

RECHTSGESCHICHTLICHE STUDIEN

**Beiträge zur Institutionsentwicklung
in der ungarischen Rechtsgeschichte**

RECHTSGESCHICHTLICHE STUDIEN

**Beiträge zur Institutionsentwicklung
in der ungarischen Rechtsgeschichte**

Herausgeber

**DR. GÁBOR MÁTHÉ
DR. BARNA MEZEY**

Passau-Budapest 2008

Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche in Ungarn
Juristische Fakultät



Ungarische Akademie der Wissenschaften – Eötvös-Loránd-Universität Budapest
Rechtsgeschichtliche Forschungsgruppe am Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte



INHALT

Empfehlung	7
HOMOKI-NAGY, MÁRIA: Der Fuhrvertrag	9
MÁTHÉ, GÁBOR: Formation of the Hungarian Royal Supreme Court of Justice in the bourgeois era	19
MEZEY, BARNA: Richter und Gerichtshöfe (Jahrhunderte des ungarischen Gerichtssystems)	35
RUSZOLY, JÓZSEF: Ein Leben für die Rechtsgeschichte. Zum Lebenswerk von György Bónis (1914–1985)	62
STIPTA, ISTVÁN: Diskussionen über den Inhalt des Verwaltungsrechtsschutzes in Ungarn (1848–1896)	67

Empfehlung

Vor acht Jahren, im September 2000 erwies die Gemeinschaft der ungarischen Rechtshistoriker das erste Mal den Teilnehmern der großen Heerschau der deutschen Rechtshistoriker und dadurch der deutschen Rechtsgeschichtswissenschaft ihre Ehrerbietung. Der vorliegende Band ist bereits der fünfte in der Reihe „Rechtsgeschichtliche Studien“. Die ungarischen Rechtshistoriker entbieten hiermit ihren Gruß dem an der Universität Passau ausgetragenen

37. Deutschen Rechtshistorikertag.

Für die ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft bedeuten die deutschen und österreichischen Beziehungen sehr viel, da das deutsche Recht Jahrhunderte lang eine der nährenden Wurzeln des ungarischen Rechts war. Es war die bestimmende Quelle der Zeit der Staatsgründung durch Stefan den Heiligen (10-11. Jh.): der germanische Einfluss spielte eine wichtige Rolle in der höfischen Schriftlichkeit, und das mitgebrachte Recht der *hospitis* wurde zur Grundlage des ungarischen Stadtrechts. Eine Verbindung mit dem deutschen Recht lag auch durch die dynastischen Bande auf der Hand. Die österreichischen Herrscher auf dem ungarischen Thron nahmen sich fest vor, das Reich zu vereinheitlichen, und dadurch erhielt das ungarische Rechtsleben ein starkes österreichisches Gepräge. Die wichtigsten Ziele der ungarischen peregrinatio, des protestantischen Universitätsbesuchs im Ausland, waren die deutschen Universitäten. Die ungarische Rechtswissenschaft entstand auf den Grundlagen der deutschen Wissenschaftlichkeit. Bei der Gestaltung der Rechtsterminologie im Rahmen der ungarischen Spracherneuerungsbewegung im 19. Jahrhundert spielte die zeitgenössische deutsche Wissenschaftlichkeit eine wichtige Rolle. Die in der ungarischen Rechtspraxis ausgebliebene Rezeption des römischen Rechts wurde mit Hilfe des deutschen Rechts nachgeholt. Neben diesen ausgesprochen rechtshistorischen Erscheinungen waren es die regionale Rationalität, das mitteleuropäische historische Schicksal, sowie die einander nahe stehenden Traditionen, die eine gemeinsame Denkweise, die gemeinsame Begriffsbildung und das Verständnis unter einander begünstigten. Eine Voraussetzung der wissenschaftlichen Ergebnisse ist es, einander verstehen zu können. Es ist also kein Zufall, dass wir uns auf der großen Heerschau der Deutsch sprechenden Rechtshistoriker wegen unserer fachsprachlichen Traditionen, wegen der Jahrhunderte alten staatlichen Übung und wegen der deutschen wissenschaftlichen Sprachgleichheit zu Hause fühlen. Deshalb melden wir uns bereits traditionell in dieser Form. Wir möchten die Zusammenwirkung von Gegenwart und Vergangenheit dadurch symbolisieren, dass wir unsere Ergebnisse auf gewissen Themengebieten oder – etwas eklektischer – auf dem Gebiet der Institutionsgeschichte in deutscher Sprache weitergeben. Wir wünschen und hoffen, dass nicht nur die Deutschen, Österreicher und Ungarn, sondern alle Rechtshistoriker der Welt, die sich der deutschen Fachsprache der Rechtsgeschichte bedienen, zusammenarbeiten werden. Ihnen allen empfehlen wir deshalb das vorliegende Heft.

Passau – Budapest, am 7. September 2008

Prof. Dr. Gábor Máthé

Prof. Dr. Barna Mezey

DER FUHRVERTRAG

Der Handel, ein Zweig der Wirtschaft, ist ein Teil der Geschichte der Menschheit. Daher ist die Regelung der Rechtsinstitutionen, die an den Handel anknüpfen, seit der Antike ein ausschlaggebendes Element des gegebenen Rechtssystems, unabhängig davon, ob die Handelsverhältnisse erst durch das Gewohnheitsrecht gestaltet oder eben schon durch Gesetze beeinflusst worden waren. Die Entwicklung des Handelsrechts wurde durch den Weltmarkt sowie durch den Welthandel bestimmt. Daraus folgte, dass es anfangs innerhalb des Privatrechts betrachtet, später bereits davon getrennt als selbständiger Rechtszweig anerkannt wurde. Zwar ist das Handelsrecht ein Teil des Privatrechts, schlug es entsprechend der dem Handel eigenen speziellen Regeln einen Sonderweg in seiner Entwicklung ein. Es soll hier auf die Zunftvorschriften des Mittelalters hingewiesen oder die Rechtspraxis des Marktgerichts erwähnt werden, das mit dem Markthalten infolge der königlichen Privilegien einherging. Diese eigenartige Entwicklung des Handelsrechts, das sich zugleich nie vom Privatrecht absonderte, widerspiegelt die Geschichte der Kodifikation des Handelsrechts. Während der großen Kodifikationswelle im 18. Jahrhundert kam es neben dem Privatrecht zur Verfassung von eigenständigen Entwürfen von Handelsgesetzbüchern bzw. von Gesetzbüchern selber.

Diese eigentümliche Entwicklung des Handelsrechts ist auch in Ungarn zu beobachten. Zwar wurde das System unseres Privatrechts maßgeblich durch das Tripartitum von Werböczy bestimmt, erschienen im Alltag jene Normen eines Gewohnheitsrechts, die Angelegenheiten regulierten, die ausgesprochen in den Kreis des Handelsrechts gehörten. Diese Erscheinung ist im Handelsrecht am ehesten bei zwei Vertragstypen zu bemerken: beim Kaufvertrag von Mobilien sowie beim Fuhrvertrag. Von den einzelnen Vertragstypen regulierte Werböczy lediglich den An- und Verkauf von Immobilien, die sog. *fassio perennalis*, was durch das gebundene Besitzsystem zu erklären ist. Da rührt es auch her, dass Werböczy in seiner Gewohnheitsrechtssammlung lediglich die Verpfändung von Immobilien (*pignus*) spricht. Da die mobilen Güter hinsichtlich der rechtlichen Regelung belanglos waren, blieb die diese betreffende Regelung im Bereich des Gewohnheitsrecht des Alltags. Davon zeugt auch das Bild über die Welt der Märkte. Die Erschließung dieses Terrains entging lange Zeit der Aufmerksamkeit der Juristen, dabei wurde der Tausch von Immobilien, der ja die Grundlage des Handels bildet, gerade da abgewickelt. Zwar ist die Institution des Marktgerichtes bekannt, die rechtshistorische Bearbeitung dessen blieb bis dato aus.¹

¹ In der Welt der Avizität und des Donationssystems richtete sich die Aufmerksamkeit der Rechtswissenschaftler vor allem auf jene Rechtsangelegenheiten, die mit den Immobilien zusammenhingen. Die Klärung der Fragen von An- und Verkauf sowie der Beförderung von Mobilien überließ man den Forschern der Volkskunde. Aus diesem Kreis ragt die Tätigkeit von Tárkány Szűcs, Ernő hervor: Magyar jogi népszokások. [Das Recht im ungarischen Volksbrauch] Budapest 2003

Ähnlich sieht es auch mit der historischen Betrachtung des Fuhrunternehmens aus. Da aus dem Gesichtspunkt des adeligen Privatrechts der Akzent immer auf die Immobilien gelegt wurde, und im Falle des Viehhandels die Viehherden von den Haiducken von einem Markt zum anderen getrieben wurden, untersuchte man die Normen des Transportes von Mobilien auch nicht. Um dessen rechtshistorischen Wurzeln in unserem vom Gewohnheitsrecht dominierten Privatrecht finden zu können, muss man die erhalten gebliebenen Protokolle der Gerichte in den Marktflecken, die Dokumente in den Patrimonialgerichten sowie die Protokolle der Gerichte der königlichen Freistädte untersuchen.² Nur so kann rekonstruiert werden, worauf sich unsere Gesetzgeber bei der Kodifikation des Handelsrechts gestützt haben mögen.

Der Gedanke der gesetzlichen Regulierung des ungarischen Handelsrechts tauchte zum ersten Mal im 18. Jahrhundert auf, als Maria Theresia der Kurie in Auftrag gab, sämtliche Regeln bezüglich des Handels zu sammeln. Zum entscheidenden Schritt kam es im Jahre 1791, als man eine selbständige Landtagskommission aufstellte, um das Handelsrecht zu kodifizieren. Bestimmende Mitglieder dieser Kommission waren Baron József Podmaniczky und der Agrarer Obergespan Miklós Skerlec. Letzterer war es, der die ökonomische Studie *Descriptio* verfasst hatte, die als Vorarbeit für den Gesetzentwurf galt, sowie einen wesentlichen Teil des Gesetzentwurfes (*Projectum legum*), den der Landtag im Jahre 1792 hätte diskutieren sollen.³ Da unter den Landtagskommissionen der juristische Ausschuss mit seiner Aufgabe bis zum Jahre 1792 nicht fertig geworden ist und die Martinovics-Verschwörung entdeckt wurde, wurde der Landtag von Franz I. nicht einberufen. Es wurden weder die im Jahr 1795 fertig gewordenen Kodifikationsentwürfe noch der Entwurf für das Handelsrecht auf dem Landtag behandelt.⁴ Und trotzdem wurde eben das Handelsrecht jenes Gebiet der Gesetzgebung im weitesten Sinne, das zum Erfolg führte.

Das *Projectum legum* von Skerlec erwies sich unter den verstaubten Gesetzentwürfen der Landtagsausschüsse, die durch den Gesetzesartikel 8:1827 erneut zum Leben erweckt worden waren, als zeitbeständig. 1826 wurde es auch veröffentlicht. 1830 wurde dieser Entwurf dann ohne besondere Änderungen erneut gedruckt und an die Komitate weitergeleitet. Die Komitate hätten neun Gesetzentwürfe von den Landtagsausschüssen begutachten sollen, um die eigenen Gesandten mit den entsprechenden Anweisungen für die Landtagsdebatte versehen zu können. Aus diesen Gutachten geht jedoch hervor, dass dem neuen Entwurf, dem die Arbeit von Miklós Skerlec als Grundlage diente, kaum etwas hinzugefügt wurde. Falls es doch passiert ist, ging es hauptsächlich darum, welche Gebiete die geplanten Handelswege berühren sollen.⁵

Der Landtag zwischen 1832-36 konnte leider das avisierte Ziel nicht erreichen. Das bedeutete, dass der Entwurf bezüglich des Handels wieder einmal nicht auf die Tagesordnung des Landtags kam. Nichtsdestotrotz war es um den Handelsentwurf immer noch am besten bestellt, denn auf dem Landtag im Jahre 1840 wurden bereits mehrere selbständige Gesetze

² So auch Bónis, György: Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után. 1686–1708. [Gerichtspraxis von Buda und Pest nach dem Austreiben der Türken. 1686–1708. Budapest 1962, (Im Weiteren: Bónis); Kállay, István: Úriszéki bírászkodás a XVIII-XIX. században. [Gerichtspraxis an den Gerichtstühlen im 18–19. Jahrhundert] Budapest 1985, (Im Weiteren: Kállay 1985); Kállay, István: Városi bírászkodás Magyarországon 1686–1848. [Städtische Gerichtspraxis in Ungarn. 1686–1848] Budapest 1996, (Im Weiteren: Kállay 1996)

³ Berényi, Pál: Skerlec Miklós báró művei. [Werke von Miklós Skerlec] Budapest 1914, (Im Weiteren: Berényi)

⁴ Mádl, Ferenc: Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus. In: Csizmadia, Andor–Kovács, Kálmán: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa (1848–1944) Budapest 1970, S. 87–119., Homoki-Nagy, Mária: Az 1795. évi magánjogi törvényjavaslatok. [Privatrechtliche Gesetzentwürfe von 1795] Szeged 2004

⁵ Magyar Országos Levéltár Kancelláriai iratok [Ungarisches Staatsarchiv, Kanzleischriften]

verabschiedet, die das Handelsrecht berührten.⁶ Da diese Gesetze nicht das gesamte Gebiet des Handelsrechts abdeckten, kam es nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 als Allererstes zum Verfassen des Handelskodexes durch István Apáthy. Ratifiziert wurde er vom Landtag im Jahre 1875.

Zum Verständnis der einzelnen Institutionen des Handelsrechts ist der oben skizzierte kodifikatorische Hintergrund unerlässlich. Dadurch wird es leichter nachzuvollziehen, warum ich bei der Schilderung der Entwicklung des Privatrechts, vor allem des Obligationsrechts, im bürgerlichen Zeitalter den Fuhrvertrag als einen bestimmenden Vertragstyp hervorhebe.

Jene Normen, die auf dem Gebiet des Handels gegolten haben, wurden zwangsläufig durch die Bedingungen des Alltags gestaltet. Neben den gebundenen Besitzverhältnissen, die den Handel von Immobilien gehindert haben und die in den Regeln des Tripartitum noch versteift wurden, entstanden und wirkten Normen, die weitere Bereiche des Lebens bestimmt haben. Deren Regelsystem versuchte ich bei der Analyse der einzelnen Vertragstypen darzustellen.⁷ So fand ich unter den Archivquellen Fälle, die bereits auf bestimmte Regeln des Fuhrvertrags, auf die Verantwortung des Fuhrmanns bezogene Feststellungen beinhalteten. Untersucht man diese Rechtsfälle, und vergleicht man sie mit den Regeln in den Handelsrechtsentwürfen bzw. im Handelsrecht, kann ein stattlicher Bogen der Rechtsentwicklung gespannt werden.

Durch das ständische Privatrecht in Ungarn wurden in Wirklichkeit nur zwei große Typen von Verträgen geregelt, und zwar die *fassio perennalis*, die dem Übertragen von Eigentumsrecht, sowie der Pfandvertrag, der dem Übertragen von Besitzrecht diente. Daneben erschien zwar auch das Fuhrwesen, das allerdings nur durch lokale Gewohnheitsrechtsnormen bestimmt wurde. Diese Rechtsangelegenheit, die in den Kreis des Handelsrechts gehört, musste früher oder später gesetzlich reguliert werden. Es ist kein Zufall, dass der Gesetzentwurf von 1795 diesen einzigen Vertragstyp geregelt hatte und bezüglich dieses einzigen Vertrags im Jahre 1840 ein eigenständiges Gesetz verabschiedet wurde.

In der Alltagspraxis erschien der Auftragsvertrag, aufgrund dessen der Auftragnehmer den Wunsch des Auftraggebers innerhalb bestimmter Zeit und gegen ein festgelegtes Entgelt erfüllt. Die Handwerker, die sich in Zünften zusammenschlossen, gestalteten ihre Praxis nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande unter den Leibeigenen-Bauern. Dies geht zum Teil aus den Statuten der einzelnen Zünfte, zum Teil aus den überlieferten Gebräuchen hervor. Als eine eigenartige Form des Auftrags erwies sich der Transport, wo der Fuhrmann im Rahmen des Auftragsvertrages kein neues Produkt hergestellt hat, sondern das vom Auftraggeber bestimmte Objekt von einem Ort zum anderen transportierte. So entstand jenes Begriffssystem, aufgrund dessen der Fuhrvertrag als selbständiger Vertragstyp umrissen werden kann.

Das Fuhrwesen ist ein Vertrag, innerhalb dessen der Frachtführer sich verpflichtet, die Ware vom Absender zu übernehmen und diese an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit einer dritten Person, dem Empfänger zu übergeben.⁸ Daraus wird ersichtlich, dass der Vertrag zwischen zwei Parteien, dem Absender und dem Frachtführer zustande kommt, die Ware jedoch einer dritten Person ausgehändigt wird. Die entscheidende Position kommt dementsprechend dem Frachtführer zu, denn sein Verhalten entscheidet, ob die Ware den Vertragsbedingungen entsprechend den Empfänger erreicht oder nicht.

⁶ Magyar Törvénytár 1836–1868. [Ungarische Gesetzessammlung 1836–1868] Budapest 1896

⁷ Homoki-Nagy, Mária: Egyes szerződési típusok a dél-alföldi mezővárosok joggyakorlatában. [Einige Vertragstypen in der Rechtspraxis von Marktflecken in der südlichen Tiefebene] Szeged 2003, ACTA JUR. et POL. Tom LXIII. Fasc. 8.

⁸ Zu dieser Definition kommt es jedoch erst in § 393 des Handelsgesetzes von 1875.

Die überlieferten Fälle belegen, dass ein Teil der Streitfälle von den Streitfällen wegen der Auszahlung der Transportkosten herrührte. Zu den Pflichten des Absenders gehörten zum einen die Übergabe der Ware an den Frachtführer, zum andern die Auszahlung der Kosten, falls der Frachtführer den Auftrag voll erfüllte. Neben den Transportkosten war er verpflichtet all die Zusatzkosten zu begleichen, die während des Transportes durch Zoll und Fähre anfielen. Als Belege können hier Beispiele aus dem Alltag von Marktflecken angeführt werden. Der Magistrat von Makó beauftragte einen Fuhrmann, zwei Feuerspritzen (zeitgenössische Feuerlöcher), die man früher von Pest bringen ließ und kaputt gegangen waren, nach Pest zum Hersteller zurückzubefördern. Die für die Reparatur vorgesehenen zwei Tage solle er in Pest verbringen und anschließend die Feuerspritzen nach Makó zurückbringen. Man vereinbarte die Transportkosten, deren Hälfte der Fuhrmann als Vorschuss auch erhielt. Laut Protokoll ging der Fuhrmann der Vereinbarung entsprechend vor, und zeigte nach seiner Rückkehr die Belege für Zoll und Fähre vor. Diese Summe sowie die zweite Hälfte der vereinbarten Transportkosten wurden ihm vom Stadtvorstand ausgezahlt.⁹ Dem Protokoll nach leistete der Fuhrmann die Vertragsbedingungen einwandfrei.

Die Auszahlung der Transportkosten untersagten die Auftraggeber gewöhnlich mit Berufung auf eine mangelhafte Leistung des Fuhrmanns. György Bónis stellte in seiner Untersuchung der Gerichtspraxis von Buda und Pest einige einschlägige Streitfälle vor. In einem Teil der Gerichtsfälle forderte der Fuhrmann die vereinbarten Transportkosten. So auch jener Fuhrmann aus 1693, der im Sinne der Vereinbarung gegen 15 Floreni Felle von Buda nach Szeged, und 32 Felle umgekehrt von Szeged nach Buda hätte transportieren sollen. Der Auftraggeber wollte nicht zahlen, weil seiner Ansicht nach der Fuhrmann auf dem Heimweg auch Personen transportierte, und zwar ebenfalls für Entgelt. Die Vereinbarung zwischen den zwei Parteien wurde vom Gericht als Fuhrvertrag eingestuft und der Absender wurde verpflichtet, den anfallenden Teil der Transportkosten für den Heimweg zu bezahlen.¹⁰

Ebenfalls wegen der Zahlung der Transportkosten wurde der Händler vom Fuhrmann angeklagt, wie dies aus dem nachfolgenden Fall hervorgeht:

„János Sallai Szabó klagte den Händler János Oláh an, und behauptete, dieser habe ihn beauftragt, im November 1797 Schafsfelle (56 an der Zahl) nach Pest zu transportieren, die unten in meinem Wagen gelagert waren. Darüber lagen drei Säcke voll Wolle, wiederum darüber drei Stück Pferdehäute und elf Stück Rinderhäute. Der Händler will beweisen, dass ich sowohl von den Schafsfellen als auch von den Rinderhäuten je ein Stück unterwegs verloren hätte, dabei wurden sie auch in Pest durchgezählt, und alles stimmte. Daher will er mir die Kosten für meine Bemühungen vorenthalten.

Der Zeuge des Händlers war zwar sowohl beim Aufladen als auch beim Abladen und Verkauf anwesend, über die Zahl der Häute und Felle weiß er nichts. Demgegenüber behauptet der Zeuge von János Sallai Szabó, dass die Felle und Häute beim Abladen in Pest vollzählig vorhanden waren. Daher wird Händler János Oláh verpflichtet, János Sallai Szabó den Fuhrlohn bis Pest vollständig zu bezahlen.“¹¹

⁹ Csongrád megyei Levéltár Makó [Archiv des Komitats Csongrád, Makó] V.A. 101. b/1. 1807

¹⁰ Bónis S. 234.

¹¹ „Sallai Szabó János bepanaszolta Oláh János kereskedőt, állítván, hogy a kereskedő 1797. novemberében felvitette vele Pest városába 56 darabból álló juhbőröket, melyek alól voltak a szekerekre rakva. Azokon felül volt három zsák gyapjú, ezenfelül három ló és 11 darab szarvasmarhabőrök. A kereskedő azt akarja bizonyítani, hogy mind a juh, mind a marhabőrből az úton egyet-egyet elvesztettem, holott Pesten is leszámolták és minden bőr megvolt. Így fáradságnak bérét tőlem el akarja tulajdonítani.

A kereskedő tanúja bár mind a felrakásnál, mind a lerakásnál és az eladásnál is jelen volt, a kérdésben lévő bőrök száma felül semmit sem tudott. Ellenben Sallai Szabó István tanúja bizonyítja, hogy Pesten a lerakásnál a bőrök megvoltak. Ezért köteleztetik Oláh János kereskedő, hogy Sallai Szabó Jánosnak a Pestig tett fuvarozása

Laut Protokoll wollte der Händler wegen der verloren gegangenen Ware den Fuhrlohn nicht bezahlen. Da jedoch der Fuhrmann beweisen konnte, dass die abgelieferten Häute und Felle zahlenmäßig vollständig waren, wurde er vom Schadenersatz befreit.

Ein Fuhrmann forderte im Jahre 1694 ebenfalls den vereinbarten Fuhrlohn vom Angeklagten. Dieser wies aber nach, dass der Kläger ihn ihrer Vereinbarung entsprechend auf seinem Wagen hätte mitnehmen sollen, ihn jedoch auf dem halben Weg absetzte, so musste der Angeklagte im Winter zu Fuß den Weg zu seinem Ziel zurücklegen. Der Fuhrmann wurde vom Gericht aufgrund der Beweise zum Schadenersatz verpflichtet und musste sich sogar vor dem Stadtmagistrat bei seinem Fahrgast entschuldigen.¹² In diesem Fall erfüllte der Fuhrmann seine Pflichten nicht und wurde wegen seines vorsätzlichen Handelns zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Mehrzahl der wegen der mangelhaften Vertragsleistung initiierten Prozesse entstand gerade deswegen, weil die transportierte Ware beschädigt wurde.¹³ In unserem spätständischen Privatrechtssystem musste in jedem Prozess, in dem es um den Ersatz des herbeigeführten Schadens ging, in erster Linie der Wert des tatsächlichen Schadens (*damnum emergens*) erstattet werden. Der ausgefallene Profit (*lucrum cessans*) bildet noch keinen Teil der Forderungen. Zwar stieß István Kállay auf Beispiele, wo die Auftragnehmer für den Wert des Holzes, das sie letztlich auf dem Fluss doch nicht haben transportiert, aufkommen mussten.¹⁴ Der Begriff des Schadens, der kein Vermögensschaden war, tauchte in dieser Zeit höchstens als Schmerzensgeld neben den Arztkosten auf.¹⁵

Zu einem Schaden in der Ware konnte es innerhalb der Fuhrverträge durch Beschädigung, Verlust oder Diebstahl kommen. In dieser Frage lohnt es sich, den Standpunkt von Miklós Skerlec zu untersuchen. Er war der Meinung, dass die Sicherheit des Fuhrwesens eine grundlegende Bedingung für den Aufschwung von Wirtschaft und Handel in Ungarn sei. Wenn die Fuhrleute wegen der langen Fahrt oder eben wegen des schlechten Zustandes der Straßen in Gasthäusern übernachteten, bezahlten sie oft mit der Ware, die sie dabei hatten, die aber nicht ihnen gehörte. Die Gastwirte wussten meistens, dass die Fuhrleute unredlich handeln, diese Praxis war ihnen aber von Vorteil. Warum konnte sich dies so ergeben? Falls der Fuhrmann die Ware nicht vollständig dem Empfänger übergab, wurde er des öfteren nur mit dem Entzug des Fuhrlohns bestraft.

Daher formulierte Skerlec in seinem Entwurf wie folgt: „Falls der Fuhrmann die Güter nicht innerhalb der Zeit und an den Ort liefert, wie dies in der Vereinbarung festgelegt wurde, [...] hat er über den Verlust des Restfuhrlohns auch den Schaden zu ersetzen, der daraus entstand, dass er nicht vertragsgerecht vorgegangen war, und sollte er den Schadenersatz nicht leisten können, soll er vom örtlichen Gericht zur körperlichen Züchtigung verurteilt werden!“¹⁶ In der Begründung stellte Skerlec fest, „da die Fuhrleute ihre Fehler immer im Bewusstsein begangen haben, außer dem Verlust des Restfuhrlohns keine weitere Strafe zu erleiden, ist es nun gerecht, den schuldigen Fuhrmann, wenn es seine finanzielle Lage erlaubt, zum Ersatz des Gesamtschadens zu verurteilen.“¹⁷

Diese Feststellung von Skerlec wird durch einen Fall aus 1729 begründet. Der Absender klagte seinen Fuhrmann an, der Schildkröten nach Wien hätte transportieren sollen.

jutamát egészben fizesse meg”.Csongrád megyei Levéltár Szentes [Archiv des Komitats Csongrád, Szentes] V. A. 102.

¹² Kállay 1996, S. 564.

¹³ Bónis S. 234.

¹⁴ Kállay 1985.

¹⁵ Frank, Ignác: A közigazság törvénye Magyarhonban. [Gesetz der Verwaltung in Ungarn] Pest 1844

¹⁶ Berényi S. 298.

¹⁷ Berényi: Projectum legum S. 412.

Unterwegs verkaufte jedoch der Fuhrmann einen Teil der Schildkröten, während ein anderer Teil der Tiere verloren ging. Das Gericht verurteilte zwar den Fuhrmann zum Schadenersatz, verpflichtete aber auch den Kläger, den Fuhrlohn zu bezahlen.¹⁸

Bei der Feststellung des Schadenersatzes ging die zeitgenössische Gerichtspraxis von der Schuld des Fuhrmanns aus. Ein Freispruch war nur möglich, wenn ein *vis maior* nachgewiesen werden konnte. Der Fuhrmann trug die ganze Verantwortung für jeden Schaden, der in den Gütern von der Übernahme bis zur Aushändigung beim Empfänger zustande gekommen war. Es gab nur eine einzige Ausnahme, das unvermeidliche Hindernis. Wenn der Fuhrmann beweisen konnte, dass der Schaden durch eine unvermeidliche Macht entstanden war, wurde er von dem Schadenersatz freigesprochen. Dazu liefert folgender Fall ein passendes Beispiel, das bei György Bónis erwähnt wird. Der Fuhrmann verpflichtete sich, auf seinen Schiffen Steinsalz von Buda nach Wien zu transportieren. Bei einem Gewitter kenterten die Schiffe und das Steinsalz ging kaputt. Der Absender klagte den Fuhrmann an und forderte den Ersatz des gesamten Schadens. Er behauptete, den Fuhrmann angewiesen zu haben, mit den Schiffen auf die Pester Seite der Margareteninsel zu fahren. Der Fuhrmann tat dies nicht, und so sei der Schaden entstanden. Der Fuhrmann leugnete demgegenüber, derartige Anweisungen bekommen zu haben, und behauptete sogar, dass der Absender noch weitere 100 Steinsalz aufladen wollte. Das Budaer Gericht verpflichtete den Absender, seine Behauptungen zu beweisen, was dieser nicht erfüllen konnte. Das Gericht akzeptierte daher die Verteidigung des Fuhrmanns, betrachtete den Sturm als *vis maior* und sprach den Fuhrmann frei.¹⁹ Hätte der Auftraggeber seine Behauptung beweisen können, dem Fuhrmann die besagte Anweisung gegeben zu haben, wäre der Fuhrmann für schuldig befunden worden. Der Fuhrmann ist nämlich verpflichtet, die Anordnungen des Absenders von der Übernahme bis zur Lieferung zu befolgen. Zwar kann diese Regel aus dem Handelsrecht im System des Gewohnheitsrechts nur schwer belegt werden, der geschilderte Fall liefert den Beweis dafür. Zahlreiche überlieferte Prozesse zeigen, dass die Gerichte aufgrund des vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Fuhrmanns die Verpflichtung zum Schadenersatz aussagte. Daraus folgte, dass der Fuhrmann den Preis der Schildkröten bezahlen musste.

Auch diese wenigen Beispiele belegen, dass die Gerichte die Streitfälle, zu denen es innerhalb des Fuhrwesens gekommen war, wenn auch mit Anlehnung an Regeln, die hinsichtlich anderer Vertragstypen im Rahmen des Gewohnheitsrechts herausgebildet wurden, aber doch entscheiden konnten. Um der Rechtssicherheit willen war aber auch auf diesem Gebiet eine Kodifikation erforderlich.

Skerlecz kannte ähnliche Fälle und kam zur Überzeugung, in seinem Entwurf nicht nur die Frage der Verantwortung des Fuhrmanns behandeln, sondern auch die damit im Zusammenhang stehenden Verfahrensregeln festlegen zu müssen.

Wenn der Fuhrmann, aus welchem Grund auch immer, die Güter nicht in der vorgegebenen Zeit beim Empfänger abliefern konnte, war er verpflichtet, die Sache dem Richter der nächstliegenden Ortschaft zu übergeben. Die Pflicht des Richters war wiederum, den Absender so schnell wie möglich darüber zu benachrichtigen. In diesem Fall hatte der Absender die Möglichkeit, über das weitere Schicksal der Güter zu entscheiden und somit den eventuellen Schaden zu mindern. Skerlecz stellte ferner fest, dass wenn der Absender nach Empfang der Nachricht keine einschlägigen Maßnahmen getroffen hat, lastete der daraus folgende Schaden auf ihn.²⁰

¹⁸ Kállay 1996, S. 564.

¹⁹ Bónis S. 234.

²⁰ Berényi Projectum legum 108. §

Skerlecz wollte auch die Verantwortung der Gastwirte verstärken, als er folgenden Vorschlag formulierte: Wollte der Fuhrmann mit einer Ware bezahlen, die nicht sein Eigentum war und dies war dem Gastwirt bekannt, solle Letzterer den Eigentümer der Ware entschädigen. Ja er meinte sogar ferner, dass sowohl der Fuhrmann, als auch der Gastwirt wegen ihrer Böswilligkeit mit der doppelten Strafe (poena dupli) bestraft werden sollen.²¹

Skerlecz' Vorschlag auf die doppelte Strafe war sehr wohl begründet, wie es aus der von István Kállay zitierten Geschichte hervorgeht. Zwei Fuhrleute erhielten 1810 den Auftrag, die Güter eines Pester Händlers an einer bestimmten Adresse abzuliefern. Der Großteil der Ware wurde ihnen unterwegs im Gasthaus Farádi gestohlen, wo sie übernachtet haben. Dies wurde von ihnen zumindest behauptet. Der Händler klagte sie daraufhin auf Schadenersatz an. Die Fuhrleute wussten sehr wohl, dass ihnen die Ware nicht entwendet worden war, denn vor Gericht erkannten sie den entstandenen Schaden klar als Schuld an und verpflichteten sich zur Entschädigung.²²

Auch die erwähnten Fälle weisen auf jene Gerichtspraxis hin, laut deren die Gerichtsbeschlüsse aufgrund von seitens der Parteien erbrachten Beweisen getroffen wurden.

Fuhrverträge waren nicht schriftlich abzufassen, der Vertrag war durch die mündliche Vereinbarung der Parteien gültig. In diesem Fall war es jedoch schwieriger, die Behauptungen der einzelnen Beteiligten zu beweisen.

Im folgenden Fall kamen Händler und Fuhrmann über den Transport von Galläpfeln überein. Die Galläpfel kamen aber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an und der Händler erlitt einen beträchtlichen Schaden. Da die Vereinbarung mündlich getroffen wurde und keine Zeugen anwesend waren, hatte der Händler keine Beweise in der Hand. Das Gericht sprach die Fuhrleute von der Verantwortung frei, verpflichtete sie lediglich, die Anzahlung zurückzuzahlen.²³

Wenn die Vereinbarung schriftlich abgefasst wurde, nannte man dies *Frachtbrief*. Der Frachtbrief belegt, dass die Vereinbarung zwischen Absender und Fuhrmann zustande gekommen war. Der Frachtbrief wird immer durch den Absender verfasst und dem Fuhrman übergeben. Letzterer hat dann diesen Frachtbrief bei Erfüllung des Fuhrvertrages dem Empfänger auszuhändigen.

Skerlecz erwähnt in seinem Entwurf noch nicht die Notwendigkeit eines Frachtbriefes. In Anlehnung an die Gerichtspraxis wurde im Gesetz von 1840 vorgeschrieben, einen Frachtbrief verfassen zu müssen.²⁴ Das Handelsgesetz modifizierte dies, indem es anordnete: „A fuvarlevél a feladó és fuvarozó közt keletkezett szerződés bizonyítékául szolgál. A fuvarozó a fuvarlevél kiállítását kérheti.“ (1875:37. tv. 394. §) [„Der Frachtbrief dient dazu, den zwischen dem Absender und Fuhrmann zustande gekommenen Vertrag zu belegen. Der Fuhrmann darf die Ausstellung des Frachtbriefes fordern.“ (Siehe: § 394 37:1875)]

Das Wesen der Fuhrverträge besteht in den Rechtsverhältnissen der Parteien. Gesetzlich wurden Rechte und Pflichten der Beteiligten bereits eindeutig geregelt.

Der *Absender* ist verpflichtet, nach Vertragsabschluss die Güter angemessen verpackt dem Frachtführer zu übergeben. Dadurch kommt die Sache in den Besitz des Frachtführers. Wenn der Absender einen Frachtbrief ausgestellt hat, muss er diesen samt Gütern dem Frachtführer übergeben. Der Absender ist verpflichtet, den Fuhrlohn zu bezahlen.

²¹ Berényi Projectum legum 110. §

²² Kállay 1996, S. 565.

²³ Kállay 1985, S. 371.

²⁴ Magyar Törvénytar [Ungarische Gesetzessammlung] 1840, Gesetz Nr. XX. § 3.

Der *Frachtführer* ist verpflichtet, gemäß Vereinbarung die Sache entgegenzunehmen und diese zu vorgegebener Zeit und am angegebenen Ort beim Empfänger abzuliefern. Der Umstand, dass die Sache in den Besitz des Frachtführers gekommen ist und er diese bei einer dritten Person abzuliefern hat, bildet die Grundlage für die Verantwortung des Frachtführers.

Gesetzlich wird diese Verantwortung des Frachtführers im Gesetz von 1840 festgelegt: „A fuvaros a reá bízott árúkért nem csak szekerével és marhájával, de egész vagyonával kezkeskedni tartozik, s minden csel vagy gondatlanság által okozott kárt az árú tulajdonosának megtéríteni köteles.” (1840:20. 4. §) [„Der Fuhrmann haftet für die ihm anvertrauten Güter nicht nur mit Wagen und Ochsen, sondern mit seinem gesamten Vermögen, und ist für jeden Schaden, der durch List oder Fahrlässigkeit entstanden ist, zu Schadenersatz dem Eigentümer der Ware gegenüber verpflichtet.” (Siehe: § 4 20:1840)]

Unser Handelsgesetz sagt darüber: „Ha a fuvarozó vagy emberei bebizonyíthatólag vétkes gondatlansággal vagy gonosz szándékkal jártak el a fuvarozó teljes kártérítéssel tartozik.” (1875:37. 399. §) [„Wenn der Fuhrmann oder seine Leute nachweislich fahrlässig oder böswillig vorgegangen sind, ist der Fuhrmann zu vollem Schadenersatz verpflichtet.” (Siehe: § 399 37:1875)]

Während die frühere Gerichtspraxis den Fuhrmann nur im Falle eines *vis maior* von der Verantwortung freisprach, sicherten die Artikel unseres Handelsrechts aus den Jahren 1840 und 1875 dem Fuhrmann auch die Möglichkeit zur Rechtfertigung.

Warum wurde die Frage der Verantwortung Ende des 18. Jahrhunderts so streng geregelt? Die Antwort gibt uns Skerletz selber, als er in der erwähnten Begründung auf die Sicherheit des Handelsumsatzes aufmerksam gemacht hat. Sein Vorschlag war: Wenn der Fuhrmann nicht imstande war, die Ware der Vereinbarung entsprechend abzuliefern, hatte er die Sache beim Richter der nächstliegenden Siedlung zu hinterlegen. Diese Tatsache hatte der Richter in einem Protokoll zu dokumentieren. Dies diente später als Beweis für den säumigen Fuhrmann.

In Handelsangelegenheiten sind in der ständischen Gesellschaft die niedrigeren Gerichte vorgegangen. Im Falle eines Marktfleckens waren das der Richter der Stadt und ein Geschworener, in den königlichen Freistädten das Stadtgericht. Miklós Skerlec formuliert einen bedeutenden Vorschlag, als er anordnete, „*azon panaszok, a melyeket a tulajdonos azért emel, mert a kikötött szállítási idő betartásának elmulasztásából kára keletkezett, ne sommás úton, hanem a rendes per útján intéztessék el az illetékes bíróság előtt.*” (1791:32. 4. §) [„bei jenen Beschwerden der Eigentümer, bei denen es um einen Schaden durch Nichteinhaltung der Lieferfrist geht, soll nicht summarisch vorgegangen werden, sondern vor dem zuständigen Gericht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Prozesses.” (Siehe: § 4 32:1791)]

In diesem Sinne wurden jene Fragen vom Richter der Siedlung entschieden, die zur Säumnis des Fuhrmanns geführt haben. Führten diese Gründe zum Schaden, gehörte die Sache schon vor das Stadt- oder Komitatsgericht (*sedria*), wo ordnungsgemäß, im Rahmen eines schriftlichen Prozesses vorgegangen werden musste.

Wurde die Schuld des Fuhrmanns festgestellt, verlor er den vereinbarten Fuhrlohn, musste auch für den verursachten Schaden aufkommen, samt den Gebühren der Hinterlegung bei einem Richter. Konnte oder wollte er diesem Urteil nicht nachkommen, wurde er mit körperlicher Züchtigung bestraft.

Über die Schuld des Fuhrmanns sprach der Entwurf nicht. Lediglich in der Begründung des Entwurfs steht so viel: „*Angesichts dessen, dass es unterschiedliche Grade der Schuld geben kann, muss auch die Strafe dementsprechend auferlegt werden.*” Dies trifft im Allgemeinen

für die damalige Denkweise zu. Es wurde nicht eindeutig zwischen vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungsweise unterschieden, sondern die Feststellung oblag der Rechtspraxis, wie ein Verhalten eingestuft worden ist, bzw. ob es sich um eine schwere oder leichte Fahrlässigkeit handelte.

Es lohnt sich also zu untersuchen, in welchem Maße sich bis 1840 die gesetzliche Regelung des Fuhrwesens geändert hatte?

1. Es wurde vorgeschrieben, sich als Fuhrmann anzumelden. Dies ist die Vorgeschichte für das Gesetz von 1875, laut dessen nur jener als Händler angesehen wurde, der diese Tätigkeit als Gewerbe ausübte und sich in das Firmenverzeichnis eintragen ließ. (§ 1)
2. Es wurde die Ausstellung eines Frachtbriefes vorgeschrieben, der den tatsächlichen Beleg für die Vereinbarung zwischen Absender und Frachtführers lieferte. (§ 3)
3. Der Fuhrmann haftete mit seinem Gesamtvermögen für jenen Schaden, zu dem es infolge seines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens in den Gütern gekommen war. (§ 4) In diesem Gesetz wird bereits zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden, denn man spricht von „List“ (*dolus*) und „Fahrlässigkeit“ (*culpa*). Nicht differenziert wurden im Gesetz jedoch die Grade der Fahrlässigkeit.
4. Danach wurde vom Gesetzgeber extra geregelt, was die Ursache für den entstandenen Schaden gewesen ist.
 - 4.1. Wenn das Gewicht der Ware geringer wurde oder ein Schaden in der Ware entstand: Konnte der Fuhrmann beweisen, dass er daran nicht schuld ist (z. B. an der Verpackung ist kein Mangel festzustellen), wurde er von der Verantwortung freigesprochen und er konnte auch auf den vereinbarten Fuhrlohn bestehen.
 - 4.2. Ist der Fuhrmann nach der vereinbarten Frist am Ort der Übergabe angekommen, verlor er den gesamten Fuhrlohn oder einen Teil dessen (§ 5), es sei denn, er konnte beweisen, dass er die Frist wegen eines unabwendbaren Hindernisses nicht einhalten konnte (§ 6).
 - 4.3. Als ein neues Element in der gesetzlichen Regelung erschien Folgendes: Wenn der Fuhrmann andere Personen in Anspruch nahm, um den Auftrag zu erfüllen, ist er für den Schaden, der durch diese Personen entstanden ist, gleichermaßen verantwortlich als hätte er den Vertrag erfüllt. (§ 9)

Auch im ständischen Zeitalter kam es vor, dass die Fuhrleute andere angeheuert haben, um den Vertrag zu erfüllen. Dies zeigt sich auch in jenem Fall, den István Kállay erwähnt. Die Müller erledigten des öfteren auch Lieferaufträge. Einmal passierte es, dass das Schiff, mit dem der Müller die Güter des Absenders befördern wollte, kenterte. Die Absender forderten vom Müller Schadenersatz, da er eine „schlechte Mannschaft“ auf das Schiff angeheuert haben soll. Das Gericht sprach den Müller frei, weil man „weder Böswilligkeit noch Unwissenheit bei ihm feststellen konnte“.²⁵

Dieser Vorfall beweist, dass der Frachtführer auch für seine Leute die Verantwortung zu tragen hatte. Ist der Müller mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen, musste er für den entstandenen Schaden nicht aufkommen.

Dieses Beispiel ist aber schon vielmehr für das Verantwortungssystem des bürgerlichen Zeitalters typisch. Laut unseres Handelsgesetzes hatte der Händler jene zu erwartende Verantwortung zu beweisen, dank deren er von der Verantwortung befreit wird.

Eine detaillierte Regelung des Fuhrvertrags erfolgte erst durch das Gesetz 37. aus 1875.

²⁵ Kállay 1985, S. 371.

Hervorzuheben seien hinsichtlich der Vorgeschichte jene Regelungen, die die Verantwortung des Fuhrmanns berühren.

„Der Fuhrmann ist für jeden Schaden, der in der Zeit von der Übernahme bis zur Übergabe an den Empfänger in der Ware durch Verlust oder Beschädigung passiert, verantwortlich, falls er nicht beweisen kann, dass es zum Schaden durch höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit der Ware, insbesondere durch inneres Verderben, Eintrocknen, Leck oder durch Mängel in der Verpackung, die von außen nicht bemerkbar waren, gekommen war. Für Wertsachen, Geld oder Wertpapiere ist er verantwortlich, wenn ihm über die Qualität oder den Wert dieser Sachen Bescheid gegeben wurde.“ (§ 398)

Es ist klar ersichtlich, dass es zwischen der früheren und der Regelung im Handelsrecht einen Unterschied gibt.

1. Während im Jahre 1840 das Gesetz nur so viel aussagte, dass wenn der Fuhrmann beweisen kann, dass der Schaden nicht wegen seiner List oder Fahrlässigkeit entstanden war, er freigesprochen werden kann, wird im Gesetz von 1875 taxative aufgezählt, in welchen Fällen der Fuhrmann keine Verantwortung tragen muss. Kam es zu einem Schaden und die Schuld des Fuhrmanns war festzustellen, so wurde er in jedem Fall zu Schadenersatz verurteilt. 1875 wurde auch der Wert festgelegt, aufgrund dessen die Höhe des Schadenersatzes festgestellt wurde. (§ 399)
2. Über den säumigen Fuhrmann hieß es: *„Der Fuhrmann ist für jenen Schaden verantwortlich, der aus Versäumnis der vereinbarten oder üblichen Lieferfrist entstanden ist, falls er nicht beweisen kann, dass der Verspätung durch erforderliche Sorgfalt nicht hat vorgebeugt werden können.“* (§ 400) Bei der Feststellung der Verantwortung des Fuhrmanns erscheint zum ersten Mal der Begriff der „erforderlichen Sorgfalt“.
3. Der Fuhrmann ist natürlich auch im Sinne der Anordnungen des Handelsgesetzes *„verantwortlich für jene, die er bei der Erfüllung des Vertrages anstellt“.* (§ 402)

Die Entwicklung der Kodifikation zeigt sich darin, dass das Handelsgesetz nicht nur über die Pflichten des Fuhrmanns spricht, sondern auch über dessen Rechte.

1. Der Fuhrmann hat ein Recht auf den Fuhrlohn, wenn er die Güter ordnungsgemäß dem Empfänger übergeben hat.
2. Er hat das Recht, alle Kosten ersetzt zu bekommen, die während der Lieferung anfielen.
3. Bis zur Höhe der vertraglich festgelegten Forderungen steht ihm hinsichtlich der beförderten Ware ein Pfandrecht zu.

Nach der Untersuchung des Entwurfes von 1792 sowie des Textes der Gesetze von 1840 und 1875 kann festgestellt werden, dass die Regelungen, die den Fuhrvertrag betrafen, Schritt für Schritt umfangreicher wurden, dementsprechend, was die Entwicklung der Wirtschaft sowie die Entwicklung des Gewohnheitsrechts erforderte. Zugleich ist aber auch ersichtlich, dass bei Nichtvorhandensein von gesetzlicher Regelung auch das Gewohnheitsrechtssystem imstande war, angemessene Regeln geltend zu machen. Die Kenntnis dieser Normen des Gewohnheitsrechts war für die Kodifikation im besagten Bereich unerlässlich.

Die wichtigsten Elemente des Fuhrvertrages wollte man schon sehr früh gesetzlich regeln. Diese Bestrebung zeigt sich bereits im Entwurf von 1792, und diese Regelungen sind auch im ungarischen bürgerlichen Gesetzbuch von heute zu finden.

**FORMATION OF THE HUNGARIAN ROYAL
SUPREME COURT OF JUSTICE¹
IN THE BOURGEOIS ERA**

The build-up of the Hungarian judicial organization in the bourgeois era was going on after the 1867 Compromise in the course of three successive parliamentary sessions. In the first legislative period (1865–69) the superior court was formed and a law of fundamental importance was made, known as Act IV of 1869, which ruled the judicial power, and separated public administration from administration of justice. With this the Hungarian constitutional state (*Rechtsstaat*) attained full growth, since this way the system of the distribution of power had been completed.

The second period (1869–1872) saw the formation of courts of first instance (such as district courts, county courts) and offices of public prosecutor, organized after the French model.

While in the third period (1872–1875), the chambers of lawyers and notaries public were set up as well as the already existing courts were rationalized on territorial basis.

Based on contemporaneous documents, making also use of archival sources, the present study discusses one of the most exciting issues, namely the situation of the Hungarian Royal Curia that had been formed through the fusion of the feudal superior courts,

In his excellent monograph, Endre Varga, former director-general of the Judicial Archives, treats the organization, management, as well as the competence of the three organizational units of the feudal royal Curia, namely, the Royal Court of Appeal, the Supreme Court of Septemvirate and the Court of Bills of Exchange. From his analysis, it can be established that in the period of neo-absolutism, the partial restitution, then again a newer termination, and finally, in 1861, a repeated restitution of the Curia followed each other. Until the final buildup of the judicial organization of absolutism, the Curia's youngest unit, the *forum appellatorium cambiale*, dating from 1840, had been temporarily reorganized. Until the making of the 1861 Provisional Juridical Rules of Law (that partially reinstated the pre-1848 judicial organization), it was the Court of Bills of Exchange that functioned longest among our superior courts. Within the organization of the *Gesamtstaat*, the competences of Court of Bills of Exchange and of the Royal Court of Appeal were transferred to the District *Oberlandesgerichts* and those of the Supreme Court of Septemvirate to the Vienna-seated k.k. *Oberster Gerichts- und Cassationshof*, respectively.

¹ Hereinafter: Curia

The task of arranging the records left over by the Curia in 1849 fell to the Archives of the Curia. This task had initially been performed by the provisional k.k. (Imperial and royal) Court of Bills of Exchange, later acting as an office falling under the authority of the Pest *Oberlandesgericht*. "Thus the Archives became the only part of the Curia's organization that, from the aspect of continuity, connected the old, feudal Royal Curia with the Royal Curia which had been reinstated in 1861 and was given a civic form in 1868–1869" – Endre Varga establishes.²

However, the author also refers to the further fate of the material of the Archives in order to channel the hopes and illusions of researchers. The Budapest Royal High Court of Justice largely sorted out the records kept by the Royal Court of Appeal, reinstated in 1861, in 1915, with reference to the wartime material management – the overview by the former Nestor of the Judicial Archives emphasizes, and a good part of what was left perished during the conflagration of Archives in 1956.³

As has been mentioned in the introductory part, 1780–1850 giving only a brief account of the institutional history of the Curia is attempted in this study.

Until further measures by legislation, § 6 of Act 54 of 1868 (on the civil judicial procedure) gave the minister of justice full freedom to take steps to organize courts of appeal, and to divide them into independent departments, as well as to make rules for management.

It took almost one decade and a half before the above-mentioned further legislative measures would be taken. The united Curia was organized as late as 1881 and legislative measures for the modification of the civil judicial procedure came into effect only with Act 59⁴ Until then decrees had served to institute the organizational forms provided by the Procedure. Exceptions to all this was law on the modification of the personnel of courts, which initially had been based on the related sections of Act IV of 1869 (Act 16 of 1870; Act 12 of 1871).⁵

In November 1868, simultaneously with the close of the parliamentary debate over the Judicial Procedure, the judicial government convoked a committee to discuss the necessary changes arising from the new Procedure. In context of the Curia and the organization of courts of second instance, the committee's main task was to establish the number and salary of judges. Before the royal approval, the minister of justice submitted the results of the committee's work to the session of the ministerial council held on the 1st of March, 1869.⁶

Proposal of the Judicial Committee

The committee's proposal contained the following:

- I. The number and salaries of personnel of the Court of Cassation.
- II. Supreme court of third instance.
- III. Archives of the old Curia.
- IV. The Royal Court of Appeal in Pest.
- V. The Royal Court of Appeal in Marosvásárhely.
- VI. The setting up of mixed tribunals instead of district courts of appeal.
- VII. Budget of the National Chemical Studio.

² For a summary see Endre Varga: *A királyi Curia 1780–1850. (The Royal Curia 1780–1850)* Budapest 1974, Akadémiai Publ. pp. 150–151.

³ Endre Varga, *op. cit.* p. 198.

⁴ *Magyar Törvénytár (Hungarian statute book) Acts of the year 1881.* Budapest 1896

⁵ *Magyar Törvénytár (Hungarian statute book) Acts of the years 1869–1871.* Budapest 1896

⁶ OL (Hungarian National Archives) K. 27. no. 12; MT (Ministerial Council), 1869, 1 March.

The ministerial council essentially agreed to the submission with some modifications only in what included in points I and VII. Point I of the proposal was modified to the effect that the chairmanship of the Court of Cassation should be connected with the dignity of Lord Chief Justice (*seneschal*) and his salary should be fixed at 8000 forints plus an officer's bonus of 6000 forints. Justice minister Boldizsár Horváth cast a vote, which differed from that of the other members of the government, among them Wenckheim, Eötvös and Lónyai, and insisted on recording his dissenting opinion in the minutes. As it appears from the minister's reasons, the original proposal he had submitted to the parliament contained identical proposal: the chairman of the Court of Cassation as a rule would have been the Lord Chief Justice himself. His proposal, however, had not been carried by the legislation. Furthermore, it was his conviction that recommendation to the dignity of Lord Chief Justice and the right to countersign should not come within the competence of the ministry. The combination of the two dignities gave rise to the anomaly that the responsible minister of justice had not nominated the chairman of „the supreme court of justice”.

As has been referred to above, part 7 contained the budget of the National Chemical Studio that otherwise had been fixed at 2000 forints by the government's session held on 2 February. Owing to some aversions to the establishment of this institution, the ministerial council deviated from its former decision. The reasons of its reservations were given in a manner that could be characterized by no means as scientific: “cases of intoxication are few, and as an institution of this kind does not exist abroad, nor is it needed in our country either” and so forth – with this it rejected the proposal. Instead, it proposed that a chemist be invited, if needed, with occasional remuneration, who at the same time could also be vested with the title of national forensic chemist.⁷

On the basis of decision by the ministerial council, the judicial and administrative personnel of the two units of the Hungarian Royal Curia – Court of Cassation and the High Court of Justice (Supreme Court) – was established as follows:

Court of Cassation. Its chairman is the Lord Chief Justice with a salary of 8000 forints plus a raised bonus of 6000 forints; 1 deputy chairman with a salary of 6000 forints plus 1000 forints accommodation allowance; 16 clerks. Initially only 12 persons were appointed, more specifically, 6 persons with a salary of 5000 forints, and 6 with 4000 forints, all of them received bonuses of 600 forints; 4 auxiliary clerks with 1500 forints each, secretary to the chairman with 1800 forints; 5 council notaries and 2 assistant notaries, of whom only 1 was appointed at the time. To perform tasks connected with the management and operation of the office, a director-general, 2 deputy directors, 5 office servants and gate keepers were employed.

High Court of Justice (the Supreme Court): Chairman with salary of 8000 forints plus bonus of 4000; 5 council chairmen with 6000 forints each; 30 judges – out of them 15 with salary of 5000 forints and 15 with 4000; 6 associate judges; secretary to the chairman with a salary of 1800 forints; 5 council notaries, 2 assistant notaries; a director-general, 2 deputy directors and 8 office servants were established,

Finally the ministerial council meeting of 1 March made a decision on the personnel of the *Pest Royal High Court of Justice* as follows: Chairman with a salary of 6000 forints plus

⁷ Cf. Andor Csizmadia: A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig (Development of the Hungarian public administration from the 18. century to the introduction of the council system) Budapest 1976, Akadémiai Publ. p. 222. „The National Institute of Forensic Chemistry was to be engaged in chemical analysis in penal cases, set up by decree of the justice minister in 1871. First it had been called National Chemical Studio, it functioned under its new name from 1897. (15.933/1872. IM (Justice Ministry); 2146/1897. IM

bonus of 2000 forints; 8 council chairmen with salaries of 5000 forints plus bonuses of 600 forints each. The 48 judges and 3 surplus judges received salaries of 3000 plus bonuses of 400 forints each. For the 10 subsidiary judges and to the secretary to the chairman a salary of 1500 plus bonus of 300 forints each were prescribed. The 24 drafters distributively received 900–800 forints, the 20 assistant drafters 500 forints plus bonuses of 200 forints each. Lastly, positions of a director-general and a deputy director were instituted,

For lack of data, we failed to recall the full spectrum of the judicial positions filled. The available sources, even if selectively, well characterize the process of making the judicial staff. First of all they show how the situation of judges working in the former judicial organization changed and from what and whose circle the “new judiciary” was recruited. An illustrative response was once again given by a decision made in a debate in a ministerial council meeting. This was based on a submission by the justice minister relating to the filling of 48 ordinary and 3 surplus judicial positions to be organized within the Pest Royal High Court of Appeal.⁸

The decision saw the objective of freshening up of judges attainable partly through the reshuffling of members of the Royal High Court of Appeal, partly through the redirecting of jurists working in other fields. Of those who until then had been members of the High Court, 26 persons – among them judges János Beke, Imre Csatskó, Zsigmond Beöthy, György Ráth, Béla Perczel – were corroborated in their position, while 24 persons were qualified as omissible “partly owing to their impotently old age”, partly because of other reasons. The majority of the omissible was condemned to be pensioned off (for example: Ferenc Huszár deputy Lord Chief Justice, Frigyes Matolay, Lajos Hajdú etc.) The only exception was Lázár Hadzsics, who from his appointment in 1868 had not occupied his seat, therefore was deemed as one who resigned from it.⁹

A minor group of the affected was designed to lead the Royal Court of Justice (County Courts) that would be organized (Mihály Jankó, József Gellért, Károly Bernolák, Ferenc Szerényi, János Desewffy and others) or reckoned with them in case of Offices of Royal Public Prosecutor, higher financial courts (Ede Makovicz, Bertalan Rozgonyi, Zsigmond Szalay etc.)

Nor were the members of the Supreme Court of Septemvirate treated otherwise either. Thus Kázmér Sárközy, a time-honoured member of the body, who set an undesirable precedent when refused to accept the position of clerk in case of his potential employment at the Curia. On the basis of decision, which was meant to serve as a memento to those who were concerned, his Curia membership was cancelled and by way of compensation was only recommended to distinction.

The ministerial council’s decision, referred to above, in its proposal to be submitted the ruler contained also personal recommendations to the personnel of the *Pest Royal High Court of Justice* from among the officers of local authorities, parliamentary representatives, legal advisers, lawyers and the so-called “lower-ranking public servants”. In the mentioned order Candidates were selected from among the first and second sub-prefects of counties. Of the MP’s Döme Horváth, chief attorney of Pest County, Aurél Maniri were included in the list.

⁸ OL K nos 27, 29. MT, 1869, 2 May.

⁹ Cf. OL K. nos 27, 65, MT. 1867, 26 November. Prior to the reshuffling of superior courts, several appointments had happened. Thus Ferenc Ocsvay was appointed ordinary judge in the Transylvanian department of the Curia (who until his appointment had acted as departmental counsellor in the Justice Ministry) Agoston Ládai (chief captain of the Fogaras region), János Hilibi Gál (representative), Miklós Biró, József Plecker (court secretaries in the one-time Transylvanian Chancery etc. For comparison, we note that the ordinary judges received a salary of 4000 forints, the associate judges 3000 plus bonus of 600 forints.

His namesake the justice minister, otherwise, soon after his appointment to the high court, was appointed Döme Horváth, judicial adviser. This new office of the ex-county attorney, whose successful career was marked by monthly promotion, could be made public only after the adjournment of the current parliamentary session.¹⁰

Of the professors of law, Béla Barta of the Pozsony Academy of Law, and of the lawyers' community, József Sárkány, István Szentmihályi (Pest) and Antal Plainer (Pécs) were recommended.

It is also worthy of attention: whom the government regarded as lower-ranking public servants, who were, otherwise, deemed suitable to act as judges in the high court of justice. Such were lay-judges of district high courts (Pál Semsey – Eperjes), János Weszprémi (– Debrecen), Imre Nagy (– Kőszeg), furthermore the 5 secretaries of the Royal High Court, secretaries of the Justice Ministry, and judges of the Court of Bills of Exchange were included in the list.

The proposal the justice minister made to the filling of judicial positions organized with the Marosvásárhely Royal Court of Justice – as the case of its Budapest counterpart – gave rise to a series of modification in the ministerial council.

In its address sent for approval by the ruler, the government urged on the corroboration of Károly Apor in his office as chairman of the Marosvásárhely Royal High Court of Justice. The trimorphism of this High Court was expressed by the system of deputy chairmen. Thus on the part of Hungarians, Mihály Mikó, 1 chief of the Marosköz royal court, on the Romanian part, Ágoston Ládai, the provisional judge of the Transylvanian department of the Supreme Court of Septemvirate and on the part of the Saxons Ágoston Lassel, lay-judge of the Szeben High Court of Justice were proposed as first, second and third deputy chairmen, respectively.

From among the members of the Marosvásárhely Royal Court of Justice, 11 persons – among them five Romanian judges, were regarded as worthy of repeated appointment, while three persons were pensioned.

The short time that was left until the civil judicial procedure would take effect urged the judicial government on further rapid appointments concerning the personnel of superior courts. The submission originated from the ministerial council decision on the personnel of the two units of the newly organized Curia was approved without any further debate by ministerial council meeting of 21 May. The appointment of secretaries, assistant clerks, council notaries and other auxiliaries followed that of the judicial staff. The majority of the concerned was occupying similar positions within the Supreme Court of Septemvirate¹¹

Appointments by the organizational units of the Curia:

To the Court of Cassation

Secretary to the Chairman: Bódog Tóth

assistant clerks: Andor Pais, lawyer, Miklós Németh, István Ballagh, Antal Rozenberszky, assistant clerks of the Royal High Court

Council notary: Sándor Kun, assistant clerk of the Royal High Court

Assistant notaries: József Gatln, assistant notary of the Transylvanian Department of the Supreme Court of Septemvirate, István Hlavács, drafter of the Royal High Court.

¹⁰ OL K nos 27, 37. MT. June 6, 1869

¹¹ OL K nos 27, 35. MT. May 21, 1869

Here we note that the Justice Minister wanted to fill only one of the two assatant notary positions.

The Supreme Court of Justice

Secretary to the Chairman: Árpád Máj, council notary of the Supreme Court of Septemvirate;

Council notaries: András Horváth, assistant clerk of the Royal High Court, László Domokos, Council notary of the Transylvanian Department of the Supreme Court of Septemvirate, Ferenc Fillenbaum, council secretary of the former Transylvanian Supreme Court, Viktor Hollán, secretary to the minister of Culture and Education, Alajos Knorr, drafter of the Royal High Court

Assistant notaries: Gellért Bolváry, Ferenc Gebhard drafters of the Royal High Court.

It was simultaneously with this that Kornél Liphay, attorney of public foundation, was appointed secretary to the chairman of the Pest Royal High Court of Justice, and subsidiary judges such as Pál Csapó, chief notary of Komárom county, Miklós Körtvélyesi, János Kovács, Géza Farkas, Nándor Dani, József Kautz, notaries of the Royal High Court, as well as two drafters of the same were also appointed.

The arrangements the judicial government made for the formation of the Hungarian Royal Curia are ultimately witnessed by two documents. Letters of justice minister Boldizsár Horváth to Lord Chief Justice (*iudex curiae*) György Majláth and to royal *Personalis* István Melczer, respectively.

In the first, the Lord Chief Justice was commissioned to the solemn dissolution of the Royal Curia that had existed until then, and to taking the related necessary provisional measures¹²

In the second, the *Personalis* was invited – with simultaneous information given of the former – to co-operate with István Fábry, chairman of the newly organized Royal High Court and with his deputy (György Zsivora, council chairman). Within this framework, the transfer of the Curia's record, the separation of ongoing affairs and finally the handing over of the royal seal to the National Archives were the main tasks. With the latter, the former Curia was pronounced formally ceased, sending the “symbols” of the former judiciary practice to the store of old properties.¹³ In reality, however, nothing else happened but the preservation and freshening up of the judicial and administrative personnel, which would probably work in appropriate, form in the new organization as well. This is exemplified by the minutes of the statutory session of the Court of Cassation, held on 1 June 1869, under the chairmanship of Lord Chief Justice György Majláth.

As participants in the session, the 12 judges concentrated mainly on two topics: the question of information and that of the apparel to be worn at public meetings. Summarizing the standpoints of judges, the chairman of the Court of Cassation declared in the form of agreement that the judges were not bound to accept the oral information, that had been the usual practice until then, but its written version could be occasionally used. The judges of the Court of Cassation: Ignác Lukács, Sámuel Bónis, Teofil Fabinyi, Lőrincz Tóth, Imre Szabó, Albert Soltész, Alajos Pap, Ede Herbert, Lajos Chernel, Sándor Vértesy, Kálmán Babos and Emil Manoilovics came to an agreement on the other “cardinal” question, notably on the apparel. According to this, they were bound to participate in public sessions in Hungarian-styled garment with sword.

¹² OL K 620, Curia as records of Chairman of the Court of Cassation (henceforward: KSe) 1/1869

¹³ OL K 622, Curia as Court of Justice, chairman's records (henceforward: Kle)1869

The report on the statutory session sent to the minister was formulated laconically enough. The text, accompanied with the copy of the minutes, established: "with this one of the Hungarian supreme courts could start its lawful operation"¹⁴

Simultaneously with the new judicial procedure, rules of procedure for judges defined the internal organization, the number of their departments, councils of courts of appeal (court of second and third instance).¹⁵ The Curia's Court of Cassation unit was to work in one department or in two councils, if so needed. The Curia as supreme court was divided into four special departments such as civil; sorage; bill exchange-, commercial bankruptcy- and mine, furthermore penal departments Except the civil department, where two councils were set up, all the other departments working with one council

Consequences arising from the organization of superior courts

Preparatory works for the organization of superior courts would not justify the calculations of Boldizsár Horvath's ministry. The reasons could not traced back only to the shortcomings of the above outline reorganization of the judiciary. The provisional measures aimed to give effect to the new judicial procedure and the decree on the judicial management raised doubts as to their executeability right at the start of the new structure's operation.

What were the facts that confronted the government with a *fait accompli* and what corrections the govment was forced to make? It is the examination of the above question with which we wish to outline briefly the problems of the high court of justice and of the court of cassation, which were confronted with undoubtedly the most difficult tasks.

From the fragmented records of the Supreme Court of Justice, it could also be reconstructed that the Court made every effort to carry out its task in an exemplary manner. It performed the classification and sorting of record taken over from the dissolved Royal High Court of Justice and from the Transylvanian Department of the Supreme Court of Septemvirate in almost one week. This is all the more noteworthy, as the accounts of cases of the chairman's office of the Transylvanian department, particularly in the civil section, were exceedingly defective and unpunctual. Despite the pressing correspondence continued with the council chairman (Vazul Papp), the making up for the defects remained largely undone.¹⁶

As witnessed by the transferred records, the Curia's department of Supreme Court had to start its functioning with massive arrears.¹⁷ The break-down of arrears taken over from the mentioned courts by types of cases:

a) <i>Sockage cases</i>	Hungarian	12
	Transylvania	317
		445
b) <i>Bill of exchange and bankruptcy cases</i>	Hungarian	—
	Transylvanian	93
		93
c) <i>Penal cases</i>	Hungarian	276
	Transylvanian	44
		320

¹⁴ See footnote 12.

¹⁵ RT 1869, Pest 1872, pp. 430-432.

¹⁶ OL K 622, Kle 1869, file 19.

¹⁷ *Ibid.*

d) <i>Civil cases</i>	Hungarian	3477
	Transylvanian	1150
		4627
<i>Total arrears</i>		5435

Furthermore, adding to all this were those cases which were addressed to courts of appeal which were deprived of that competence under the related article of the justice minister's decree on the provisional measures, as well as those consisting of unsettled appeals against the verdicts of the Royal High Court of Justice.

Considering the unexpected arrears of cases, the formation of judicial councils, composed of judges appointed until then, could hardly be carried through.

What the report of the chairman of the court of third instance submitted to the justice Minister contained was that under the outlined circumstances the court was unable to start its work.

István Melczer, who was in charge of the administrative and personal management of the High Court of Justice, put forward proposals for the elimination of the awkward situation, asking for the minister's agreement to and support in their implementation.¹⁸

According to the factual situation, owing to the absence, occasional exemption from clerical function, substitution of several of judges ad surplus judges appointed to the *supreme court of justice*, the final organization of councils could not take place. Under § 216 of the decree on judicial management, to wit, prescribed that the regular clerk of councils should not be employed in similar capacity by other councils.

The *setting up of sockage, bill of exchange- and penal departments* as prescribed by the procedure necessitated the employment of 18 judges. However, the transfer of the available 12 judges to the civil department did not make the processing of arrears possible either. The settling of the 4627 civil cases would have implied that. The clerks, increased by 14 persons who possibly were to be transferred from the bill of exchange department, has to prepare 331 cases for hearing during half a year. This calculation, however, related only to the arrears, without taking into account of the additional 308 cases, which in the meanwhile had been lodged with the Supreme Court in barely on week.

For lack of other possible solution, the chairman of the supreme court made a proposal for the seeing up a third civil council, which would work provisionally until the arrears had been eliminated. In case the number of judges appointed to the supreme court could not be increased, the judicial personnel of the proposed new council, the proposal urgent the justice minister to appoint assistant clerks without vote or give over, privionally, assistant clerk who were momentary dispensable with the Court of Cassation.

The minister was inclined to agree with latter, and asked the chairman of the concerned depart of the Curia to give his opinion.¹⁹ The Lord Chief Justice, who acted also as President of The House of Magnates, showed little understanding of the virtually insolvable problems of the Supreme Court. In a cocksure tone, he rejected the minister's proposal, and "could by no means recommend" the withdrawal of auxiliary personnel from the court of cassation.

To quote from his reasoning: '... that seemingly not quite unjustifiable supposition, namely that this Department of the Curia would have hardly anything to do in the first day of its existence, was defied by the court of cassation, so much so that there are daily indications that

¹⁸ OL K. 622, Kle 1869, file 10.

¹⁹ OL K. 620, KSe 1676 IM, 33. eln./1869

even if it would not be overloaded with work, but, at any rate, would be provided with sufficient work".²⁰

Furthermore, characteristic of his reasoning was that he qualified the number of applications lodged with the court of cassation as beyond expectation. From the 80 complaints lodged until then with the court, he drew conclusions for the expected frequency of the coming period, establishing it at 15 cases a day. He qualified the trend in the client circulation as just compatible with the performance of the appointed 12 judges. Lastly he referred to the increase of complaints connected with the press in context of the starting mixed tribunals, as well as to the more recent tasks of the clemency procedure envisaged by the justice minister.

Finally, on an appeal of the justice minister, György Zsivora, council chairman and vice-chairman of the Pest Royal Court of Justice found solution by placing 10 persons of Court's clerical auxiliary personnel at the disposal of the Curia's Supreme Court department to prepare digests that were missing in some 1200 Transylvanian cases.²¹

However, the correspondence of chairmen of the above-mentioned courts of appeal also pointed out that even this emergency solution was not implemented smoothly. Part of those who had been so transferred needed an interim completion because not all of them performed their task. The uneven quality of work is probable because the *Transylvanian trials were governed by the Austrian laws* and proficiency in that practice could not be characteristic of the law students and other auxiliaries. Although they were instructed very meticulously, yet they had to work under permanent supervision only. *Tivadar Pauler, judge of the Supreme Court – later minister of justice* – was commissioned to supervise regularly those auxiliaries, whose reports only corroborated that this unpromising state of emergency had to be transitionally tolerated.

The judicial government's efforts to promote the work of courts of appeal were shown by a series of further measure. Chairmen enjoyed full freedom and approval by the minister that be as regards the assignment or regrouping of the judicial personnel, and gave them free hand in preparing rules of management. Thus, for example, the chairman of the High Court of Justice left the enforcement of paragraphs 203–208, furthermore paragraphs 234 and 235 of the ministerial decree on the regulation of rules of management with all courts of first instance coming under the jurisdiction of the Pest Royal High Court of Justice, to the consideration of the head of that Court. True that this right of supervision of the Court could not take effect *in merito* until the list of the seats of all courts of first instance had not been prepared, that until 25 February 1870. The survey over the organization of lower courts was a joint effort of the justice and interior ministries. The task of correcting the inaccuracies of the list fell on the chairman of the Supreme Court by order of the justice minister. The task of the multiplication of the corrected copies and that of sending them to the justice ministry and to the chairmen of courts of appeal also fell on the same department of the Curia.²²

A further differentiation of changes in the judicial organizing was shown by the validation of § 2 of the Procedure. The justice ministry with the agreement of the respective local authorities supported the initiative of market towns of bustling trade. According to the "respectful ministerial notifications", sent to superior courts, the following market-town may have elected judge, recorder, may have proceeded at the first instance in cases coming under summary procedure:

²⁰ Ibid.

²¹ OL K. 622, Kle 140–114. l.f.i./1869, file 23. Drafters: Lipót Mayer, János Német, Alajos Oppl, Béla Dulovics, Count Kálmán Hugonnai; law students Zoltán Dorner f. Kálmán Pap, Emil Jasztrabszky, Gyula Bull, Miklós Záborszki, Mihály Dezső, and Gyula Somogyi

²² OL K. 622, Kle 3742/1870; 173 l.f.i./1870. file 20

Makó (27 May 1869 – on the date of the permission the Procedure had not been in effect yet; Rimaszombat, Pápa, Pinkfő, Tályá; *of towns* Tiszolc, Dobsina, Técső, N. Rőcze.

The town of Temesvár, under a special permission, was given a possibility to organize a sole court for its suburb. Déva's privilege consisted its being vested with sole court competence in certain civil and penal cases.²³

Also an authorization by the Procedure (§ 484) provided a special jurisdiction in *market judicature and procedure*. The town of Szombathely, in legal contests arising from the market communications, if they otherwise also required summary procedure, *may have enforced its right* extending beyond the duration of national and weekly markets.²⁴

Throwing the biggest obstacle in the way of the proper functioning of courts of appeal, over and above the afore-said, was undoubtedly the immense arrears and hence the tribulations of written pleadings. Letters rogatory between the two departments of the Curia, increased by those at the justice minister's intervention, and also those addressed by private persons to the heads of the three institutions, became a regular practice. The subject matter of this correspondence was in most cases the earliest possible or anticipatory completion of proceedings. The numerical distribution of documents in the records of the Curia's Supreme Court Department gives a picture characteristic of that situation. Thus the number of such requests was 609 in 1869, 1018 in 1870, and 705 in 1871.²⁵ Only part of such request originated from cases incomplete by the old judicial forums. The number of appeals arising from new procedures also increased to a high rate.

Thus the task of drawing lessons from the first year on the judiciary reform became increasingly pressing. Serving as a good basis for all this was the further analysis of the client circulation of courts of appeal. The sudden increase in the number of nullify pleas jeopardized the activity of the other unit of the Curia which initially had worked under satisfactory conditions.

We wish to demonstrate the client circulation of the *Court of Cassation* with the following data. In the first half a year of its activity a total of 5265 nullify pleas was lodged with the court, of which 4339 were settled, while 926 were fallen into arrears. The breakdown of pleas by month: June: 170, July: 595, August: 789, September: 813, October: 914, November: 929, December: 1055.

2958 cases were negotiated in ordinary public session, 1082 in non-public session and 294 out of session.

Of the lodged nullify pleas, including the press cases, 994 were adopted and 1965 rejected.

Of the cases negotiated in public session 18 were press affairs, of those negotiated non-publicly 99 concerned some conflict of competence, and finally 987 concerned cases of mixed subject.

An additional indicator of the client circulating is that judges and assistant clerks in a council were engaged in 100 to 125 cases weekly, and in 400 to 500 monthly. Despite such efforts the arrears continued increasing, although certain cases could have been settled shortly, but for lack of rapporteur and opportunity, such strivings met with failure. It was on this account that the justice minister permitted the formation of a second council and took measure to complete the number of judges. The Court of Cassation, which had worked in two councils as from 1 November 1869, then was able successfully to cope with double the number of the lodged

²³ OL K 620, KSe 1791 IM. 1869; 2, 45, 63, 84, 169, 182, 193, 087 eln./1869

²⁴ OL K 622, K1e 1844 IM 1869. file 20.

²⁵ OL K 622, K1e 65 eln./1869; 1868–1871. files 20., 21.

cases, as had been pointed out in the chairman's report. Hence it followed that the arrears showed a relatively better picture.

The supplementary submission sent to the justice minister on the activity of the Court of Cassation deserved special attention also because it was perhaps the only document to give a general evaluation, what is more, a diagnose of the beginnings and anomalies of the new judicial structure and of the period following immediately the new Procedure's entering into effect.²⁶

The factual figures of the analysis were grouped according to the territorial distribution, decisions of the summary and ordinary courts, and to the sources of conflicts of competence.

In the critical period 3970 pleas were lodged with the Court of Cassation from the territory of the Pest Royal High Court of Justice, 1295 from that of Marosvásárhely Royal High Court.

The latter figure was so high that it largely exceeded the ratio to the territory and population of the two high courts (cf. the related summaries of the Royal Statistical Office for the year 1872).

Nullify pleas lodged against the decisions of summary courts counted 1226, almost one-third more than against those of the ordinary court of justice, totaling 937.

It is conspicuous that the trend of these figures was somewhat different in the territory of the Marosvásárhely High Court. There the respective *ratio of pleas* against the decisions of summary and ordinary courts was *more equilibrated* (400:319). This circumstance was put down to the fact that in this territory, particularly with the Seklers and Saxons, the number of ordinary courts exceeded that of the sole courts.

The report examined the reasons of conflicts of competence in context of the instructions of the provisional introductory measures to the Procedure.²⁷

Some 75 % of such conflicts took place between the district administrators and the county courts, arising from the interpretation of article 3 of the statute referred to above.

Considering the ongoing processes, the regulation ordered both the decisions pending and the continuation of proceedings to be completed according to Act 54 of 1868, and as regards ordinary proceedings, irrespective of the way and state of the procedure, prescribed their placing and handling with the action records and put the completion of proceedings under the effect of the related sections of the Procedure, respectively.

Arising from the undue consideration of point 6 of article 6 of the Provisional Measures were those *369 cases which came from the erroneous lodging of nullify pleas*. Nullify pleas lodged prior to the Procedure's entry into force, to wit, had not been referred to the Court of Cassation to settle but to the courts of appeal which were competent according to the Provisional Juridical Rules of Law. Except naturally those judicial forums whose such competence in the meanwhile had been ceased.

Adding considerably to the number of unfounded pleas lodged with the Court of Cassation were those included in paragraph I of section 19 of the introductory act. Accordingly, measures relating to the substantive part of private law, to criminal, bankruptcy, commercial, transportation, sorage, land clearance, rural policing, mining, advocacy, and the statutes maintained by the former were left unchanged, Hence it naturally followed that the intervention of the Court of Cassation was but hardly evitable.

²⁶ OL K 620, KSe 26, 33 eln./1869.

²⁷ RT 1869, Pest 1872, pp. 222-232.

Finally, as regards the *well-founded nullify pleas* to be removed from among them is the number of those, totaling 519, which – despite the warnings and instructions of the Court of Cassation had to be returned to the proceeding courts for completion or correction, mainly to sole courts and to courts of district administrators.

From the survey of the client circulation of the Court of Cassation an increasingly dominant phenomenon is also conspicuous. Namely, that the number of rejected or refused pleas is double the number of those approved (994 in 1865). This can be traced back to the rules for the appeal system of the Procedure. It is a proven fact that litigants and their representatives not only widely availed themselves of the nullify pleas as a lawfully allowed legal remedy but often abused them also.

Lessons drawn from the reform of superior courts, the partial amendment of the Procedure

The Ministry of Justice traced back the functional disorders of the new structure mainly to two factors. The former regulation was blamed for the inadequacies of the councils of courts of appeal and for the insufficient number of judges, furthermore, qualified the rules of the judicial procedure which abuse the possibility of legal remedy and affect the clients (§ 293 and § 303) as unsuitable.

The first submission related to possible way of solution was put on the agenda of the ministerial council meeting of 23 January 1870.²⁸ Considering that the number of tasks has increased in both departments of the Curia and the written records of cases in arrears had exceeded 13000, the submission first initiated to tighten up paragraphs 293 and 303 of the Procedure, which were aimed at preventing the unfounded appeals, and nullifies pleas. At the same time, it also urged on it that on the basis of § 21 of Act 4 of 1869, the number of judicial personnel of the Supreme Court and of the Pest Royal High Court of Justice should be increased and the related proposal be submitted to the Legislation as soon as possible.

Boldizsár Horváth, who had often represented dissenting opinion in the council of ministers and had been rejected several times, fled to his usual bastion, to the law on the bourgeois organitikononal postulates in an anticipation of an eventual rejection on the part of the government.

Thus the ministerial council decided only on the principles of tightening of the procedure of appealing, leaving the plan of the judicial personnel increase to the proponent. In the former case the ministerial council decision put forward an alternative proposal: in the case of two equal verdicts the impossibility of appeal was accentuated, or in the case of stubborn litigants prescribed that the fine should be increased to 500 to 2000 forints instead of the former 10 to 300 forints. The application of this is “binding on the ‘superior judge’ in all case when the court of third instance found the identical decisions the two lower courts confirmatory.”

To adopt the submission, two bill were drafted, the partial rulings of which, among them the establishment of the number of personnel necessary to the valid decisions of the councils of the Court of Cassation, after its preliminary presentation to the ministerial council, enjoyed approval.²⁹

To be mentioned as reasons of the two bills is that with one of them an exiting law (the Procedure was partially amended, while the other served the enacting of regulations, which

²⁸ OL K 27, no. 6 MT 1870, I. 23.

²⁹ OL K 27, no. 16 MT 6 March 1870

came under the competence of the legislation, but under its authorization, were issued by the justice minister, and also served a newer regulation.

The proposal that abrogated § 5 of the Judicial Procedure and introduced strict legal measures to prevent the elongation of proceedings, brought about changes in the proportions of the councils' staff of the Court of Cassation and also in § 293 and § 303 on the stubborn litigants – all in agreement with the submission by the ministerial council.

To attain a uniformity in the staff number of councils of courts of appeal, the reasons adduced for the ministerial proposal emphasized: "Act 54 of 1868 on the regulation of appeal procedure laid it down as a guiding principle that with the courts of appeal the council should be two members stronger than that of the court on the proceedings of which it would pass judgement." Exception to this principle was made of the procedure only in the case of the Court of Cassation, which as practice had proven was unjustifiable. The Court of Cassation, to wit, as a rule passed judgement directly on the proceedings of courts of first instance, and here the valid decision required – in addition to the chairman – the presence of two associate judges, thus the six-member council of the Court of Cassation was superfluous. Especially when the trend in the client circulation of the Court of Cassation, particularly the increase is considered, which had exceeded 12000 by 1870.³⁰

As is well known, the Court of Cassation, not counting the chairman and vice-chairmen, consisted of 16 judges, and worked in two councils. The councils may have not held more than four sessions a week, because the voting *rapporeur* judges would not time left for scrutinizing the cases. Weekly four sessions, that is 208 a year; settling an average of 20 cases in each session, added up to 4160 cases: that meant the yearly performance of a council. Projected this to two councils, this amounted to 8320 cases that equalled only two-thirds of cases to be settled.

A way out of this situation could have been either a staff increase to the setting up of a third council out of the same number of staff. This, however, required the change of § 5, *in cases of appealing cases of appeal* already referred to, of the Judicial Procedure. This explains why the difficult situation necessitated the unification of principle followed by the courts of appeal. According to the new regulation: *decisions of sole courts* were judged by the charms and a two member council of the Royal High Court and by a four member council in the cases of the Supreme Court. In cases of *appeal by courts of first instance*, the chairman and four judges and six judges proceeded in the Royal High Court and in the Supreme Court, respectively.

As concerns the *Court of Cassation*, the change was that the council consisted – in addition to the chairman – of 4, 6, 8 members depending on whether the subject of the plea originated from the proceedings of court of first, second or third instance, respectively.

The proposal as the first part of the sanctioned Act 14 of 1870 had been also extended to criminal cases (§ 10 of the Act 21 of 1871) and remained in effect until the formation of the unified Curia.³¹

The making of the other bill concerning the number of judicial staff of courts of appeal was clearly forced out by § 21 of Act 4 of 1869. This was expressed by the reason the minister had given for the bill.³² The law referred to assign the establishment of the number of the judicial staff, the setting up and termination of courts to the competence of the legislation. With this the effect of former authorizations were revoked.

³⁰ OL K 6220, KSe 51. eln./1871

³¹ Magyar Törvénytár. Acts of the years 1869–1871. Budapest 1896

³² OK K 4, Records of general nature of the House of Magnates 1869–1870. file 7 248/FH. 1870

§ 6 of Act LIV of 1868 gave the justice minister full freedom to institute courts of appeal. Relying on this, after hearing the opinion of the judicial and lawyers' bodies, the justice minister determined the provisional staff number of judges, of which we have given an account in context of debates over submissions to ministerial council meeting. The problems outlined and the experience of practical life proved that the planning had been insufficient. Ministerial revision of reports on the half-yearly work of forums of appeal required the urgent determination of newer staff number norms. This only possibility of the government for this, however, was the legislative way, all the more so as:

- a) The regulation concerning the organizational structure of courts of appeal had been carried out only by decrees, in the form of rules of management;
- b) The budget had been debated by the parliament, and promulgated as Act 11 of 1870;
- c) The indefensibility of authorizations was more and more forcefully blamed by the Parliament, thus in the debate of Act 15 of 1870 on the enactment of royal mixed tribunals;
- d) There was no interim measure at all concerning the fate of the third member of the former Curia, namely of the Role Court of Bills Exchange;
- e) Finally, nor could be the newer judicial staff-number regarded as final as a good parts of the case circulation arose from the processing of arrears and for this the norm regulation was not applicable if only because the haunting austerity measures. Thus, there was no way of averting the necessary new authorization.

Analysing the activity of the *Supreme Court of Justice* going into details, the Reasons thus summarized the first half-year results. As the execution of rules of management five councils were organized (for penal; sock age; bills of exchange-, commercial-, bankruptcy-mining-cases; two for civil cases) with a council chairman at their head. A surplus judge was also employed in each council to act as substitute for judges who were absent owing to vacation, illness, or other reasons. The staff of the Supreme Court of Justice as a court of third instance, not counting its chairman and 6 council chairmen, consisted of 36, altogether 43 persons. It is noteworthy that the Reasons failed to make any mention of the 10 persons who were lent by the Royal High Court of Justice to help with eliminating the Transylvanian arrears and who acted, as a matter of fact, as a virtual third civil council. Instead, what they did was to analyse the heap of cases of the other two civil councils, unpunctually though. The factual figures of the Supreme Court's chairman, to which we have already referred, were reported in a fashion that somewhat differed from those of the official statement, mostly rounded upward so as to give a bigger emphasis to the question that depended on approval by the Parliament. On our part, for lack of other date, the aggregate figures of the data series are regarded authoritative, precisely because of the tendentious use of derivative reports.

Reference was made to the Reasons' data series illustrative of proportions of the Supreme Court's client circulation only make comparison easier. The 5502 cases of the Supreme Court, which were in arrears, together with the two-month increase by 6791 cases in 1869 showed the same ratio of the settled to the unsettled cases by the end of the year (Settled cases: 5372, unsettled: 6629). The reason of this phenomenon lies in the fact that 4677 and all this fell to the civil councils increased the 4637 cases taken over. Of which 2928 were processed, while the rest was 6386, thus some 99 % of the Supreme Court's arrears originated from civil cases, approximately two-third (13500) of the expected cases in the year 1870 continued putting the burdens on the councils.

Similarly to judging the capacity of the Court of Cassation, the Reasons planned 208 sessions to hold a year by each council, on the one hand. On the other hand, differing from the 20

cases as indicated there, counting an average of 10 cases, the two councils may have achieved the settling of 4160 a year – according the Reasons-By organizing three further civil councils a total of 10400 cases may have been settled, which, however, did not make it possible to successfully wrestle with the total case circulation, both the incoming cases and the arrears. Reckoning with five civil councils and with 30 judges, a yearly amount of 346 cases would have fallen to one council member.

The Reasons held the latter solution feasible to achieve that the Supreme Court should leave but insignificant arrears behind by the end of 1871. This prophecy came to happen as was duly demonstrated by the Supreme Court's accounts of cases³³

However. Instead of setting up three new councils, the proposal was confined to taking provisional measures. It augmented the Supreme Court by only one council, and so their number rose to 6, three of which were devoted to deal with civil cases. It delegated 16 judges, who were to be transferred provisionally from the Pest Royal High Court of Justice to the departments of the Supreme Court, to the planned councils 7 ann. 8. This way, with the grouping of judges the ministry could have reported “only a 7 person increase” to the Parliament. It was done so in the hope that with the elimination of arrears, the court of first instance would be instituted whose regular work – and the *institution of the justice of the peace* that would contribute much to reducing the number of actions – the planned 6 councils would be able to meet their tasks.

In respect of the *Pest Royal High Court of Justice* as Hungary's only court of second instance, the Reasons of the proposal explained the work load of the 8 councils set up in the Court, namely two penal, on soc age, five civil councils with a total of 48 ordinary judges, completed with 3 surplus judges to be in charge of the press affairs in Pest, as well as of 10 associate judges by numerical changes in the circulation of cases. With arrears practically of the same order of magnitude as those of the Supreme Court, this court was loaded with largely four times as much case. Of the 34000 cases 21000 had been settled by the end of 1869 with the above-mentioned staff number. To settle the arrears and 48000 cases planned for the following year, that is a total of 61000 cases, the proposal envisages a staff of 120. However, here too, the proposal took into consideration the new organization of lower courts, the respective institution of the justice of the peace and the notary public, of which a more favourable proportion number was expected. Furthermore, by increasing “with some efforts” the number of council sessions to 5 a week, as well as by fusing the judges employed with the Court of Bills o Exchange, together with their auxiliary personnel, the staff number of the Pest Royal High Court of Justice was established – over and above the chairman and vice-chairman at 10 council chairmen, 90 ordinary and 31 associate judges.

In the Marosvásárhely Royal High Court of Justice 1 chairman, 3 council chairmen, 20 ordinary and 4 associate judges were instituted.

The account of cases, preceding and following the 1870 regulation of the Pest Royal High Court of Justice as a valuable document provides data on the work of the individual councils, as well as on the work loads of judges and the proportions of the cases, settled and arrears, which heaped up enormously.³⁴ The proposal aimed at a newer provisional regulation, but at the same time aimed also at the first statutory regulation, performed also another task. It substituted for the defective rule of chapter I of the Judicial Procedure, Concerning the fate of

³³ OL K 622, Kle 44 eln./1874 file 27, 1880 file 30. The 1871 arrears rubric of the Supreme Court's account of its proceedings between 1870 and 1879 is erroneous, by a copying mistake. I made the corrections.

³⁴ OL K 620, KSe 24 eln./1871. That the valuable document has remained extant is explained by the fact that Miklós Szabó, the new chairman of the Pest Royal High Court had sent itt to György Majláth, chairman of the Curia's court of cassation department. Its shelf number there is 116 eln./1871 22 January.

the Court of Bills of Exchange, no measure was taken by this proposal either, and so it happened that the youngest member of the Curia got into an ex-lex situation.³⁵

Under the law on the judicial power, it was with the termination of the Forum Apellatorium Cambiale and with the transfer of its competence to the Pest Royal High Court of Justice that Act 16 of 1870 was completed which instituted the legal form – with some interim modifications – until the unification of the Curia.³⁶

³⁵ With § 8 of the Provisional Rules Judicial Procedure reinstated the courts of bills of exchange (with district courts), which had existed until 1848, together with their legal places and territories. For a brief review: to proceed in matters concerning bills of exchange, Act 15 of 1840 instituted royal courts of bills of first instance in Pest, Pozsony, Sopron, Károlyváros, Arad, Debrecen and Eperjes. It was the Royal Court of Bills of Exchange, as court of second instance, that proceeded in appeals lodged against the courts of bills of exchange (with the exception of the Fiume court for in this respect it came under the jurisdiction of the littoral captain's office), furthermore in appeals lodged in bankruptcy matters (except such appeals coming from the jászkun and hajdu territories), in legal actions arising from execution upon the related requests of court of bills. This court otherwise formed an independent department of the Royal Curia. The supreme judicial authority in affairs concerning bills of exchange was the High Court of Septemvirate, with which a special department was instituted under § 11 of Act 4 of 1844. (Magyar Törvénytár, Acts of the years 1836–1868, Budapest 1896)

³⁶ Magyar Törvénytár. Act of the years 1869–1871. Budapest 1896

RICHTER UND GERICHTSHÖFE

(Jahrhunderte des ungarischen Gerichtssystems)

Die Rechtsprechung ist eine der ältesten Tätigkeiten der jeweiligen Macht. Auch im ungarischen Mittelalter, als von einer Gewaltentrennung überhaupt noch nicht gesprochen werden konnte, als die Macht Rechtsprechung und Verwaltung zur gleichen Zeit bedeutete, verliehen die Qualität und Quantität der Gerichtsbarkeit dem Machtinhaber das notwendige Ansehen. Das Gewicht und der Einfluss der Landeswürden, ihr Platz in der Staatsorganisation wie auch der Umfang der Selbstverwaltungsautonomie gründeten auf der richterlichen Befugnis. Wer die Rechtsprechungsbefugnis über anderen innehatte, konnte seine Verwaltungsfunktionen in diesen Rahmen ausüben; die *richterliche Gewalt* half bei der Realisierung sonstiger Tätigkeiten. Deshalb war der Richter in der ungarischen Rechtsgeschichte eine Person sowohl mit Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben, als auch mit Selbstverwaltungsaufgaben. Das ungarische Wort „bíró“ ‚Richter‘ ist schon zur Zeit der ungarischen Landnahme belegt. Es ist unbekanntes Ursprungs und zählt zu den ältesten juristischen Fachtermini. Gebildet ist es aus dem ungarischen Wort „bír“ ‚Macht besitzen‘, und bedeutet ursprünglich ‚jemand, der Kraft, Reichtum und Macht besitzt‘. Die Untrennbarkeit der Verwaltungs- und Rechtsprechungstätigkeit bezeugen die mittelalterlichen ungarischen Wörter „ítélobíró“ ‚richtender Richter‘ und „büntetőbíró“ ‚strafender Richter‘. Sie beweisen den Unterscheidungsversuch zwischen dem Richter, der in Streitigkeiten Recht spricht, und dem Richter, der in der Verwaltung tätig ist.¹ Die Richterfunktion, die ein Symbol für die Machtvollkommenheit ist, verzweigte erst in der Zeit der bürgerlichen Umwälzung, auf Einfluss der Reformbestrebungen zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung, in verschiedene Positionen mit unterschiedlichen Aufgaben. Die Funktion des Richters im Sinne der Verwaltung (z. B. Bergrichter) löste sich von der Funktion des Richters, der in Streitigkeiten entschied. Zur vollständigen Trennung konnte es aber bis zum Ausbau des ungarischen bürgerlichen Staates nicht kommen.²

Im Mittelalter war jemand *Richter* (judex), wenn er über Rechtsprechungsbefugnis verfügte, unabhängig davon, wie er dazu kam und welcher Quelle sein Recht entsprang. Gemäß der mittelalterlichen öffentlichrechtlichen Begründung konnte diese Befugnis entweder unmittelbar, stammte also direkt vom König, oder mittelbar sein, wenn sie auf einer Immunität oder auf einem Privileg beruhte. Zu diesem letzteren Fall konnte es durch den

¹ Kovács, Ferenc: A magyar jogi terminológia kialakulása. (Entstehung der ungarischen juristischen Terminologie) Budapest 1964, Akadémiai Kiadó, S. 67.

² 1869:4. tc. A bírói hatalom gyakorlásáról (Gesetz 4 vom Jahr 1869: über Ausübung der Justizgewalt) Vgl. Máthé, Gábor: A magyar burzsoá igazságszolgáltatási szervezet kialakulása (Die Ausbildung der ungarischen bürgerlichen Gerichtsorganisation 1867–1875) Budapest 1982

Wahlakt einer mit Rechtsprechungsrecht ausgestatteten Gemeinschaft (z. B. Stuhlrichter- oder Geschworenenwahl) kommen, oder aber beruhte sie auf einem Sachenrecht (z. B. Grundbesitz). In der Praxis stand die rechtsprechende Gewalt dem zu, der die Macht ohnehin besaß.

Die Richter wurden danach unterschieden, ob sie Gericht kraft ihrer ordentlichen Macht (*judex ordinarius*) oder kraft eines besonderen Auftrags (*judex delegatus*) hielten.³

An die Richter wurden kaum fachliche Anforderungen im engeren Sinne des Wortes gestellt, es genügten geringfügige allgemeine Rechtskenntnisse, bzw. in der Stadt- oder Gemeindegerechtigbarkeit allgemeine Kenntnisse des örtlichen Gewohnheitsrechts. Als Voraussetzung der richterlichen Tätigkeit wurde nicht die fachliche Erfahrung verlangt, sondern einerseits die Zuständigkeit und andererseits die Ehrlichkeit.

In der Rechtsprechung spielte die *Zuständigkeit* des Richters eine äußerst wichtige Rolle. Die Zuständigkeit war einerseits eine *örtliche* Zuständigkeit (bestimmt durch den Wohnort der Parteien), andererseits eine *ständische* (persönliche) Zuständigkeit, da die neben einander lebenden gesellschaftlichen Schichten die unterschiedlichsten Privilegien besaßen. Eine Kollision der Zuständigkeiten wurde durch einen einfachen, sehr geistreichen Griff gelöst: die zuständigen Richter für einen Streit zwischen Parteien unterschiedlichen Standes (z. B. Gespan und Bischof), bzw. die Herren oder deren Beamten in einem Streit zwischen Parteien des gleichen Standes aber mit verschiedenem Wohnort, richteten gemeinsam.

Eine *anständige Rechtsprechung* war seitens der damaligen Gesellschaft eine Erwartung gegenüber dem Richter. In verschiedenen Rechtsnormen wurden Gerechtigkeit, Billigkeit, Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit (kein Interesse am Streit) sogar als Voraussetzung der Rechtsprechung in einem Rechtsstreit genannt. Die Bestrafung des ungerecht verhandelnden Richters war seit dem Dekret von Ladislaus dem Heiligen (Szent László [1040–1095])⁴ in Gesetzen verankert.⁵ Von 1435 an war es bereits Pflicht, den *richterlichen Eid* zu leisten, in dem die Richter gelobten, unbefangen und gerecht Recht zu sprechen.⁶

Die *ordentlichen Richter des Landes* (*judices Curiae regiae ordinarii, judices regni ordinarii*) waren es, die in der Kurie die ordentliche Rechtsprechungstätigkeit ausübten: Palatin [palatinus], Landesrichter [*judex curiae regiae*], Geheimkanzler und Personalis. Die ordentlichen Richter waren befugt, in allen Sachen zu verfahren und zu richten; allein ihnen stand es zu, bei der Rechtsprechung der königlichen Kurie ohne Ruf zu erscheinen und auch andere dorthin zu rufen, um zu richten. Demgegenüber durften der Schatzmeister (*tavernicorum regalium magister*), der Woiwode von Siebenbürgen, der kroatische Banus (*banus Croatiae, Dalmatiae et Sclavoniae*) und der königliche Hofmeister (*curae regiae magister*) nur auf Einladung in diesen Foren erscheinen.

Die Rechtsprechung erfolgte in Ungarn von Anfang an gemeinschaftlich. Sämtliche Richter, die befugt waren, Recht zu sprechen, richteten im Kreise ihrer *Mitrichter* (*cojudices*), verwendeten auch ihre Kenntnisse und Meinungen, ungeachtet dessen, ob sie im Patrimonialgericht oder in der königlichen Kurie saßen. Der Richter und seine Mitrichter bildeten den *Gerichtsstuhl* (*sedes*), dessen Zusammensetzung entweder zufällig, oder gelegentlich oder ständig war. Zum Beispiel war es in der königlichen Rechtsprechung üblich, dass der Monarch die Menschen in den Gerichtsstuhl rief, die sich zufällig in seiner

³ Herczegh, Mihály: *Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte)* Budapest 1902, S 238.

⁴ László III. 25–26. (Dekret III von Ladislaus dem Heiligen, Kapitel 25–26)

⁵ Vgl. z. B. Kálmán I. 23. (Dekret I. von Kálmán, Kapitel 23)

⁶ 1435:1. tc., 1486:73. tc., 1492:33. tc. (Gesetz 1, vom Jahr 1435, Gesetz 73, vom Jahr 1486., Gesetz 33 vom Jahr 1492)

Umgebung aufhielten. Die Stuhlrichter, die mit dem Vizegespan zusammen das Komitatsgericht bildeten, nahmen von Amts wegen an der Rechtsprechung teil; die privilegierten Kreise delegierten ihre Richtenden zu den höheren Behörden; in den Städten und in den Gemeinden wurden die Mitrichter gewählt. Die für eine gewisse Zeit gewählten Mitrichter wurden höchstens für ein Jahr mit dieser Tätigkeit betraut. Erst im 15. Jahrhundert kam es zu einer ständigeren Rechtsprechung, und parallel dazu erschien die Kategorie der für eine längere Zeit bestellten, ernannten oder gewählten *Mitrichter* (assessores, *Beisitzer* oder *jurati assessores*, geschworene Beisitzer, *Geschworene*).

Der Grund für die Bestellung von Mitrichtern war einerseits die Vervollkommnung der Rechtsanwendung, andererseits die Erhöhung des Ansehens der Gerichtsstühle. Gemäß der damaligen Auffassung hingen die Begründetheit und Stabilität des Urteils in großem Maße davon ab, inwiefern es dem Gewohnheitsrecht entsprach. Die Richter gingen nicht gern auf das Risiko einer Sentenz ein, die dem *consuetudo* widersprach und deshalb strittig, fragwürdig und labil war, und die Reputation gefährdete. Eine Garantie der rechtmäßigen Rechtsprechung konnte nur die Miteinbeziehung von Rechtskundigen gewährleisten. Ein Rechtskundiger im Mittelalter war – insbesondere in Ungarn – noch nicht der Jurist mit einem Jurastudium, also „der Doktor“ (obwohl es sehr selten auch diesen gab), sondern eine Person, die das Recht in der Praxis gründlich erlernt hat. Solche waren – wie das sich in der Praxis der Gerichte zeigte – vor allem ältere Menschen (*seniores*), bzw. Schreiber, Notare oder Kanzleimitarbeiter, die durch ihre Praxis im Amt des Gewohnheitsrechts kundig wurden („Praktiker“).⁷ Aus diesem Kreise taten sich dann die häufig unadeligen *Urteilsmeister* (Protonotare) hervor. Die Protonotare waren anfangs (gemäß den vorhandenen Spuren vom 13. Jh. an) die von den großen Richtern ernannten Beamten, die das Siegel verwalteten, die Urteile abfassten und ausfertigten, bzw. die Vorgesetzten der Notare waren. Die Administration der pausenlosen Rechtsprechung vertiefte die Rechtskunde der Urteilsmeister, und gegen Mitte des 14. Jahrhunderts erschienen sie bereits als Mitrichter an der Seite der Großrichter, es kam sogar vor, dass sie den Richter vertreten durften. Im 15. Jh. wurden die königlichen Befehle und für die richtende Tätigkeit verbindlichen Anordnungen schon an sie gerichtet.⁸ Dieser Raumgewinn der Protonotare in der Rechtsprechung löste die Anordnung aus, nach der die Ernennung von Personen bäuerlicher Herkunft zum Urteilsmeister verboten war.⁹

Der Gesichtspunkt der ständischen Herkunft spielte in der Auswahl der Mitrichter eine dominante Rolle. Denn gemäß dem ständischen Geist konnte der Geladene nur vor den Stuhl von Richtern ähnlichen Standes gestellt werden. Dazu kam noch die reputationerhöhende Wirkung höhergestellter Mitrichter. Ein unter Mitwirkung höherrangiger Mitrichter gefälltes Urteil fiel immer schwerer ins Gewicht. Es kam deshalb öfters vor, dass die Parteien den Landesgroßrichter baten, mit der Sentenz zu warten, bis in seiner Kurie angesehene Magnaten und Hohe Priester auch anwesend werden.

(Die *Kurie* bedeutete in der offiziellen Fachsprache des Mittelalters einen „behördlichen Ort“ bzw. die dort ausgeübten behördlichen Befugnisse, zu denen sinngemäß auch die Rechtsprechung gehörte. Bis zum 14. Jh. war das Wort „Kurie“ allgemein in Gebrauch, später wurde sein Sinn immer enger, bis es schließlich nur mehr den königlichen Hof bedeutete. In Folge weiterer Bedeutungsänderungen im 17. und 18. Jh. wurde es zur Bezeichnung des höchsten Zentralgerichts des Landes.)

⁷ Bónis, György: A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon (Der Juristenstand in Ungarn vor Mohács [1526]) Budapest 1971, S. 13.

⁸ 1471:14. tc.(Gesetz 14. vom Jahr 1471)

⁹ 1486:68. tc. (Gesetz 68. vom Jahr 1486)

Da die Macht immer mit der Ausübung der richterlichen Gewalt einher ging und diese ein Machtsymbol war, verfügten neben dem König, dem königlichen Rat und später dem Parlament fast alle Würdenträger des Mittelalters auch über das richtende Recht: so die ersten Bannerherren des Landes (der Palatin, der Landesrichter, der Schatzmeister und der Kanzler); die Herren der kirchlichen und weltlichen Güter, die Magistrate der freien königlichen Städte, die Richter der Marktflecken und Dörfer, sowie die Leiter der Stühle und der privilegierten Bezirke. Die an der Rechtsprechung beteiligten Geschworenen und Mitrichter kamen ebenfalls aus den vornehmeren Familien.

Gerade deshalb ist es ziemlich schwer, ein Ordnungsprinzip in der Rechtsprechung des Mittelalters zu finden. Unsererseits befolgen wir die Gruppierung von Imre Hajnik, der zwischen den *zentralen* und den *ländlichen Rechtsprechungsinstanzen* unterscheidet. Er betrachtete diejenigen Instanzen als zentral, die in der königlichen Kurie, im Rahmen der Rechtsprechungsbefugnis des Königs Recht sprachen (außerdem andere, die zwar außerhalb der Kurie aber mit Landescharakter wirkten), bzw. als ländlich sämtliche andere Instanzen.¹⁰

1. Entwicklungstendenzen in der Gerichtsorganisation

Die Entstehung der zentralen Rechtsprechung erfolgte im Zusammenhang mit der *richtenden Tätigkeit des Königs*. Die Entfaltung des Instanzenystems war durch die Tatsache bestimmt, dass Religion und Recht der Person des Königs den Nimbus des Hüters der Gerechtigkeit und des Friedens verliehen; laut späterer Daten, aber wahrscheinlich schon von Anfang an bekräftigte er mit einem Eid, diese Aufgabe zu erfüllen.¹¹ Diese schwerwiegende aber zugleich ziemlich lästige Aufgabe zwang den König, einerseits seine persönliche Richtertätigkeit zu organisieren, andererseits die Verwaltung der vor ihn gelangten Sachen zu rationalisieren. Das Ziel der Vornehmen und der Adeligen war es immer, eine Rechtsprechung durch den königlichen Hof zu erreichen, denn das Gewicht und das Ansehen der Sentenz waren am größten, wenn das Urteil vom König gesprochen wurde. Nichtsdestotrotz befand sich das *Schweregewicht der Rechtsprechung* in der Árpádenzeit noch auf dem Lande. Die Adeligen und Servienten machten häufig Gebrauch von den Mitteln der Privatvollstreckung und der Selbsthilfe, ihre Sachen brachten sie vor Instanzen, die sich in der Nähe befanden. Zur entscheidenden Änderung kam es mit der Thronbesteigung der Anjous und durch ihre neue Rechtsprechungspolitik im 14. Jh.

Die Auflösung der patrimonialen Sichtweise und die neuartigen öffentlichrechtlichen Grundlagen der königlichen Macht bewirkten eine Akzentverschiebung.¹² Die auf der heiligen Krone beruhende Auffassung der Macht¹³ brachte auch die Besitztümer der Adeligen in unmittelbarste Beziehung mit der königlichen Rechtsprechung, was auch die privatrechtlichen Prozesse mit der Kurie verband. König Károly Róbert (Karl Robert) „um die versunkene königliche Macht wieder zu erheben, hielt er für notwendig, vor allem den Adel seiner richterlichen Macht stärker als bisher zu unterordnen, und nicht nur dem Opfer sondern wegen der Ordnungsverletzung auch dem König eine Genugtuung in Form von Besitzverlust

¹⁰ Hajnik, Imre: A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és vegyesházi királyok alatt (Die ungarische Gerichtsverfassung und das Prozessrecht in der Zeit der Dynastie von Árpaden und der Königen aus verschiedenen Herrscherfamilien), Budapest 1899

¹¹ Bónis, György: Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban (Lehnwesen und Ständewesen in dem ungarischen mittelalterlichen Recht), Kolozsvár é.n., S. 95.

¹² Mezey, Barna (Hrsg.): Magyar alkotmánytörténet (Ungarische Verfassungsgeschichte) Budapest S. 55

¹³ Eckhart, Ferenc: A Szent korona-eszme története (Die Geschichte der Lehre der Heiligen Krohne) Budapest 1941

oder sogar Halsstrafe zu leisten. Dadurch fand das Vergehen des Machtmissbrauchs (potentia) Eingang in das ungarische Recht, und gegen Ende der Árpádenzeit trifft man diesen Begriff bereits vereinzelt an, aber erst unter der Herrschaft der Anjous wurde er zu einer bekannten Institution des ungarischen Rechtslebens. Und König Karl, als er den Machtmissbrauch der Landesgerichtsbarkeit unterzog, übernahm aus dem normannischen Recht das Inquisitionsverfahren, das verhörende oder ermittelnde Beweisverfahren (inquisitio).¹⁴ Diese Bestrebung der Anjous bewirkte zwar zweifellos eine Erweiterung der königlichen Macht, sie erhöhte aber zugleich die Lasten der Rechtsprechung. Der Monarch musste vor den zunehmenden Rechtsprechungsansprüchen zurückweichen, die in Folge des expandierenden Rechtslebens entstanden, und er ließ immer mehr Ersatzgerichtsstühle errichten.

Das andere Ergebnis des zunehmenden Bedarfs an Rechtsprechung war die *ständige Rechtsprechungstätigkeit* in der Kurie. Zum 15. Jh. wurde die königliche Tafel (tabula regia iudiciaria) zur ständigen Instanz der zentralen Rechtsprechung. Zu dieser Zeit ist der Aufbau des *zweipoligen*, auf der zentralen und der ländlichen Rechtsprechung beruhenden *Instanzenystems* sehr gut sichtbar. Seine Entwicklung verlief in den ersten fünf Jahrhunderten der ungarischen Verfassungsgeschichte ohne Hindernisse, beinahe organisch.

Die vom türkischen Heer 1526 bei Mohács erlittener Niederlage, bzw. die Besteigung des ungarischen Throns durch die Habsburger verursachte einen Bruch in dieser Tendenz und löste tief greifende Änderungen in der Funktion des Instanzenystems aus. 1541 wurde der ungarische königliche Staat der Renaissance in drei Teile zerrissen. Die westlichen und nördlichen Gebiete kamen unter das Zepter der Habsburger (das Königreich Ungarn), die östliche Hälfte war das Großherzogtum Siebenbürgen, während in den südlichen und mittleren Gebieten des Landes der türkische Hof eine Militärzone einrichtete (die so genannte Türkenherrschaft). Die Entwicklung auf den Gebieten der Türkenherrschaft und Siebenbürgens verlief unabhängig von den Lösungen im Königreich. Entsprechend der Praxis der Habsburger wurde *die persönliche Richtertätigkeit* des Königs ein für allemal *eingestellt*. „Während des 16. und 17. Jh., die durch externe und interne Kriege belastet waren, ging die Bedeutung der zentralen, kurialen Rechtsprechung zurück, ihre Befugnisse wurden eingeengt, der im Ausland lebende Monarch kümmerte sich um den Schutz der öffentlichen Ordnung nicht einmal in dem zurzeit üblichen Umfang. Die Rechtsprechung gelangte deshalb größtenteils – was die Leibeigenen betraf, sogar völlig – in die Hände der örtlichen Standesbehörden, und über diese übte die zentrale Macht nicht einmal Kontrolle aus.“¹⁵ Wegen der politischen Unsicherheit, der ständigen Kriegszustände, der Unruhen im Kreise der Stände und des Volkes, der Aufstände und der Freiheitskämpfe war die Rechtsprechung von einer unglaublichen Verwirrung gekennzeichnet. Wegen der *Rechtsprechungspausen* funktionierte die zentrale Gerichtsorganisation kaum mehr (ein Gerichtsstuhl mit allen Zuständigkeiten, die so genannte Große Oktave (judicium generale) konnte nämlich während eines Krieges nicht einberufen werden), was sinngemäß zu einer Mode der Aushilfslösungen führte, die sich schwer mit der Verfassung in Einklang bringen ließen. Eine von ihnen war zum Beispiel die Rechtsprechung durch Urteilsmeister, die mit diesem Ziel im Lande herumreisten (die sog. *protonotarielle Rechtsprechung*), oder die *kompromissionale Rechtsprechung*. Auch die Wiener Behörden versuchten, das Rechtsprechungsvakuum auszunutzen, indem sie im Interesse der absolutistischen Maßnahmen die rechtsprechende Gewalt auf die Regierungsstühle (Dikasterien) übertrugen, bzw. Rechtsprechungsbefugnisse – ganz im Gegensatz zum ungarischen Recht – den verschiedensten Organen der Schatzkammer

¹⁴ Hajnik (wie Anm.8.) S. 28.

¹⁵ Bónis, György – Degré, Alajos – Varga, Endre: A magyar bírósági szervezet és perjog története (Die Geschichte der ungarischen Gerichtsverfassung und des Prozessrechtes) Zalaegerszeg 1996, S. 82. und A királyi Curia (Die Königliche Kurie) 1780–1850, Budapest 1974

überließen (*Kammergerichtsbarkeit, delegierte Gerichtsbarkeit*). Eine der wichtigsten Ursachen des Rákóczi'schen Freiheitskampfes war die wuchernde gesetzwidrige Rechtsprechung. Die Verwaltung und die Rechtsprechung blieben stehen, und statt ihrer wurden in der Verwirrung Betrügerei, Bestechung, Machthaberei und Gewalt zur Mode; die Personen- und Vermögenssicherheit wurde gänzlich umgeworfen und die Privatrechte schonungslos verletzt. In der Gerichtsbarkeit herrschten miserable Zustände, Korruption, Befangenheit, Verschleppung der Prozesse und die Bedienung der „Wahrheit“ der Machthaber wurden zum Alltag.

Diese Zustände wurden durch die *Reform* mit dem Ziel der Erneuerung der ungarischen Rechtsprechung verändert, welche vom Landtag der Jahre 1722–23 inartikulierte wurde und in Ungarn die Gerichtsbarkeit im modernen Sinne einführte. Die Neuerungen betrafen teils die Funktion, teils den Aufbau der Gerichtsbarkeit, und bestimmten die ungarische höhere Gerichtsbarkeit bis 1848, in einiger Hinsicht sogar darüber hinaus.

2. Die zentrale Gerichtsbarkeit

Die zentrale Gerichtsbarkeit bedeutete anfangs nichts Anderes, als die Rechtsprechung des Königs in seinem Hof.¹⁶ Die königliche Kurie war sozusagen ein Wanderhof, so hatte die Rechtsprechung nicht einmal einen ständigen Ort. Der *König* sprach entweder *persönlich, in seinem eigenen Namen*, gelegentlich mit zu sich erhobenen Würdenträgern zusammen das Urteil (*propria in persona*), oder aber im *königlichen Rat*. Zum letzten Drittel des 12. Jahrhunderts entfaltete sich auch eine Landesinstanz der Rechtsprechung, die so genannten *Gesetzeshertage zu Stuhlweißenburg*, von denen wir Belege aus der Zeit von Béla III. [1148–1196] haben. Gelegentliche *Vertretungen* des Königs (durch den Palatin, Landesrichter, Kanzler, Schatzmeister usw.) berührten seine persönliche Rechtsprechung nicht; die Wichtigkeit der Sache oder vornehme Abstammung der Parteien erzwangen in der Zeit vor der Niederlage bei Mohács immer die persönliche Rechtsprechung durch den König. Mochte er sich von der unmittelbaren Urteilssprechung zurückziehen wie er auch konnte, mochte er so viele Vertreter stellen wie er auch wollte, die „in seiner Person und in seinem Namen“ handelten, fanden die höchsten Würdenträger immer eine Möglichkeit, ihre Sachen vor den König zu bringen.

Die Vertretung des Königs in der Rechtsprechung kam schon am Anfang der untersuchten Epoche auf die Tagesordnung. Das große Ansehen der Rechtsprechung durch den König inmitten der ungeordneten Verhältnisse in der Praxis hatte schon im 11. Jh. zur Folge, dass alle versuchten, die es nur tun konnten, ihre Sache unmittelbar durch den König richten zu lassen. Die erhebliche Zunahme der Prozesse warf in der Kurie den Gedanken der *Arbeitsteilung* auf. Es schien auf der Hand zu liegen, die höchsten Würdenträger des Landes und des Hofes mit Rechtsprechungsbefugnissen auszustatten. Da der Palatin das Urteilssiegel des Königs verwaltete, kam es manchmal dazu, dass er statt des Königs auch richtete. Die Befugnis des *Palatins* entfaltete sich auf diese Weise parallel: einerseits richtete er *im Namen des Königs*, andererseits hielt er als Oberhaupt des Hofes und Gespan der Hofleute Gericht über ihnen, *kraft seiner eigenen Macht*. Über Adelige zu richten hatte er zwar keine Befugnis, aber zum 12. Jh. wurde es akzeptiert, dass er als ersuchter Richter auch in den Sachen der ersuchenden Adelligen Urteil sprach. Aufbauend auf dieser Übung verlegte der Palatin das Schwergewicht seiner *Richtertätigkeit in ländliche Gebiete*, und bis zum 15. Jh. zog er sich

¹⁶ Király, János: Magyar alkotmány- és jogtörténet (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte) Budapest 1908, S. 265.

von der Rechtsprechung der Kurie praktisch ganz zurück. Seinen Platz übernahm der *Hofrichter* (comes curialis), der in der Hofsverwaltung eine führende Rolle erlangte und im letzten Drittel des 13. Jh. schon *Landesrichter* (judex curiae regiae) genannt wurde. In der Kurie durfte er über Jedermann Gericht halten, aber außerhalb der Kurie nicht. Der Landesrichter vertrat den König eigentlich in seiner Rechtsprechungstätigkeit (*königliche Präsenz*, praesentia regia), gegen Ende des 13. Jh. nicht mehr nur mit einer Zuständigkeit für den Hof, sondern für das ganze Land. Die persönliche Rechtsprechung des Königs wurde zu dieser Zeit *besondere Anwesenheit* (specialis praesentia regia) genannt. Es verging aber nicht viel Zeit, und der Monarch zog sich auch hier zurück, und die Rechtsprechung überließ er dem Kanzler, der die Ausfertigungen und die Urteile ohnehin schon vorbereiten musste. Die unaufhaltbare Zunahme der Sachen hatte eine weitere Differenzierung des Instanzensystems zur Folge. In Ausnahmefällen richtete der König auch weiterhin persönlich (personalis praesentia regia, *persönliche Anwesenheit*). Auch diese Instanz behielt sich der König nicht nachhaltig: er übergab die Befugnis dem Geheimkanzler, der von 1464 schon als Statthalter der persönlichen königlichen Anwesenheit (personalis praesentiae regiae in iudiciis locumtenens), kurz *Personalis* bezeichnet wurde. (Der Posten des Personalis machte eine riesengroße Karriere sowohl in der Gerichtsbarkeit als auch unter den sonstigen öffentlichrechtlichen Stellungen. Seine Bedeutung wurde 1464 durch König Mátyás (Matthias) begründet, indem er das Gericht der besonderen Anwesenheit in die Instanz der persönlichen Anwesenheit einschmolz, und damit machte er den Personalis [dessen Posten von 1514 an weltliche Rechtsnachfolger innehatten] zu einem der wichtigsten Richter der Kurie. Später richtete der Personalis auf seinem Stuhl auch in den zweitinstanzlichen Sachen der so genannten Personalisstädte.) Den *Palatin* sandte die königliche Macht an der Wende vom 14. zum 15. Jh. zurück in die Kurie (praesentia palatinalis in curia regia), der auf diesem *Stuhl* mit vollem Ansehen der Kurie vorging.

Im königlichen Hof zeigte sich immer mehr der Bedarf an einer ständigen Rechtsprechung. Die Dekrete des 15. Jh. schrieben die Wahl der Mitglieder einer Instanz vor, die ständig am königlichen Hof zu richten hatten, und auch die Regeln der Rechtsprechungstätigkeit.¹⁷ Hinter den Vorschriften des Landtags in Form von Dekreten verbarg sich die Forderung, dass die Mitglieder des ständigen Gerichtshofs am königlichen Hofe durch das Vertretungsorgan des ganzen Landes gewählt werden sollen. Es ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Gerichtsstühle der ordentlichen Richter des Landes eher adelige Mitrichter in die Rechtsprechung miteinbezogen; aber die Parteien hätten die Vornehmen des Landes in die Beurteilung ihrer Sache gerne mit einbezogen. Die zitierten Dekrete schrieben die Beteiligung der hohen Priester und der Magnaten zwingend vor. Diese Instanz wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon als *königliche Tafel* erwähnt (sedes judiciaria regiae majestatis, später tabula regia judiciaria). Gemäß einer Verordnung der Jahrhundertwende wurden die Beisitzer vom Landtag gewählt, und zwar für drei Jahre,¹⁸ und sie erhielten für ihre Arbeit ein Entgelt.¹⁹ Die Rechtsprechung erfolgte in so genannten Oktaven (Achteln), die nach ihrer Bedeutung unterschieden wurden. In den größeren oder ordentlichen Oktaven hatten alle Beisitzer zu erscheinen, in den kleineren (brevia judicia) nur die Hälfte von ihnen (12 Beisitzer abwechselnd).

Das *ritterliche Ehrengericht* (curia militaris) war ursprünglich das Gericht der am königlichen Hof als Ritter bediensteten Elemente. Die Grundlage der in der Zeit der Anjous erstarkten Institution war das Hereinströmen der mittelalterlichen westeuropäischen ritterlichen

¹⁷ 1446:7. tc., 1462:1., 1463:23., 1478:12. (Gesetz 7, vom Jahr 1446; Gesetz 1 vom Jahr 1462; Gesetz 23 vom Jahr 1463; Gesetz 12 vom Jahr 1478) usw.

¹⁸ 1500:10. tc. (Gesetz 10, vom Jahr 1500)

¹⁹ 1507:3. tc. (Gesetz 3, vom Jahr 1507)

Anschauungen, und das machte das Vorschreiben der ritterlichen Verhaltensweisen und die Kontrolle deren Einhaltung notwendig. Die Entwicklung der *curia militaris* zu einer Gerichtsinstanz von landesweiter Bedeutung war ein Ergebnis dessen, dass auch adelige und vornehme Leute außerhalb der Kurie zum Schutze ihrer Hoffähigkeit die Entscheidung ihrer Ehrensachen gemäß den Verfahrensregeln der *curia militaris* verlangen konnten. Der Posten des *Hofgespans*, der Teil der Würde des *judex curiae* war, berechnete den Landesrichter, diesen Landesgerichtsstuhl zu leiten. Im 16. Jh. kommt es immer häufiger vor, dass wir an der Spitze des verfahrenen Stuhls den *Hofmeister* (*magister curiae*) antreffen.

Eine vorübergehende Erscheinung war im ungarischen Rechtsleben die *synodale Gerichtsbarkeit*, organisiert vom König Kálmán (Koloman). Sie sollte laut Königswillen die höfische Rechtsprechung ersetzen. Diese in jeder Diözese mit Teilnahme der Diözesanbischofs und der Gespane funktionierende Institution der Gerichtsbarkeit verkümmerte aber bald: dem Adel gelang es bis zum 13. Jh., sich der Verantwortlichmachung durch den Gespan zu entziehen, und der Palatin erwies sich Jahrhunderte lang für geeignet, die Rechtsprechung nach Ausbau der Gerichtsbarkeit auf dem Lande auszuüben.

Die *Rechtsprechung durch den Landtag* stammte noch aus der alten Übung, als der König aus Anlass landesweiter Versammlungen (wie z. B. die feierliche Rechtsprechung zu Stuhlweißenburg) auch in konkreten Streitigkeiten Recht sprach. Die im 15. Jh. schon starke Standesvertretung belebte wieder diese Gewohnheit, obwohl sie gewisse Sachen für sich vorbehielt, wie z. B. die Hochverratsprozesse.²⁰ Ein nicht verheimlichter Grund des Bestrebens nach einer Rechtsprechung durch den Landtag war auch die Tatsache, dass die Ausweitung der Rechtszuständigkeit des Komitats auf den hohen Adel mit Großgrundbesitz, eine Illusion blieb; weil obwohl die Universität des Adels auch diese umfasste, war die Durchsetzung der Überlegenheit der *Sedria* über der Oligarchie der Baronen unmöglich.

Eine zentrale und landesweite, aber keine kuriale Rechtsprechung übte der ursprünglich für die Versorgung des königlichen Hofes verantwortliche *Schatzmeister* (*magister tavernicorum*) aus, der – befreit von seinen Aufgaben als Wirtschaftsdirektor – zur Berufungsinstanz der freien Königsstädte wurde. (Vom Beginn der Privilegierung der freien Königsstädte an ist ihre Bestrebung zu sehen, eine eigene zweite Instanz der Gerichtsbarkeit zu haben. Die erste Person, die vom König betraut wurde, die Institution einer zweiten Instanz in den Städten zu schaffen, war Jakab (Jakob) Szepesi von 1375 bis 1378, der neben seinem Amt als Landesrichter auch als Richter sämtlicher Städte des Königs Lajos (Ludwig) tätig war.) Ab 1375 fand diese Funktion eine ständige Verkörperung, und zwar in der Person des Schatzmeisters. Gegen Ende des 14. Jh. war bereits ein anerkanntes Recht der Städte, dass ihre Sachen in zweiter Instanz von einem von der königlichen Kurie unabhängigen Gericht, vom *Tavernikalstuhl* (*sedes tavernicalis*) behandelt wurden. Somit wurde der Schatzmeister die Berufungsinstanz in den reichsten und größten königlichen Freistädten. Diese Städte bildeten dann den Kreis der so genannten Tavernikalstädte (anfangs: Ofen [Buda], Bartfeld [Bártfa], Eperies [Eperjes], Kaschau [Kassa], Tyrnau [Nagyszombat], Pressburg [Pozsony], Ödenburg [Sopron], und Pest). Als Berufungsinstanz in privatrechtlichen Prozessen dieser Städte funktionierte dann vom 15. Jh. der Tavernikalstuhl, und wegen seiner Überbelastung entfaltete sich eine ähnliche Rechtsprechung des *Personalis* (der *Personalisstuhl*, *sedes personalitia*) in den so genannten Personalisstädten, wie: Gran [Esztergom], Leutschau [Lőcse] Altofen [Ó-Buda], Skalitz [Szokolca], Zibin [Szeben], Stuhlweißenburg [Székesfehérvár].

Der Schatzmeister beriet sich im 15. Jh. im Gerichtsstuhl nur mehr mit den städtischen Bürgern und mit den delegierten Rechtskundigen der größten Städte, er fasste seine Urteile

²⁰ 1495:3. tc. (Gesetz 3, vom Jahr 1495)

mit ihnen gemeinsam. Das hier entwickelte spezielle, so genannte *Tavernikalrecht*, bestehend aus dem in Ungarn geltenden Stadtrecht und der Rechtsprechung dieses Gerichts wurde später in einer einheitlichen Form zusammengefasst. (Die Statuten und die wichtigsten Prinzipien des sedes tavernicalis wurden vom Schatzmeister des Königs Matthias [Mátyás], Johann [János] Laki Thuz in einer Arbeit zusammengefasst, unter Berücksichtigung des Standes im Jahre 1479.) Im Jahre 1602 wurde die Arbeit auch vom König bekräftigt, und das angewandte Rechtsmaterial des Stuhls wurde unter dem Titel „*Articuli juris tavernicalis*“ auch in den *Corpus Juris* aufgenommen. In den Personalisstühlen haben nicht die Stadtbürger, sondern die Richter der königlichen Tafel in einem Fünfersenat erkannt. Von 1405 bis 1744 konnten die Beschwerdeführer Rechtsmittel sogar beim Personalisstuhl einlegen.

Nach 1526 änderte sich die Gerichtsbarkeit in Folge der politischen Verhältnisse, und sie kann vor allem mit Verwirrung in den örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten, bzw. mit der Unübersichtlichkeit der zahlreichen Gerichtsinstanzen beschrieben werden.²¹

Die Thronbesteigung der Habsburger und die „Abstimmung“ der ungarischen Staatsmaschinerie auf die des Reiches beeinträchtigten nicht nur die Verwaltungsorgane, sondern auch die Gerichtsorganisation. Von den Gerichten in der Kurie konnten nur das Gericht der persönlichen Anwesenheit, das sich mit der königlichen Tafel verschmolz, bzw. die Rechtsprechung des Palatins die Reformen überdauern. Wie bereits oben erwähnt, wurde die persönliche Rechtsprechung des Königs gänzlich eingestellt, samt allen anderen, damit verbundenen Gerichtsinstanzen. Die beiden aufrechterhaltenen Gerichtsstühle tauschten untereinander ihren Platz. Die Rechtsprechung durch den Personalis, die früher die persönliche Rechtsprechung des Königs symbolisierte, verlor an Bedeutung, während die Person des Palatins, der die ständischen Vorstellungen vertrat, eine Aufwertung erfuhr. Diese Tendenz erhob den *Palatinalrichterstuhl* (sedes palatinalis, praesentia palatini, suprema locumententalis, suprema appelatio-num sedes) – das vom 17. Jh. *Septemviraltafel* (excelsa tabula septemviralis) genannte Gericht – zum höchsten Rechtsprechungsorgan des Landes, während die *königliche Tafel* (tabula regia judiciaria) eine ihr untergeordnete Rolle spielte. Diese Umstellung sicherte die höchstinstanzliche Rechtsprechung der Septemviraltafel; eine Filterung des größten Teils der Sachen oblag dem gemischtinstanzlichen königlichen Tafelgericht.

Die Septemviraltafel erhielt ihre endgültige Form nach einer längeren Entwicklung. Die Umrisse einer getrennten Instanz waren schon zu erkennen, als der Hof von der Wahl des Palatins Abstand nahm. Der Landtag war nicht bereit, die *richterliche Zuständigkeit* des auf die Stelle des Palatins ernannten *Statthalters* für Sachen, die ansonsten der speziellen Zuständigkeit des Palatins zugeordnet waren (z. B. Erkennen in Sachen, die vom Gerichtsstuhl des Komitats an die Palatinalkurie verwiesen wurden) anzuerkennen. In solchen Fällen erkämpften sich die Stände (mit ihren Stimmen) die Ernennung eines *Statthalters für den Palatin*, der von der richterlichen Befugnis des Palatins Gebrauch machte.²² Das aber setzte das Bestehen eines ständigen Gerichts voraus. 1554 sprachen neben dem Palatin Thomas (Tamás) Nádasdy sechs Mitrichter Recht (zwei hohe Priester, zwei Magnaten und zwei Adeligen). Die große Überbelastung dieser äußerst populären Instanz versuchte man durch Zweiteilung zu lösen (getrennte Rechtsprechung für Ober- und für Niedergarn). 1609 behandelte das Gericht nur noch ausschließlich Berufungs- und Revisionsachen.

Die Rechtsprechung durch den Personalis erhielt dadurch eine besondere Bedeutung, dass alle Sachen ihr zugewiesen wurden, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen

²¹ Csizmadia, Andor–Kovács, Kálmán–Asztalos László: Magyar állam- és jogtörténet (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte) Budapest 1976, S. 255.

²² 1542:28. tc. (Gesetz 28 vom Jahr 1542)

Gerichts fielen. Das Gericht des Personalis war 1723 schon die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit des ganzen Landes.

Da diese zwei zentralen Gerichte der Kurie wegen der Gesetzgebungsferien kaum funktionierten (zwischen 1650 und 1700 wurde z. B. kein einziges Urteil gefasst), erschienen in der Praxis verschiedene Ersatzlösungen. Das Schwergewicht dieser Ersatzlösungen der Rechtsprechung lag im Kreise der ländlichen Gerichtsbarkeit.

Die *compromissale Rechtsprechung* war eine spezielle Form der Rechtsprechung auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien, und sie wirkte wie ein Schiedsgericht. Die Mitglieder des Gerichts wurden aus der Kurie gewählt oder auf eine andere Weise um Urteilssprechung ersucht („gefangene Richter“); gegen ihre Entscheidung gab es kein Rechtsmittel. Ihren Namen erhielt diese Form der Rechtsprechung vom Verweis auf die Vereinbarung der Parteien über das erkennende Gericht.

In die Zuständigkeit der für den Wiener Hof so sehr geliebten aber von den Ungarn so sehr gehassten *delegierten Straferichtsbarkeit* (*processus commissionalis*) wurden die Hochverratsprozesse verwiesen, bei denen es keine Rechtsmittel gab, wogegen die Stände laut und ständig protestierten. Der Monarch versäumte es nicht, diese außerordentliche Möglichkeit auszunutzen: er entsandte Gerichte, die aus seinen Anhängern, also aus Fremden bestanden, und unter Ausnutzung des politischen Elements des Hochverrats hatten diese Gerichte auch die Bereicherung des Fiskus zum Ziel gesetzt. Der Adel war verzweifelt über die Hochverratsprozesse der Kammer gegen einzelne Grundbesitzer, weil ihr Ziel die Konfiszierung des Besitzes war; einer der berühmteren Prozesse war der Prozess gegen einen protestantischen Herrn, der vor diesem nach Polen fliehen musste.²³ Der im Verschwörungsprozess gegen Wesselényi verfahrenende Gerichtsstuhl und auch das in der Sache der Märtyrer von Eperiesch urteilende waren Auslöser des ständischen Widerstands, insbesondere des Freiheitskampfes unter Rákóczi. Einen Sieg dieser Bewegungen bedeutete die gesetzliche Vorschrift von 1715, welche die delegierte Rechtsprechung brandmarkte und verbot; in den noch nicht vollstreckten Sachen verhinderte sie die Exekution.²⁴ In Beschaffenheit stand auch die *Strafrechtsprechung durch den Landesverweser*, die 1673 eingeführt aber nur kurzlebig war, nahe zu der delegierten Rechtsprechung. Die Rechtsprechung durch die Kammer war eng mit der Durchsetzung der wirtschaftlichen Interessen des Hofes verbunden. Die sich ursprünglich nur auf die Sachen der Kammerangestellten und auf die Zollsachen erstreckende Befugnis wurde später unter Berufung auf die Interessen des Fiskus auch in Privatsachen erweitert, und die Kammeradministration auf den von den Türken zurückeroberten Gebieten vindizierte sogar auch die Strafrechtsprechung für sich. Die *Neoquistica Commissio* (1688) erhielt ihre Befugnisse in der Prüfung, Revision und Bescheinigung von Eigentumsverhältnissen entgegen dem ungarischen Recht.²⁵

Die österreichische Regierung ersetzte den Palatin sehr gern durch einen Landesverweser, der von ihr abhing und den Palatin gemäß dem königlichen Anweisungsrecht vertrat. Der Verweser genoss die Unterstützung der Habsburger, und seine Funktion wäre die Einverleibung der Befugnisse des Palatins gewesen. Der Statthalter sollte nach Auffassung von Wien auch über Rechtsprechungsbefugnisse verfügen. Da aber die ungarischen Stände diese Gefahr rechtzeitig erkannten und durch die Installierung des Statthalters des Palatins die zentralen Bestrebungen eindämmten, konnte sich die Rechtsprechungstätigkeit des

²³ Eckhart, Ferenc: *Magyarország története* (Geschichte Ungarns) Budapest 1933, S. 180

²⁴ 1715:17. tc. (Gesetz 17, vom Jahr 1715)

²⁵ Stipta, István: *A magyar bírósági rendszer története* (Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation) Debrecen 1997, S. 61.

Landesverwesers nicht entfalten, und er durfte nur in einem eingeschränkten Wirkungskreis, nur in speziellen Sachen verfahren.

Zu einer erheblichen Änderung in der Gerichtsbarkeit kam erst in Folge der *Reform von 1723*, als die königliche Kurie zu einem zweigeteilten, ständigen Gericht der höheren Instanz umgestaltet wurde. An Stelle der Wandergerichtsbarkeit der Urteilsmeister wurden vier Kreistafelgerichte aufgestellt. Die Gerichtsverfassungsreform von 1723 war eine logische Fortsetzung der Vollziehung der Sathmarer Punkte zum Abschluss des Freiheitskampfes unter Rákóczi und der damit verbundenen Artikeln von 1715. Die durch die Verwirrungen in der Türkenzeit entstandenen Befugnisprobleme, die mit der ungarischen Verfassung unvereinbaren Verfahren, die gesetzwidrige Praxis der Verwaltungsbehörden und der Ämter des Hofes, das umgekippte Gleichgewicht zwischen der zentralen und der ländlichen Rechtsprechung sowie die allgemeine Rechtsunsicherheit hätten selbst dann das Verlangen nach einer Umgestaltung hervorgerufen, wenn die elementare gesellschaftliche Empörung, die den fast zehn Jahre dauernden Freiheitskampf auslöste, keine ausreichende Ursache dafür dargestellt hätte. Die Aufgabe der Reform von 1723 war es also, das ungarische Rechtsleben von Korruption, Missbräuchen und rabulistischen Übungen zu bereinigen. Zu ihren Aufgaben gehörten außerdem noch, den zentralen Verwaltungsorganen die Rechtsprechungsbefugnis zu nehmen und die Rechtsprechung mindestens in der mittleren und in der obersten Instanz von der staatlichen Administration unabhängig zu machen. Und schließlich hatte sie noch die Aufgabe, die Regeln der Befugnisse und der Zuständigkeit eindeutig zu definieren, die Rechtsmittel und Rechtswege klar festzuhalten, sowie die ständige Gerichtsbarkeit im modernen Sinne zu organisieren.²⁶

Die zwei Säulen der Reform waren die (Um-) Organisation der königlichen Kurie²⁷ und die Aufstellung der Kreistafeln.²⁸ Die königliche Kurie verlor im Sinne der Bestimmungen ihren Oktavialcharakter und wurde zu einem Obergericht mit *ständigem Sitzungsplan* und *festgelegten Befugnissen*, mit *festem Sitz* in Pest. Die königliche Kurie bestand aus *zwei Abteilungen*, aus der Septemviraltafel und aus der königlichen Tafel. Die Septemviraltafel war gemäß der früheren Praxis ein Obergericht, während die königliche Tafel als Gerichtsstuhl für alle Instanzen tätig war. (Hier begannen die Hochverrats- und Majestätsbeleidigungssachen in der ersten Instanz.)

Das *Novus Ordo Judiciarius* (1785) von Josef II. brachte zwar im Sinne einer festen, einheitlich aufgebauten und von der Verwaltung getrennten Gerichtsorganisation grundlegende Änderungen, erwies sich aber sehr kurzlebig. Die zum Tode verurteilte Reform verschwand zusammen mit vielen anderen Erlassen des Monarchen aus dem ungarischen Rechtsleben. Das als *Justitia Josephina* bekannte Erlasspaket hob die ständische Gerichtsverfassung auf, und baute an ihrer Stelle eine moderne, ganz neue Gerichtsbarkeit auf. Es liquidierte den Blutbann, stellte die Rechtsprechung der Komitate ein und schloss die Rechtsprechung der kirchlichen Gerichte in weltlichen Sachen aus. Die erstinstanzlichen Gerichte waren die so genannten *judicium subalternum*-s, die teilweise als Berufungsinstanz für Urteile der Stadt- und Marktgemeinden bzw. Patrimonialgerichte fungierten, und teilweise als erstinstanzliche Gerichte (als Instanz für Sachen, die früher zu den Komitaten und den privilegierten Kreisgerichten gehörten) fungierten, von denen der Weg zur königlichen Tafel führte. „... Das Rechtsprechungssystem der *Justitia Josephina* bewahrte natürlich den feudalistischen Charakter, wie auch selbst der aufgeklärte Absolutismus eine Staatsform mit feudalistischen Charakter ist. Im Vergleich aber zu den früheren, verwirrten Zuständen und

²⁶ Bónis, György: A bírósági szervezet megújítása III. Károly korában – Systematica commissio (Die Erneuerung der Gerichtsorganisation in der Zeit von Karl der III.) Budapest 1935

²⁷ 1723:24–26. tc.(Gesetze 24–16 vom Jahr 1723)

²⁸ 1723:30–31. tc. (Gesetze 30–31, vom Jahr 1723)

der starken Geltung der geografischen und ständischen Privilegien bedeutete das *Novus Ordo* einen großen Schritt auf dem Weg zum Aufbau der einheitlichen, zentralisierten und verstaatlichten Gerichtsbarkeit einer bürgerlichen Epoche.“²⁹ Es war aber klar, dass der erste Schritt des seiner Rechtsprechungsbefugnis beraubten Adels nach dem Tod des Kaisers die Aufhebung des *Novus Ordo* und die Wiederherstellung der ständischen Instanzen sein werde.

Eine Folge der Verbürgerlichung war der Artikel 1840:15. tc. (Wechselgesetz). Mit seinem Inkrafttreten wurde die Aufstellung der Wechselgerichtsstühle, des *Oberwechselgerichtsstuhls* der Kurie (die dritte Abteilung) und der Wechselabteilung der Septemviraltafel notwendig.

3. Rechtsprechung auf dem Lande

In der zentralen Rechtsprechung waren im mittelalterlichen Staat die nach dem gesellschaftlichen Stand vervielfachten Gerichtsinstanzen allgemein. Diese Trennung der Gerichtsstühle ist in der ländlichen Gerichtsbarkeit vielleicht noch eher zu sehen. Die gesellschaftlichen Schichten und Gruppen versammelten sich jeweils um eine andere Gerichtsinstanz. Der Adel suchte seine Gerechtigkeit meistens bei dem Komitatsgericht (und dem dieses ergänzende Palatinalstuhl), die *hospes* und die Bürger beim Stadtgericht, die Leibeigenen vor den Gerichten der Gutsherren und der Dörfer, die privilegierten Kreise bei den Gerichten gemäß ihren Privilegien, und die Sachsen und Sekler bei ihren eigenen Stühlen.

Die Entstehung und Festigung der Gerichtsbarkeit auf dem Lande hing mit der endgültigen Festigung der örtlichen Machtzentren zusammen. Anfangs übertrug der König das Recht der Rechtsprechung zusammen mit der Verwaltungs- und der Militärgewalt auf den *Komitatsgespan* (*comes*) und auf den örtlichen Hofgespan (*comes curialis*), der die produzierenden Herrschaftsgüter leitete. Dadurch wurde in weltlichen Sachen die gespanliche Rechtsprechungsinstanz des königlichen Komitates (*comitatus*) zur allgemeinen Instanz der ersten Jahrhunderte. Bis zum 12. und 13. Jh. festigte sich aber die Organisation des Großgrundbesitzes, und die Großgrundbesitzer, sowohl die weltlichen als auch die kirchlichen, nahmen den Kampf um die Immunität und später um den Blutbann auf. Damit löste sich der große Einfluss des königlichen Komitates auf, und an seine Stelle trat die Rechtsprechung des Adels, ausgebaut in Folge des Kampfes der Servienten, die als organischer Bestandteil des Adelskomitates bis 1848 für die ungarische Rechtsprechung kennzeichnend blieb. Die *Hospesdörfer* bauten – wie oben bereits dargestellt – vom 13. Jh. an ihre eigenen Gerichte aus, und im Besitze des königlichen Freibriefes übten sie eine eigene Rechtsprechung aus. Auch die privilegierten Kreise erhielten die gleiche Möglichkeit. Die anfängliche Zersplitterung dieser Instanzen wurde durch die Zentralisierung des Königs Matthias gewissermaßen gemildert, indem er es im Rahmen der zentralen Gerichtsbarkeit wenigstens auf der Ebene der ersten Instanz zusammenfasste.

Die örtliche rechtsprechende Gewalt vertraute der König Stephan der Heilige den Gespanen der königlichen Komitate und der Herrschaftsgüter an. Neben ihnen waren in den ersten Jahrhunderten des ungarischen Staates *Königsrichter* (*iudex regius*) tätig, die wegen ihres zum Nachweis ihres Amtes am Hals getragenen Zitationssiegels auch „Siegel männer“ genannt wurden. Bis zur Herrschaftszeit des Königs Koloman I. (Könyves Kálmán, 1095-1116) gerieten die Königsrichter unter die Gespane, und ihr Amt verlor immer mehr an Farbe. Schließlich waren sie an der Zahl kaum mehr, als die Mitrichter des *comes*. Zur Mitte des 13.

²⁹ Bónis–Degré–Varga (wie Anm 11). S. 94.

Jahrhunderts nahmen ihre Befugnisse ab, sie durften nur mehr in Diebstahls- und Raubsachen verfahren.³⁰ Danach schwanden sie langsam aus dem Rechtsleben. (Eine Ausnahme davon bedeutete nur ihre Existenz in Siebenbürgen, wo sie in die Rechtsprechungsorganisation der Stühle eingegliedert wurden.)

Während der Zeit der Entfaltung der Standesgesellschaft und der Organisierung des Adels in die Komitate kam es zu größeren Veränderungen. Aus der Rechtsprechung durch die Stuhlrichter entstand das grundlegende Organ der Komitatsrechtsprechung, der *Komitatsgerichtsstuhl* (sedes judiciaria, sedria). Gegen die Expansion der zentralen Macht und im Schutze ihrer Autonomie verstärkte sich die Gerichtsbarkeit der Komitate immer mehr. Aus Sicht der Selbstständigkeit und Bedeutung der Rechtsprechung durch die Komitate war die Verordnung des Königs Matthias von großer Bedeutung, welche die Abhaltung eines Gerichtsstuhls durch den Palatin nur in Ausnahmefällen gestattete.³¹ Da aber die Körperschaft des Komitats die Befugnis schon früher besaß, an Stelle der früheren proclamata congregatio aufzutreten, falls diese sich nicht zusammensetzte, führte dieser Erlass zur Vervollkommnung der gerichtlichen Autonomie der adeligen Gemeinschaft. Im 14. Jh. lief die Rechtsprechung noch im Rahmen des Komitatstages. Zum 15. Jh. festigte sich aber die Gerichtsbarkeit des Komitats, und die Beamten des Komitats nahmen die Rechtsprechung zu getrennten Zeitpunkten aber immer im Komitatssitz vor.³²

Der Gerichtsstuhl des Komitats teilte sich mit der Differenzierung der Sachen in eine Zivil- und eine Strafsedria, und es entstanden für die Beurteilung weniger wichtiger Sachen der Stuhl des Stuhlrichters und der Stuhl des Vizegespans.³³

Die *Zivilsedria* sprach unter der Leitung des Vizegespans und der Teilnahme der Komitatsgeschworenen, der Tafelrichter und der Stuhlrichter als erste Instanz in Zivilsachen Recht, die über die Befugnis des Stuhlrichter- und des Vizegespanstuhls hinausgingen, und im 18. Jh. als zweite Instanz in Sachen, gegen die beim Partimonialgericht oder bei den niedrigeren Instanzen des Komitats Berufung eingelegt wurde.

Die *Strafsedria* (sedes judiciaria criminalis) urteilte unter Vorsitz des zweiten Vizegespans (substitutus vicecomes) mit Stuhlrichtern, Geschworenen und Tafelrichtern als erste Instanz in allen Strafsachen der Leibeigenen von Herrschaftsgütern, die den Blutbann (ius gladii) nicht hatten, und in den Strafprozessen gegen Adelige.

Auf dem Stuhl des *Vizegespans* (sedes vicecomiti) sprach der Vizegespan mit einem Stuhlrichter und einem Geschworenen Recht in Privatsachen, in weniger gewichtigen Sachen des Machtmissbrauchs und der Beleidigung, in Schuld-, Besitz- und Pfandsachen, sowie in Teilungs- und Erbsachen. Die Wertgrenze lag bei 12000 Forint. Der Vizegespanstuhl hatte keine Strafbefugnis.

Der *Stuhlrichterstuhl* (forum iudicium) war die unterste Urteilsinstanz des Komitats, auf dem der Stuhlrichter zusammen mit einer Juristenreihe (juratus assessor, Geschworene) das Urteil sprach. Seine Befugnis bestand vor allem in der Erledigung von Übertretungssachen, Ordnungssachen, und um die höheren Instanzen zu entlasten, von Privatsachen mit einem niedrigeren Streitwert. In Strafsachen durfte er nicht verfahren. Der höchste Streitwert betrug 3000 Forint. Vom Stuhlrichterstuhl führte der Rechtsweg zur Sedria.

³⁰ Die Goldene Bulle von 1222, 5.

³¹ 1471:5. und 1478:7. tc. (Gesetz 5 vom Jahr 1471 und Gesetz 7 vom Jahr 1478)

³² 1536:37. tc.: Nur aus den Urteilen der gültigen Beamten, die sie aus diesem Anlass vornahmen.

³³ Meznerics, Iván: A megyei büntető igazságszolgáltatás a 16–19. században (Die Strafgerichtsbarkeit der Komitate in den 16–19. Jh.) Budapest 1933

Im Besitz der Immunität urteilten die Herren der Großgrundbesitze in den Instanzen der Herrschaftsgüter, in den *Patrimonialgerichten* über die Bewohner ihres Grundbesitzes (*sedes dominalis, magistratus domini, forum dominale, potestas dominica*). Bis zum 14. Jh. erwieß sich das Recht der Grundherren, über ihre Leibeigenen und besitzlosen Familienmitgliedern zu urteilen, als Teil der ordentlichen Freiheit des Landes, aber es kam auch nicht selten vor, dass sich die niedrigeren Adeligen dem Patrimonialgericht unterwarfen.³⁴ Zugleich kam es öfters vor, dass die Kleingrundbesitzer keinen Stuhl hielten, sondern auch ihre Leibeigenen der Jurisdiktion des Komitats unterwarfen. Im 17. und 18. Jh. kam es häufig vor, dass der niedrigere Adel das bedeutende Patrimonialgericht ihrer Gegend um die Erledigung der Streitigkeiten ihres Grundbesitzes ersuchte. Die Immunität erteilte dem Patrimonialgericht das Recht der Aburteilung von gemeinen Strafsachen nicht, dazu musste auch der Blutbann (*ius gladii*) erworben werden. (Dies war durch einen königlichen Freibrief oder durch „lang anhaltenden usus“ möglich.) Mit dem Recht des Blutbanns wurde die Machtvollkommenheit des Gutsherrn uneingeschränkt: der Gutsherr wurde Herr über Leben und Tod der Menschen, die sich auf seinem Gebiet aufhielten. Die *jurisdictio dominalis* bedeutet die Macht des Grundherrn, „in Sachen ihrer Zuständigkeit bzw. in Streitigkeiten zwischen seinen Leibeigenen oder anderer gegen seine Leibeigenen gemäß Gesetz Recht zu sprechen oder die schuldigen Leibeigenen zu bestrafen“.³⁵ Das Recht bedeutete zugleich aber auch Pflicht: der Grundherr konnte es sich nicht erlauben, in Sachen seiner Untertanen kein Recht zu sprechen³⁶; auch dem Opfer gegenüber trug er die Verantwortung für das Freilassen des gefangen genommenen Verbrechers.

Auch in der zunehmenden Rechtsprechung des Grundbesitzes zeigten sich bald die Zeichen der Arbeitsteilung. Einen Teil der Rechtsprechungsbefugnisse konnte der über Immunität verfügende Grundherr sowohl auf Körperschaften als auch auf Personen übertragen. Der Grundherr verwies die unbedeutenden Sachen unter die Direktion der Gemeindeverwaltung. Die sachliche Zuständigkeit des *Gemeinderichters* (*villicus*) und der Gemeindeältesten und Geschworenen („*Rauch des Dorfes*“) wurde in den ersten Jahrhunderten nicht am Streitwert festgelegt, sondern die Übertragung der Zuständigkeit erfolgte mit Ausnahmen: die Freibriefe legten die Sachen fest, die nicht auf den Gemeinderichter übertragen werden konnten. Die Zuständigkeit des Gemeinderichts umfasste die Sachen der Dorfbewohner unter einander, seltener sprachen sie aber auch in Sachen Fremder gegen die Dorfbewohner Recht. Der Grundherr übertrug sein Urteilsrecht immer häufiger auf einen seiner *Beamten* (*officialis*), der dann in seinem Namen urteilte. In der Entwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts war es keine Seltenheit, dass der Grundherr nicht einmal das Patrimonialgericht persönlich abhielt, so konnte er gegen die Urteile des Patrimonialgerichts als Begnadigungsinstanz verfahren. Die Rechtsprechung der *Schultheiße* (*sculteti*) erfolgte auch in übertragenem Wirkungskreis. Schultheiße, die Begründer von Gemeinden waren, erhielten von den Grundherren das Urteilsrecht in kleineren privatrechtlichen Prozessen; in Strafsachen durften sie jedoch nur zusammen mit einem Beamten des Grundherrn oder mit dem Grundherrn selbst verfahren.

Da das Patrimonialgericht vor allem die für die Leibeigenen der Grundherren vorbehaltene Rechtsprechungsinstanz war, betrachtete man seine Abschaffung zusammen mit der

³⁴ Szoika, Kamill: A földesúri bíraskodás az Árpád kori Magyarországon (Gerichtsbarkeit des Großgrundbesitzes in Ungarn in der Zeit von Árpáden) Budapest 1944, S. 62.

³⁵ Kállay, István: Úriszéki bíraskodás a XVIII–XIX. században (Patrimonialgerichtsbarkeit in 18–19. Jh.) Budapest 1985, S. 13.

³⁶ *Tripartitum opus juris consuetudinarii inclyti Regni Hungariae per magistrum Stephanum de Werbewecz personalis praesentiae Regiae Majestati locum tenentem: accuratissime editum.* In: Werböczy Hármaskönyve. Budapest 1989 Verlag Pécsi Szikra. Teil III., Titel 26.

Aufhebung der Urbariallasten der Leibeigenen im Jahre 1848 als eine Errungenschaft der Revolution.³⁷

Die Garantie der städtischen Autonomie war die freie und selbstständige Rechtsprechung. Aus diesem Grunde waren die Städte auch bezüglich der Rechtsprechung der Hoheit der Komitatsgespane und später der Komitate entzogen. Ihre Rechtsstreitigkeiten entschieden ihre eigenen gewählten Richter und Geschworene, bei Bedarf am Rechtsweg konnten sie die Mutterstadt oder einen vom König gestellten Richter anrufen. Von den Maßnahmen des Königs Zsigmond (Sigismund) an (1405) wurde die städtische (Ober-) Gerichtsbarkeit ein Zweig der Landesgerichtsbarkeit.

Die rechtsprechende Gewalt übte der *Stadtrichter* im Kreise seiner Mitrichter aus, der nach allgemeiner Übung (gemäß dem deutschen Muster meistens zu Georgi) für ein Jahr gewählt wurde. Voraussetzungen der Wahl waren vor allem nur Kenntnisse im Zivilrecht, Besitz einer Immobilie im Stadtgebiet und eventuell eine langjährige Mitgliedschaft im Stadtrat; in deutschsprachigen Städten musste der Richter auch deutscher Abstammung sein. Die *Mitrichter* bildeten zugleich auch den Magistrat, ihre Funktion bestand also neben der Rechtsprechung auch in Führung der ganzen Verwaltung (obwohl diese unvergleichlich weniger Zeit in Anspruch nahm als die Rechtsprechung). Die Zuständigkeit des Stadtrichters und seiner Räte umfasste die ganze Rechtsprechung (die Strafsachen inbegriffen), mit Ausnahme der Sachen, für die das kirchliche Gericht zuständig war. Die Zuständigkeit des Stadtgerichts erstreckte sich auf alle Bürger der Stadt. Die in der Stadt wohnenden Adeligen mussten sie den für sie zuständigen Gerichten ausliefern; ein Stadtbürger konnte nur dann vor ein anderes Gericht außerhalb der Stadt geladen werden, wenn das Opfer ein Adelliger war.

Nach einer gewissen Zeit differenzierte sich die Rechtsprechungstätigkeit auch in den Städten. So erschien in Schuldsachen der *Geldrichter* (*judex pecunarium*), der eigene Richter jüdischen Stadtbewohner, der *Judenrichter* (*judex Judeorum*), und der vor allem in Ordnungssachen vorgehende *Marktrichter* (*judex fori*).

Mit einer von den freien königlichen Städten etwas unterschiedlichen Organisation, unter der Leitung von Kremnitz / Körmöcbánya funktionierten die Bergstädte von Unterungarn – Kremnitz / Körmöcbánya, Schemnitz / Selmecebánya, Königsberg / Újbánya, Dilln / Bélabánya, Neusohl / Besztercebánya und Ligetbánya –, die seit der Verordnung von Sigismund aus dem Jahre 1405 eine selbstständige Einheit der Rechtsprechung bildeten. Die Bergstädte von Oberungarn (Göllnitz / Gölncibánya, Schmöllnitz / Szomolnokbánya, Rudabánya, Jászó, Telkibánya, Rosenau / Rozsnyóbánya und Neudorf / Igló, unter der Leitung von Göllnitz) erhielten 1487 eine selbstständige Gerichtsbarkeit. Das Obergericht dieser Städte war die persönliche Instanz des Königs. Da die Entwicklung dieser Städte eine Angelegenheit des ganzen Landes war und die jeweiligen Herrscher bestrebt waren, diese Städte wirtschaftlich zum Aufblühen zu bringen, war ihre Privilegierung ein natürlicher Prozess. Zu dieser Zeit entstanden das Recht der Bergstädte und das in den Bergprozessen angewendete Bergrecht. Nach der Niederlage bei Mohács trennte die Wiener Regierung die Organisation der Berggerichte ab, um über den wirtschaftlich so wichtigen Bergstädten eine verstärkte Kontrolle ausüben zu können. Das wirkte aber nicht in Richtung einer Autonomie, sondern ergab die Verkümmern der Selbstständigkeit der Bergstädte. Die Bergstädte mit einer früher souveränen Rechtsprechung wurden gewaltsam den zentralen Bergbehörden untergeordnet. Diese bedeuteten auf der höheren Ebene die Wiener *Oberste Bergbehörde*, und die vier *Oberbergbehörden* der mittleren Ebene (die Oberkammergrafschaft Schemnitz / Selmecebánya, die *Bergbauoberinspektion* zu Schmöllnitz / Szomolnokbánya und Frauenbach

³⁷ Eckhart, Ferenc: A földesúri büntetőbíráskodás a XVI–XVII. században, Patrimonialstrafgerichtsbarkeit in 16–17. Jh.) Budapest 1954, S. 7

/ Nagybánya, sowie die *Bergdirektion* zu Oravica) bedeuteten die Oberberggerichte. Als erste Instanz der Berggerichte fungierten die Berg- und Waldämter. Dieser erstinstanzlichen Rechtsprechung konnten sich die Magistrate der Bergstädte durch ihre Assessor-Abgeordneten anschließen. Danach hatten auf die Obergerichtsbarkeit der Bergstädte nur noch die Änderungen der Reform von Josef dem II. gewisse Auswirkungen.

Die *privilegierten Bezirke*, da ein grundlegendes Element ihrer privilegierten Stellung der nach selbstständigem Recht verfahrenende eigene Gerichtsstuhl war, verfügten ebenfalls über eigene Gerichtsinstanzen. Die Gerichte des *jazygo-kumanischen Bezirks* waren z. B. die *Räte der Marktgemeinden* (erste Instanz), der *Bezirkshauptmann* (alle Instanzen), und der *Stuhl des Oberstadthauptmanns* (ebenfalls sowohl erste als auch zweite Instanz). Im Haiduckenbezirk konnte man Berufung gegen Urteile des *Stadtrats* beim *Bezirksstuhl*, und dann bei der *königlichen Tafel* einlegen.

Die Gerichtsbarkeit in *Siebenbürgen* passte sich den Gerichten für die Bevölkerung der geschichtlichen territorialen Aufteilung an. In den Komitaten galt das ungarische Modell: der wichtigste Gerichtsstuhl war die *Sedria*. Die rechtsprechenden Organe der Sekler und der Sachsen wurden nach den *Stühlen* organisiert. Bei den Seklern wurden die anfänglichen Formen der Stammesgerichtsbarkeit (*Leutnant, Stuhlrichter*) durch den *Ehrenstuhl* (mit der Befugnis etwa der Komitatssedria, das Gericht der Stühle) und den *Unterstuhl* (oder *Jungenstuhl*) unter der Leitung der Königsrichter und der Vizekönigsrichter abgelöst. Die ursprünglichen Gerichtsinstanzen der Sachsen (*Stuhlversammlung* und *Stuhlgerichtsbarkeit*) blieben in der Zeit der Großfürsten nur teilweise aufrechterhalten: die *Räte der immer stärkeren Städte* entzogen ihnen die Befugnisse und verleibten sie allmählich ein. Die oberste Instanz der sächsischen Rechtsprechung war die *sächsische Universität*.

Zur Zeit des Großfürstentums in *Siebenbürgen* konnte man von den Stühlen und den Komitaten den Rechtsweg zu der *Fürstentafel* (tabula principalis) beschreiten.

Der „*territorialen*“ (zwischen Komitaten, also über den Komitaten, aber nicht zentralen) Rechtsprechung dienten anfangs die Rechtsprechung des Palatins auf dem Lande, nach der Niederlage zu Mohács die protonotarielle Wandergerichtsbarkeit, und nach der Reform 1723 die *Kreistafeln*.

Der Palatin, wie bereits bei der zentralen Gerichtsbarkeit erwähnt, sprach nicht nur im königlichen Hof, sondern auch in seiner eigenen Kurie Recht. Diese Rechtsprechung entzweite sich häufig, denn von den Vizepalatinen (in den ersten Jahrhunderten wirkten zwei von ihnen mit Rechtsprechungsbefugnis) sprach einer regelmäßig in Ofen / Buda Recht, und der andere auf irgendeinem Gut des Palatins. Diese Rechtsprechungstätigkeit außerhalb der königlichen Kurie begründete eine spezielle Rechtsprechungspraxis des Palatins, die bis zum 15. Jh. anhielt: der Palatin hielt vom 14. Jh. an regelmäßig für mehrere (in Ausnahmefällen für eins) Komitate so genannte *palatinale Generalversammlungen* ab (proclamata congregatio, generalia judicia). Sie waren anfangs nur eine der im Auftrag des Königs auf dem Lande abgehaltenen Rechtsprechungsereignisse des Großrichters, aber das Ansehen des Palatins und seine Jahrhunderte lange Rechtsprechungstätigkeit außerhalb der Kurie machten sie zu den wichtigsten Ereignissen der Rechtsprechung. In diesen Gerichtsstühlen zu erscheinen war für die Adligen des Komitats, für die diese angekündigt waren, bei Strafe Pflicht. Die Mitrichter wurden vom Palatin aus der Mitte der Anwesenden gewählt und vereidigt. Die Aufgabe der palatinalen Generalversammlung war es, „die Hinterlistigen, Schwächer und sonstigen Verbrecher“ zu verfolgen, Gemeingerichtsbarkeit auszuüben (Klärung von Besitzverhältnissen, Aburteilung von Machthabereien), Aufdeckung und Durchsetzung der königlichen Rechte, sowie Ausübung der glaubwürdigen Tätigkeit (Kenntnisnahmen, Abschreibung von Urkunden).

Die Position des Urteilsmeisters, wie bei der Darstellung der allgemeinen Tendenzen und der zentralen Gerichtsbarkeit bereits erwähnt, wurde bis zum 16. Jh. zur Institution des aus dem leitenden Kanzleinotar herauswachsenden fachkundigen Juristen. Die neben den Großrichtern das Urteil abfassenden und die Sentenzen überbringenden Fachleute hatten im 15. Jh. schon eine Befugnis zur Vertretung des Landesgroßrichters und des Geheimkanzlers.³⁸ Und obwohl die ständischen Kräfte den Vormarsch der Urteilsmeister nicht wohlwollend betrachteten und die selbstständige Rechtsprechung der Protonotare verhinderten,³⁹ verfuhr diese mit einem richterlichen Auftrag (*mandata judiciaria*) immer häufiger im Rahmen der ländlichen Gerichtsbarkeit, in besonders dringenden Sachen. In den verwirrten Zeiten nach der Niederlage zu Mohács, als auch die Gesetzgebung aussetzte, wurde der Protonotar zu einem beliebten Richter. Die bereits auch ohne Mandat verfahrenen, immer mehr selbstständigen Urteilsmeister bereisten das Land hoch zu Ross (daher die Bezeichnung: *Wandergerichtsbarkeit*), und in Privatsachen standen sie den Streitparteien gerne zur Verfügung. Ihre Gerichtskammern stellten sie gelegentlich aus den Anwesenden, aus Rechtskundigen oder aus Männern der Parteien zusammen. Mangels einer zentralen Gerichtsbarkeit war die Angewiesenheit der Parteien eine Schatzgrube für die Protonotare. Urteile wurden immer häufiger erkaufte; Missbräuche, Korruption und Schlemmereien wurden ständige Begleiter der Rechtsprechung der Protonotare. 1723 kam es also nicht zufällig zur Einstellung ihrer Tätigkeit.

Die *Bezirkstafeln* wurden 1723, im Rahmen der Gerichtsreform aufgestellt. Die vier Bezirkstafeln (mit Sitz in Tyrnau / Nagyszombat, Güns / Kőszeg, Eperiesch / Eperjes, Großwardein / Nagyvárad, und später in Debresin / Debrecen) traten an die Stelle der Wandergerichtsbarkeit der Protonotare, bedeuteten aber viel mehr. Sie vertraten die *von der Verwaltung getrennte Rechtsprechung* im Rechtsleben des 18. Jh. in Ungarn, die *regelmäßige Rechtsprechung*, und von ihrem Erscheinen im Jahre 1724 an bedeuteten sie eine ständige Herausforderung für die Instanzen der Stände. Es begann ein langsamer Zuständigkeitsentzug in der Rivalisierung mit den Instanzen der Stände. Die aus dem Vorsitzenden, vier Richtern und dem Hilfspersonal bestehenden Tafeln waren erstinstanzliche Gerichte. Ihre Zuständigkeiten in Zivilsachen waren sehr bedeutend: vor ihnen begannen überwiegend Prozesse, in denen die Güter auf dem Gebiet mehrerer Komitate lagen: vor allem Vormundschafts- oder Pflegschaftssachen (Teilungs-, Erb- und sonstige Besitzsachen usw.).

4. Kirchlichen Gerichtsstühle

Über die Bewohner der kirchlichen Besitztümer erwarben sich die kirchlichen Vorgesetzten schon zur Zeit Stefans des Heiligen das Recht zur Rechtsprechung. Die Zuständigkeit der so genannten *heiligen Stühle* (*sacra sedes, forum spirituale*) erstreckte sich in Sachen der Religion und der Moral auch auf weltliche Personen.⁴⁰ Mit Festigung der Zuständigkeitsteilung zwischen der Kirche und dem Staat entstand der Kreis von Sachen, in denen die kirchlichen Gerichte verfahren durften: Zehnt, Treulohn, Brautgeschenk, Quartalium (diese gelangten im 16. Jh. größtenteils zurück zur weltlichen Gerichtsbarkeit),

³⁸ 1458:29. tc.

³⁹ 1486:20. tc.

⁴⁰ Béli, Gábor: Magyar jogtörténet. A tradicionális jog. (Ungarische Rechtsgeschichte. Das traditionale Recht) Budapest-Pécs 1999, S. 247.

Testamente, fromme Testamente, Prozesse über Ehebande (diese befanden sich am längsten in Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte).⁴¹

Die Änderungen des 16. Jahrhunderts mit Verbreitung der Reformation ließen die Aufstellung der Gerichtsbarkeit anderer Konfessionen zur Aburteilung von Ehesachen auch heranreifen. Die evangelische Kirche ließ gegen die Entscheidungen von Geistlichen die Berufung zu weltlichen Gerichtshöfen zu, und in der reformierten Kirche vertrat die *synodale Gerichtsbarkeit* die zweite Instanz. Im Sinne der Carolina Resolutio (1731) mussten aber solche Sachen der protestantischen Kirchen auch von den katholischen kirchlichen Gerichten beurteilt werden. In der griechisch-katholischen Kirche konnte man gegen das erstinstanzliche Urteil des Diözesankonsistoriums ein Rechtsmittel beim Metropolitanrat des Patriarchen zu (Syrmisch-)Karlowitz einlegen. Ungeachtet des kurzen Versuchs (1786–1790) von Josef II., welche die Rechtsprechung von kirchlichen Gerichten in weltlichen Sachen aufhob, blieb die Rechtsprechungsbefugnis der kirchlichen Gerichte bis 1894 bestehen.⁴²

5. Militärgerichtsbarkeit

Die Militärgerichtsbarkeit bedeutete immer eine selbstständige Organisation. Zur Zeit der Árpáden war es noch selbstverständlich, dass der Gespan, der Gutsbesitzer, der auch die Militärverwaltung in der Hand hatte, die Taten seiner Soldaten auf seinem eigenen Stuhl aburteilen konnte; die aufgestellte selbstständige Armee verlangte aber die Einrichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit. Die ständigen Kämpfe und Kriegszustände nach der Dreiteilung Ungarns (1541) machten die Errichtung einer Gerichtsbarkeit eigens für Militärsachen notwendig. Der Gerichtsstuhl der Soldaten in den Grenzfestungen war der *Heeresstuhl*, der unter Vorsitz des *Heeresrichters* (*judex bellicus*) aus Offizieren, Unteroffizieren und gemeinen Soldaten bestand; die zweite Instanz dazu war der Kriegsstuhl des *Bezirksoberhauptmanns*. Im Söldnerheer der Habsburger zu dieser Zeit war beim Regimentsstab ein Kriegsrichter (*auditor*) tätig, der die Sachen für den *Regimentsgerichtsstuhl* vorbereitete. Ein Rechtsmittel gab es nur in Sachen der Offiziere; als zweite Instanz konnten sie den *Hofkriegsrat* anrufen, in dessen Mitte gegen Ende des 16. Jh. zur Verwaltung der Rechtsprechung das *Generalkriegsrichteramt* aufgestellt wurde. Die größte Änderung nach der Zeit des größten bewaffneten Kampfes gegen die Habsburger, des Freiheitskampfes unter Rákóczi (1703–1711), war für die in Ungarn stationierten Truppen, dass zwischen den Hofkriegsrat und den Regimentsgerichtsstuhl eine Berufungsinstanz eingeschoben wurde: das *Militär-Ober-Gericht am ungarischen General-Commando*, bzw. das delegierte Militärgericht (*judicium delegatum militare*) unter dem Kommando des General-Commandos, welches zu verfahren befugt war auch in Sachen von Zivilpersonen, die mit dem Armee in Verbindung standen. Von 1803 gab es eine allgemeine Berufungsinstanz für das ganze kaiserliche Armee, das Allgemeine-Militär-Appellations-Gericht.⁴³

⁴¹ Hajnik, Imre (wie Anm. 10.) S. 113–119. Erdő, Péter: *Egyházjog a középkori Magyarországon* (Kirchenrecht in mittelalterlichen Ungarn) Budapest 2001, S. 114.

⁴² Die Aufhebung wurde vom Gesetz 31 vom Jahr 1894 angeordnet.

⁴³ Kardos, Sándor: *A magyar katonai büntetőjog rövid története* (Kurze Geschichte des ungarischen Militärstrafrechts) Debrecen 2002

6. Rechtsanwälte in der Geschichte der ungarischen Rechtsprechung

Die Gestalt des Rechtskundigen, der den Parteien Hilfe leistet und ihnen in den Rechtsstreitigkeiten beisteht, ist auch im ungarischen Recht nicht unbekannt. Er war der Vorgänger des heutigen Rechtsanwalts.

In den ersten Jahrhunderten der Könige aus dem Hause Árpáds mussten die Parteien gemäß der verfahrensrechtlichen Übung persönlich vor den Richter treten. In Prozessen im 13. Jh., in denen die Parteien nicht persönlich vor dem Gericht zu erscheinen hatten, wurde die Vertretung durch einen *Advokat* (procurator) zur Praxis. Den Advokat wählten die Adeligen und die Bürger von ihren Freunden, Verwandten oder Untertanen aus. Die Rolle des Advokats übernahmen anfangs die Notare, aber häufig wurden auch schreib- und lesekundige kirchliche Personen in Anspruch genommen. Auf Einwirkung des deutschen Rechts erschienen in den Städten die *Fürsprecher* (conlocutor oder prolocutor), die zusammen mit den Streitparteien vor dem Gericht erschienen, und dort statt der Partei aber in ihrer Anwesenheit das Wort ergriffen, argumentierten und diskutierten.⁴⁴

Jahrhunderte lang konnte in Ungarn Jedermann Rechtsanwalt sein, der geschäftsfähig war, eine weltliche oder kirchliche Stelle hatte, und seine verwandtschaftlichen Beziehungen ihn an der Annahme des Mandats nicht hinderten. Einen Anwalt konnte jede prozessfähige natürliche und juristische Person beauftragen. Eine Gültigkeitsvoraussetzung der Beauftragung eines Anwalts war das *glaubwürdige Siegel*. Die mit dem Recht des glaubwürdigen Siegels ausgestatteten Städte, Domkapitel und Bischöfe konnten mit ihrem eigenen Siegel einen Anwalt beauftragen. Bei anderen Personen war die Beauftragung eines Anwalts nur in dem Fall gültig, wenn sie an einem glaubwürdigen Ort, oder in kirchlichen Sachen vor einem öffentlichen Notar vollzogen wurde. Diese langwierige und schwerfällige Art und Weise der Bevollmächtigung schwand nur langsam und stufenweise.

Die *Dauer* der Anwaltsvollmacht bestimmte sich nach ihrem Inhalt, und mangels einer besonderen Bestimmung galt sie bis zur vollständigen Erledigung des Prozesses. Gemäß Regelung von Ladislaus II. (Ulászló, 1490–1516)⁴⁵ galten die Anwaltsvollmachten, erteilt durch Personen, die sich wegen eines Studiums, einer Reise oder eines Dienstes im Ausland aufhielten, im Allgemeinen ein Jahr. Die Geltungsdauer der Anwaltsbestellungsurkunden wurde sowohl vor den kirchlichen als auch vor den weltlichen Gerichten in einem Jahr festgelegt.⁴⁶ Die allgemein erteilte Anwaltsvollmacht galt ein Jahr lang, während die Prozessvollmachten bis zum Abschluss des Prozesses galten.⁴⁷

Hier kann es nicht unternommen werden, dem Leser alle kleinen Regelungen der Anwaltstätigkeit zur Zeit des ständischen Ungarns darzustellen. Es lohnt sich aber, das Gesetz des Königs Matthias (Mátyás) zu erwähnen,⁴⁸ das Folgendes bestimmte: „Nachdem die Anwälte aus Habgier die Streitigkeiten sehr vieler Personen übernehmen und diese entweder vernachlässigen oder der Verteidigung nicht genügend Aufmerksamkeit schenken, und sich so um den Streit selbst nicht viel kümmern, und auch darauf nicht achten, dass ihre Mandanten nicht bestraft werden, und sie tun das alles aus dem Grunde, weil: diese Strafen nach alter Gewohnheit in den gemeinen Großversammlungen bekannt gemacht und beigetrieben werden, und zurzeit werden solche gemeine Versammlungen nicht mehr

⁴⁴ Kun László: A magyar ügyvédség története (Geschichte der ungarischen Rechtsanwaltschaft) Budapest 1895

⁴⁵ 1504:14. tc. (Gesetz 14 vom Jahr 1504)

⁴⁶ 1578:17. tc. (Gesetz 17 vom Jahr 1578)

⁴⁷ 1723:35. tc. (Gesetz 35 vom Jahr 1723)

⁴⁸ 1486:69. tc. (Gesetz 69 vom Jahr 1486)

abgehalten, und werden auch in der Zukunft nicht mehr veranstaltet; deshalb solle auch angeordnet werden, dass sich von nun an die Anwälte streitige Sachen von mehr als vierzehn Personen nicht mehr zu übernehmen und zu fördern trauen. Werden sie aber zu einer Strafe verurteilt, soll diese sofort nach Beendigung des Prozesses und der Urteilsverkündung von ihren Gütern oder denen ihres Mandanten genommen werden.“ (*Maximieren der Anzahl der Sachen*)

Matthias regelte auch die *Unvereinbarkeit*, indem er den Urteilsmeistern und ihren Beisitzern die Anwaltstätigkeit verbot.⁴⁹ Und Ladislaus II.⁵⁰ regelte die Abberufung der Anwälte.

Zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds leistete der Advokat keinen Eid vor den weltlichen Gerichten. Unter Maximilian I. (Miksa, 1564–1576) wurde der so genannte Verleumdungs- oder *Streitigkeitseid* eingeführt, mit dem sich der procurator verpflichtete, eine ungerechte Sache nicht zu vertreten, sie gegenüber dem Landesrecht nicht zu verteidigen, und bei einem Prozessvergleich mit dem Prozessgegner nicht zusammenzuspielen.⁵¹ Das Institut des Streitigkeitseides diente auch zur Verhinderung der vorsätzlichen Verschleppung des Prozesses, des Zusammenspiels und jedweder List. Wer seinen Eid nicht hielt, wurde wegen Eidbruchs strafrechtlich belangt.

Laut der öffentlichen Meinung nutzte die Verpflichtung zu einem Eid in der Praxis nicht viel, denn die listigen Advokate konnten zu jeder Zeit und unter allen Umständen den Weg zur Umgehung der Gesetze finden. So wurden die Anwälte 1574 von der Pflicht der Eidesleistung befreit.⁵² Das Institut des Anwaltseides verschwand aber nur für eine gewisse Zeit aus dem ungarischen Rechtsleben. Am 24. Januar 1695 wurde die königliche Verordnung datiert, welche die Anwälte zur Eidesleistung vor der königlichen Tafel verpflichtete. Personen, die keinen vorschriftsmäßigen Eid leisteten, durften nicht tätig werden, und wenn sie trotzdem in irgendeiner Sache verfuhrten, wurde ihre Tätigkeit für nichtig erklärt. Auch von den protestantischen Anwälten wurde der Eid gemäß den Regeln des katholischen Glaubens verlangt. In den Eidestext wurde später auch die Klausel aufgenommen, in der die als Anwalt tätigen Personen auch ihre Treue zum König bekräftigten.

Die 1723 erlassene *Anwaltsordnung* schrieb die Eidespflicht der Anwaltskandidaten vor, und der Eid war gleichzeitig mit der Anwaltsprüfung zu leisten. Die rechtliche Grundlage der Plädoyers der Rechtsanwälte bestand in den Gesetzen und den gesetzlichen Ursachen. Zu dieser Zeit war das Rechtsinstitut der Anwälte noch nicht selbstständig und unabhängig, wofür der beste Beweis die Tatsache ist, dass die Rechtsanwälte entsprechend ihren Erfahrungen und Bewandertheit in den Rechtswissenschaften, sowie im Verhältnis mit der Quantität der Arbeit in der konkreten Sache ein Arbeitsentgelt erhielten, dessen genaue Höhe im Allgemeinen durch den in der Sache verfahrenen Richter festgesetzt wurde. Das Arbeitsentgelt konnte auch durch eine Vereinbarung festgesetzt werden. Wenn jemand außerhalb des Landes einen Bevollmächtigten oder einen Rechtsanwalt bestellen wollte, konnte dies mit einem eigenhändig geschriebenen und mit einem Siegel bekräftigten Brief tun.

In Ungarn brauchten die als Anwälte tätigen Personen bis 1769 über keine spezielle Ausbildung zu verfügen. Wenn jemand aber Anwaltstätigkeit ausüben wollte, befließigte er sich natürlich, juristische Kenntnisse zu erwerben, aber von seiner erworbenen Wissenschaft und vom Besitz der zur Führung der Sache notwendigen Fachkenntnisse brauchte er vor keinerlei Instanz Rechenschaft abzulegen.

⁴⁹ 1471:14. tc. (Gesetz 14 vom Jahr 1471)

⁵⁰ 1492:51. tc. (Gesetz 51 vom Jahr 1492)

⁵¹ 1567:27. tc. (Gesetz 27 vom Jahr 1567)

⁵² 1574:34. tc. (Gesetz 34 vom Jahr 1574)

Dank den Regelungen der von Maria Theresia im Jahre 1769 erlassenen *Anwaltsordnung* konnte es zum Anwaltseid und zur Aufnahme der Anwaltstätigkeit erst nach einer strengen Prüfung kommen, in deren Rahmen der Kandidat darzutun hatte, dass er über die zur Anwaltstätigkeit unerlässlich notwendigen juristischen Kenntnisse verfügt. Von ihren Lehrern und den Fachleuten, von denen sie die alltägliche Rechtspraxis vermittelt bekamen, mussten die Lerner der Theorie des juristischen Handwerks ein Führungs- und ein Studienzeugnis erwerben. Eine Urkunde über ihre Bewandertheit im Recht und über ihre moralische Tadellosigkeit mussten diejenigen vorweisen können, die sich die Aneignung von ausschließlich praktischen Kenntnissen und Handgriffen zum Ziel setzten. Eine besondere Regel galt für Kandidaten, die an der Tafel des Königs oder des Banus tätig werden wollten. In diesem Fall musste der Kandidat in der Sitzung der Tafel vor dem Vorsitzenden und vier Tafelmitgliedern, die selbst von der Tafel bestimmt wurden, eine öffentliche Prüfung ablegen. Eine spezielle Regelung galt auch für den Fall, wenn sich jemand um eine Anwaltsstelle in den Komitaten, in den königlichen Freistädten oder an den Bezirkstafeln bzw. an den Tafeln von Dalmatien, Kroatien oder Slawonien eine Anwaltsstelle bewarb. In diesem Fall musste der Kandidat in der Sitzung der entsprechenden Tafel öffentlich über seine juristischen Kenntnisse Rechenschaft ablegen.

Eine Befreiung von der *Anwaltsprüfung* genossen diejenigen, die den Anwaltseid schon früher geleistet haben und ohne Unterbrechung als Anwälte tätig waren, wenn es a) wegen ihres Alters oder längerer Ausübung ihres Berufs offenkundig war, dass sie zur Ausübung dieser Tätigkeit geeignet waren, oder wenn sie b) zwar erst seit einer kürzeren Zeit als Anwalt tätig waren, aber ihre Fachkenntnisse und die Bewandertheit in der Führung der Sachen genügend nachgewiesen haben. Eine Befreiung von der Anwaltsprüfung stand jemandem nicht zu, wenn er erst seit drei Jahren den Anwaltsberuf ausgeübt hat, oder wenn seine juristischen Kenntnisse, obwohl er den Beruf schon seit längerer Zeit ausgeübt hat, mangelhaft waren. Alle, die nicht gewillt waren, die Prüfung abzulegen, wurden ihres Amtes enthoben und für ungeeignet erklärt.

Die erfolgreichen Prüflinge erhielten einen *Zeugnisbrief*, in Besitz dessen sie berechtigt waren, den Eid vor allen, im Gesetz genannten Behörden (öffentliche Richter, Urteilsmeister, Komitate, Domkapitel und Konvente) zu leisten. Auf Grund des Zeugnisbriefes über die Eidesleistung wurde der Anwalt in das Stammbuch aufgenommen und diese Tatsache wurde auch verkündet. Des Schweigens oder der Ehrlosigkeit schuldige Rechtsanwälte wurden vom Gericht mit sofortiger Wirkung im Stammbuch gelöscht, und auch der Zeugnisbrief über die Eidesleistung wurde zurückgenommen.

Die Regelung vom Jahre 1769 bestimmte auch, dass der Anwalt bei Verfahren in Streitsachen bemüht sein müsse, die Sache den Umständen nach so schnell wie möglich zu Ende zu bringen. Während der Dauer des Prozesses hatte sich der Anwalt als Parteivertreter bei Aufklärung des Sachverhalts auf die wichtigsten Tatsachen einzuschränken, und das unnötige Zitieren von Gesetzen zu vermeiden. Bezüglich der Zahl der zu übernehmenden Sachen bestimmte Maria Theresia, dass die Rechtsanwälte gleichzeitig nur in soviel Sachen verfahren dürfen, wie viele sie wirklich ehrlich und mit völliger Hingabe erledigen können. Die Anwälte an der königlichen Kurie und Tafel waren nicht mit allen Punkten der Regelung von Maria Theresia einverstanden. In ihrer Adresse an die Herrscherin betonten sie, dass der Erfolg der Anwaltsprüfung, ähnlich wie bei allen anderen Prüfungen, vor allem am Erinnerungsvermögen liege, wobei die Arbeit des Anwalts in der Wirklichkeit keine theoretische sondern eine praktische Tätigkeit sei, bei deren Ausübung und bei der Übernahme und Erledigung einer Sache der Anwalt ein jedes Mal eine harte Prüfung zu bestehen habe.

Die 1780–1782 erlassene *Prozessordnung* von Josef II. erlaubte die Erfüllung des Anwaltsberufs nur dem Kandidaten, der seine *Universitäts- bzw. Akademiejahre* erfolgreich und moralisch *unbedenklich* hinter sich gebracht hatte. Die Privatschüler mussten vor den Lehrern einer dazu befugten Lehranstalt Zeugnis über ihre Kenntnisse in allen Zweigen des Rechts ablegen. Nach der Prüfung stellte diese Lehranstalt das beglaubigte Zeugnis über die Ausbildung des Kandidaten aus. Nach Abschluss des allgemeinen Jurastudiums mussten die frisch geprüften Personen ein Jahr neben einem Gerichtsbeamten (Vizegespan oder Komitatsnotar) oder neben einem berühmten praktizierenden Rechtsanwalt als *Rechtspraktikant* (Referendar) tätig sein. Danach musste der Kandidat ein Jahr an der Tafel des Königs oder des Banus als glaubwürdiger *Notar* (juratus) arbeiten. Nach zwei Jahren Praktikums wurde der Kandidat vom Prüfungsausschuss der königlichen Tafel in Wort und Schrift geprüft.

Gemäß dem *Instructio pro advocatis* aus dem Jahre 1804 war zur Ausübung des Anwaltsberufs nur derjenige berechtigt, der sich die an den Universitäten oder Rechtsakademien die dort unterrichteten *Gesetzes- und Staatswissenschaften* angeeignet hatte. Auf das Erlernen der Theorie folgte ein *Praktikum in zwei Jahren*, das wie auch in der früheren Regelung festgehalten, mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor dem Ausschuss der königlichen Tafel abgeschlossen wurde. Praktizierender Anwalt konnte werden, wer sein Anwaltsdiplom dem Gericht zur Verkündung vorlegte. Der Anwalt musste zu Beginn der „Gesetzesströme“ ein beglaubigtes Zeugnis über seine Erfahrungen, Gewandtheit und einwandfreies Handeln vom verfahrenen Gericht einholen und dieses vorweisen. Mit Einstellung seiner Anwaltstätigkeit hatte sich die Person in der Liste der praktizierenden Anwälte löschen zu lassen. Als missbräuchlicher *Winkelschreiber* wurde strafrechtlich verantwortlich gemacht, wer nach Verlust seiner Berechtigung – vielleicht unter dem Namen seines Anwaltskollegen – diese Tätigkeit doch ausübte.

Der Rechtsanwalt war kraft der Bevollmächtigung durch seinen Mandanten sein Vertreter in allen Sachen. Um einem eventuellen Missbrauch des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Vollmachtgeber vorzubeugen, wurde das Institut der Zurücknahme des Anwaltswortes (*revocatio procuratoris*) ins Leben gerufen. Dieses Rechtsmittel wurde zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds noch nicht eingesetzt, aber aus Anjou-Zeiten gibt es Urkunden, die auf dieses Institut verweisen, indem sie bestimmen, zur Ablösung des Prozessvortrags des Prokurators drei Mark Strafe zu bezahlen. Der Gesetzesartikel 1492:51. tc. von Ladislaus II. (Ulászló) erwähnte die Zurücknahme des Anwaltswortes als eine alte Gewohnheit, von der jedoch nur während des Prozesses Gebrauch gemacht werden könne.

Der Gesetzesartikel 1723:38. tc. war bemüht, die Willkür der Rechtsanwälte zurückzudrängen und zu erreichen, dass eine wahre Sache wegen Fehlers oder Böswilligkeit des Rechtsanwalts nicht gefährdet wird. Gegen Bezahlung einer gewissen Gebühr konnte die Streitpartei die vom durch ihn bevollmächtigten Anwalt vor einem Gericht oder einem anderen glaubwürdigen Ort ohne seine Kenntnis und Zustimmung gesagten Worte zurückziehen. Zur Zurückziehung eines fehlerhaften Plädoyers des Anwalts konnte es gegen Zahlung einer kleineren – meistens unter 6 Forint – oder einer höheren – 200 Forint – Strafe kommen.⁵³

⁵³ Varga, Endre: A hivatásos ügyvédi osztály kialakulása (Die Herausbildung der Berufsvokatenklasse) Budapest 1937

7. Erscheinen des Instituts des Staatsanwalts

Die Entstehung des Instituts des Staatsanwalts ist in Ungarn auf die Zeit des Neoabsolutismus anzusetzen. Vor 1526 wurde die Anklage in Strafsachen vom Opfer, bzw. nach seinem Tod von seinem Erben, in gewissen Fällen von einem Mitglied irgendeiner Verwaltungsbehörde – Gespan, Stuhlrichter, Burgvogt – vertreten. In der zweiten Hälfte des 16. Jh. wurde dem Direktor der königlichen Rechtssachen aufgetragen, bei gewissen Straftaten – Majestätsbeleidigung, Hochverrat, Wucher – die Anklage vor der königlichen Tafel zu vertreten. Nach der Logik der damaligen Zeit war der Direktor der königlichen Sachen gleichzeitig auch Mitglied der königlichen Tafel. Im 16. und 17. Jh. erschien schon bei den Selbstverwaltungsbehörden (Komitats- und Stadtgerichte) das Amt des Fiskals. Der Oberfiskal war Rechtsberater des Komitats, der daneben auch die Vertretung der Anklage und sonstige Ermittlungsfunktionen erfüllte. Als Verteidiger oder Rechtsanwalt konnte er auch tätig sein, wenn die Vertretung der Anklage sein Stellvertreter, der Fiskal wahrnahm. Die Fiskale der Herrschaftsgüter erfüllten eine ähnliche Aufgabe in Verbindung mit der Grundbesitzregelung und der Rechtsprechung des Gutsherrn. Die Organisation der Staatsanwaltschaft, die getrennt vom Gericht als Anklagebehörde auftrat, entstand erst als Maßnahme der Verordnung des Justizministers vom Jahre 1850.⁵⁴

8. Die Organisation des öffentlichen Glaubens

Die Bedeutung der Funktion der Organisation des öffentlichen Glaubens bestand darin, dass sie ein rechtlich relevantes Ereignis oder eine Prozesshandlung von Amt wegen oder auf Ersuchen einer Privatperson glaubwürdig bestätigte.⁵⁵ Zur Zeit unserer ersten Könige übten diese Tätigkeit der öffentlichen Beglaubigung vor allem kirchliche Gremien aus, wie Domkapitel und Konvente. Sie bestand in der Ausstellung von Urkunden über verschiedene Rechtsgeschäfte, und später in der Bekräftigung dieser durch ein Siegel. Im 12. Jh. erfolgte die Ausstellung solcher Urkunden über Ersuchen einer Person, die über irgendein Recht verfügte, dann wurde die Urkunde im Beisein von Zeugen demjenigen übergeben, zu dessen Gunsten die Anordnung erfolgte. Obwohl es anfangs zur Gültigkeit der Urkunden noch keines Siegels bedarf, maßen die handelnden Parteien später einer Urkunde ein größeres Ansehen bei, wenn sie vom königlichen Notar errichtet und mit dem Siegel des Königs versehen wurde. Da diese Dienstleistungen des königlichen Hofes in Anspruch zu nehmen nicht Jedermann die Möglichkeit hatte, wandten sich die Privatpersonen immer öfter an hohe Priester und an kirchliche Gremien, die praktisch leichter zu erreichen waren und das ordentliche Siegel besaßen. Das breite Spektrum der Tätigkeit des öffentlichen Glaubens wird nachfolgend durch genaue Beschreibung der Tätigkeit einzelner glaubwürdiger Orte dargestellt.

Der Häscher (pristaldus) war Jahrhunderte lang die wichtigste Hilfsperson des Richters. Wegen der Mündlichkeit im Prozessverfahren zur Zeit des Feudalismus sowie darum, weil gewisse Prozesshandlungen (z. B. Ladung, gewisse Arten der Beweisaufnahme) im Allgemeinen nicht unmittelbar vor dem Gericht abliefern, war es notwendig, dass ein glaubwürdiges Organ das Geschehen dieser Prozesshandlungen bezeugte, und bei der

⁵⁴ Szendrei, Géza: A magyar ügyészség évszázadai (Jahrhunderte der ungarischen Staatsanwaltschaft) Budapest 2005

⁵⁵ Erdújhelyi, Menyhért: A közjegyzőség és a hiteles helyek története Magyarországon (Die Geschichte des Notariats und der glaubwürdigen Orte in Ungarn) Budapest 1899, S. 7.

Vollziehung der Gerichtsbeschlüsse mitwirkte. Diese Rolle erfüllte der in der gegebenen Sache vom verfahrenen Richter entsandte Häscher, dessen Aufgabe es war, bei der Ladung des Klägers mitzuwirken, die Partei zum Ort des Eides oder einer Probe zu begleiten, beim Domkapitel das Urteil zu verkünden, beim Domkapitel einen eventuellen Vergleich zwischen den Parteien bekannt zu machen, bei Schätzung, Flurbegehung und Teilung zu verfahren, die vom Gericht gefällten Urteile zu vollstrecken, bzw. in Sachen der Besitzablösung zu verfahren. Über alle Prozesshandlungen hatte der Pristaldus einen Bericht zu erstatten und diesen zu beglaubigen, sein Name wurde auch in den Urteilsbriefen genannt. Für seine Tätigkeit erhielt er ein Entgelt.

Der Häscher wurde in seinem Verfahren schon durch die Gesetze von Koloman I. (Könyves Kálmán) gegen Tätlichkeiten und für den Fall seiner Verhinderung geschützt. Für die von ihm verursachten Schäden und für seine Unterlassungen hatte der ihn entsendende Richter einzustehen. Wenn der Pristaldus der Falschheit bezichtigt wurde, hatte er sich im Beisein von Eidgenossen durch einen Eid zu rechtfertigen. Ein Gesetz aus dem Jahre 1231 wollte die Falschheit der Häscher im Verfahren dadurch beseitigen, dass die vom Häscher in Sachen von größerer Tragweite vorgenommenen Ladungen und Zeugnisse vom Diözesanbischof oder dem Domkapitel, in weniger wichtigen Sachen vom benachbarten Kloster oder Konvent, zu bestätigen waren.⁵⁶ Durch die Einbeziehung der glaubwürdigen Orte in die Rechtsprechung auf diese Weise verschwand allmählich das Institut des Pristaldus.

In den Gerichten bei den Großrichtern des Königs und des Landes wurden die Befugnisse des Häschers durch die Gerichtsnotare bzw. die Männer des öffentlichen Glaubens beim König, Palatin oder Landesrichter übernommen. Der königliche Mann (*homo regius*) erhielt seinen Auftrag vom Richter in Form eines Befehlsbriefes, den er bei Strafe zu befolgen hatte. In Ausnahmefällen genehmigte der königliche Befehl dass der königliche Mann bei seiner Verhinderung (z. B. Krankheit, Abwesenheit) durch eine andere Person ersetzt werden konnte. Anfangs konnte nur ein Adelige der königliche Mann sein. Eine Urkunde von Sigismund aus dem Jahre 1409 bezeugt, dass den adeligen Praedialisten der Kirche in Kollotschau / Kalocsa ein besonderes Privileg zustand, auf Grund dessen dieses Amt auch sie bekleiden konnten. Die Gesetze von Matthias ermöglichten nur vornehmeren Adeligen, als königlicher Mann tätig zu werden.

Nach Erlassen des Gesetzartikels 1231:21. tc. musste sich der königliche Mann – ähnlich wie der Häscher – um glaubwürdige Bezeugung seines Verfahrens an das im Komitat zuständige Domkapitel oder an den Konvent wenden. Der königliche Mann musste mit dem Bericht an das Domkapitel gleichzeitig mit einem Eid bekräftigen, dass er in der gegebenen Sache gemäß den Gesetzen verfahren werde. Sollte er seinen Eid brechen, müsse er dafür mit Halsstrafe oder Besitzverlust büßen.

Je 72 goldene Forint Strafe wurde Personen auferlegt, die den königlichen Mann in seiner Arbeit verhinderten.⁵⁷ Eine Halsstrafe und Besitzverlust wurden verhängt, wenn jemand den königlichen Mann überfiel oder ihn misshandelte, und wegen Hochverrats wurde verurteilt, wer den *homo regius* tötete.

In der zweiten Hälfte des 13. Jh. hatten die glaubwürdigen Orte (*loca credibilia*), also die Domkapitel und die Konvente nicht mehr nur die Aufgabe, das Verfahren des Häschers bzw. des königlichen Mannes bei Prozesshandlungen einfach zu bezeugen, sondern sie übten auch selbstständig glaubwürdige Tätigkeit aus. Durch die Verbreitung der Schriftlichkeit, der Benutzung des Siegels und des Urkundenbeweises spielten die kirchlichen Gremien mit einem glaubwürdigen Siegel eine immer wichtigere Rolle auch in Sachen von Privatpersonen.

⁵⁶ 1231:21. tc. (Gesetz 21 vom Jahr 1231)

⁵⁷ 1495:9. tc. (Gesetz 9 vom Jahr 1495)

Die vor ihnen vorgenommenen Geschäfte, die so genannten Anerkenntnisse (fessiones) nahmen sie in einer Urkunde des öffentlichen Glaubens auf, und über Ersuchen der Parteien erstellten sie auch beglaubigte Abschriften davon.

Die Anwesenheit von Entsandten der glaubwürdigen Orte wurde von den ungarischen Gesetzen vorgeschrieben beim vorläufigen Zeugenbeweis, beim entscheidenden Eid und auch bei Vollstreckung der Gottesgerichte. Ab dem 13. Jh. hatte das im Komitat zuständige Domkapitel oder der Konvent gemäß dem vom König, Palatin oder Landesrichter erlassenen Befehlsbrief jemanden zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit des Verfahrens zu entsenden. Die Entsandten erhielten Tagegeld und kassierten für alle von ihnen ausgestellten Urkunden eine Gebühr. Im ganzen Land durften verfahren: das Domkapitel zu Stuhlweißenburg / Székesfehérvár, Altofen / Óbuda, und von 1498 auch das zu Bosnien, bzw. während der Türkenherrschaft auch das Domkapitel zu Pressburg / Pozsony, sowie der Konvent der Stuhlweißenburger Kreuzler. Der König erlaubte den glaubwürdigen Orten die Benutzung eines Siegels, wobei er das Recht der Siegelbenutzung bei Missbräuchen auch entziehen konnte.

Die in den Jahrhunderten 13–18 erlassenen Gesetze enthielten kleinere und größere Regeln bezüglich der Tätigkeit der glaubwürdigen Orte. Zur Gültigkeit ihres Verfahrens war die Anwesenheit eines mindestens fünfköpfigen Gremiums notwendig, dessen Mitglieder über ausreichende Sach- und Sprachkenntnisse verfügen mussten. Die Entsandten der glaubwürdigen Orte hatten es mit einem Eid zu bekräftigen, dass sie gerecht vorgehen werden. Wer seinen Eid brach und falsch vorging, wurde bei Verlust seiner Güter mit ewigem Gefängnis bestraft.

Ähnlich wie denjenigen, die den königlichen Mann verhinderten oder ihn misshandelten, wurden auch Personen, die die Tätigkeit der Domkapitel und der Konvente verhinderten, bestraft.⁵⁸

Mit Verbreitung der kirchlichen Rechtsprechung und Rezeption des Römischen Rechts erschien fast in allen europäischen Staaten des Mittelalters das Institut des öffentlichen Notariats. Die volle Entfaltung dessen ließ aber in Ungarn noch lange Zeit auf sich warten. In Westeuropa wurde das Notariat (tabellionatus) auf italienischen Traditionen aufgebaut (als Nachfolge der Tätigkeit der antiken tabellios), und es stand überwiegend unter kirchlichem Einfluss. Die öffentlichen Notare des Mittelalters waren Rechtsnachfolger, die von sich selbst abfasste und formulierte Urkunden beglaubigten, deshalb konnten sie eine effizientere Arbeit leisten als die Notare der Kanzleien. Die öffentlichen Notare (tabellio, notarius publicus) übten ihre glaubwürdige Tätigkeit auf Grund einer Ermächtigung durch den Papst oder den Kaiser, eventuell durch beide aus. In Ungarn erschienen die ersten öffentlichen Notare im Laufe des 13. Jh., und ihre Ernennung wurde meistens von den Gesandten des Heiligen Stuhls vorgenommen. Die Verbreitung des Notariats in Ungarn wurde dadurch erheblich erschwert, dass die mit der weltlichen Rechtsprechung verschränkten kirchlichen Institutionen (Domkapitel, Konvente) von der Staatsgründung an eine intensive glaubwürdige Tätigkeit ausübten. Ihre Urkunden wurden von den weltlichen Gerichten als Beweise akzeptiert, bei Privatpersonen erfreuten sich diese Urkunden großen Ansehens und großer Achtung. Von Beginn des 16. Jh. an hatte das kirchliche Notariat keine Chancen mehr zur Entfaltung ihrer Organisation und Tätigkeit, da sich einerseits die Reformation ausbreitete (sie vernichtete in Siebenbürgen sogar die Keime des Notariats), und andererseits die glaubwürdige Tätigkeit und Siegelbenutzung der verschiedenen Munizipien (Städte, Komitate) immer intensiver wurde.

⁵⁸ 1495:9. tc. (Gesetz 9 vom Jahr 1495)

Der an der Spitze des höfischen Priestertums stehende *Kapellengespan* (*comes capellae*) nahm an der Ausgabe der Urkunden teil, und ab 1320 war er auch als glaubwürdiger Ort tätig, wobei er mit dem königlichen Siegel aber in eigenem Namen bei Aufnahme von Anerkennnissen vorging. Er erstellte beglaubigte Urkunden vor allem in Streitsachen vor den *kurialen Gerichten*. Während der Regentschaft von König Ladislaus (László) dem Heiligen entstanden schon Urkunden, die vom *königlichen Notar* ausgestellt und vom königlichen Kapellengespan mit einem glaubwürdigen Siegel versehen wurden. Von Anfang des 13. Jh. gingen auch ausländische, päpstliche und kaiserliche Notare vor. Zur Zeit des Königs Béla IV. (1235–1270) war es Aufgabe der königlichen Notare, nach schriftlichem Einreichen der Klage auch das Verhandlungsprotokoll zu führen. Im 15. Jh. verrichteten gelegentlich die Komitatsnotare die Schreibearbeiten in den Komitaten, wie z. B. Protokollführung, Niederschrift von Urteilen, Beschlüssen und Statuten, Ausstellung von Urkunden. Vom 16. Jh. an wurde der Notar ein gewählter Beamte, und er wurde gemäß den Gesetzen auch Hüter des Komitatsriegels.

Im Allgemeinen stellten auch die Obergerichte Notare ein, um die Befehle, Verordnungen und nicht selten die Urteile abzufassen und herauszugeben. Genaue Regeln zur Tätigkeit der Notare enthielten zu dieser Zeit überwiegend die Rechtsbücher der Städte. Aus dem mittelalterlichen Rechtsbuch der Stadt Pressburg geht hervor, dass der Notar anfangs von den Stadtbewohnern, später durch den Gemeinderat der Stadt gewählt wurde. Der Notar fertigte das Protokoll der Stadtratssitzungen an, der nachher vom Stadtrichter genehmigt wurde, er führte die Gerichtsbeschlüsse in die Bücher der Stadt ein, und er ging in gewissen Rechtssachen von Privatpersonen vor. Seine Tätigkeit wurde vom Stadtrichter und von Fall zu Fall von einem oder zwei Geschworenen überprüft. Der Notar legte beim Amtsantritt einen Eid ab, in dem er versicherte, den Angelegenheiten und Bewohnern der Stadt treu und ihr Wohl vor Augen haltend zu dienen.

Örtliche glaubwürdige Tätigkeit übten noch mit landesweiter Zuständigkeit die *Kanzlei*, sowie nach 1526 auf ihrem Territorium die *königlichen Freistädte*, sowie von 1550 die Komitate aus, weiters in Besitzfragen die größeren *Marktflecken*.

Ein Grundbuch, also ein Register von öffentlichem Glauben über die Immobilien und ihre Eigentümer gab es in Ungarn bis zur bürgerlichen Umwälzung nicht. Die Regierung des Großgrundbesitzes schuf aber schon lange vor der bürgerlichen Grundbuchführung sein eigenes Registrierungssystem. Die Ausmessung der Grundstücke und des Bodens hatte eine besondere Bedeutung für die administrative Erfassung der Grundbesitze, einerseits in besitzrechtlicher Hinsicht, andererseits für die Bewirtschaftung, denn die Ausmessung des Bodens, der Äcker und der Wiesen zu den Hausgrundstücken hing in großem Maße davon ab. Auf den Großgrundbesitzen waren schon an der Wende vom 17. zum 18. Jh. Vermessungsleute und Ingenieure tätig. Die Zusammenschreibungen und Vermessungen der Flurstücke erreichten auf einigen Herrschaftsgütern das Niveau eines Grundbuchs.⁵⁹ Die erhalten gebliebenen Register zeigen, dass in diesen Büchern die Daten der Grundstücke, die Höhe der urbarialen Belastungen, der Name des ersten Eigentümers, und auch die späteren Änderungen des Eigentümers zusammen mit dem Rechtstitel (Erbchaft, Kauf) erfasst waren. Die Verzeichnisse wurden vom Grundbuchführer verwaltet, aber die Eintragungen selbst wurden in der Regel von einem Ausschuss vorgenommen, dessen Mitglieder außer dem Grundbuchführer der Inspektor, der Rechnungsführer, ein Geschworener und der zuständige Stuhlrichter waren. Mit der Verbreitung der kapitalistischen Verhältnisse wurde die Bedeutung des Immobilienverzeichnisses immer größer. Die Grundstücks- und Besitzzusammenschreibungen hielten nicht nur die bestehenden Eigentumsverhältnisse fest,

⁵⁹ Kállay (wie Anm. 35) S. 358

sondern sie ermöglichten auch eine Intabulation (intabulatio). „Die Geldforderungen können mit besonderer Wirkung dadurch gesichert werden, dass sie bei den zuständigen Munizipien in öffentliche Verzeichnisse eingetragen werden, und das wird kurz als Intabulation bezeichnet.“⁶⁰ Das Intabulationsbuch konnte ein jeder einsehen, oder man konnte einen Auszug davon verlangen, und so zuverlässige Informationen über die Besitzverhältnisse eines zukünftigen Schuldners erwerben. Die Führung des Verzeichnisses, später des Grundbuchs war von 1840 an Pflicht.⁶¹ Das Intabulationsbuch wurde gemäß Gesetz Teil des Grundbuchs. Die Grundbuchsführung erforderte einen ernsthaft und präzise funktionierenden Apparat. Einerseits musste seine Glaubwürdigkeit, andererseits auch seine Zuverlässigkeit gewährleistet werden. Dem ersteren diente die Verfügung, kraft derer die Intabulation der Güter von Adeligen und Leibeigenen in der Komitatsversammlung, während die von Gütern in den Städten oder privilegierten Bezirken in der Stadtratssitzung wirksam vorgenommen werden konnte. Über die Intabulation wurde ein Beschluss gefasst, dessen Inhalt auch im Sitzungsprotokoll erfasst wurde, auf Ansuchen wurde sie auf der vom Betroffenen vorgewiesenen Urkunde mit einem glaubwürdigen Siegel verewigt, aber auch eine beglaubigte Abschrift wurde herausgegeben. Die Tatsache der Intabulation wurde auch in das so genannte Intabulationsprotokoll, in die Namensliste eingeführt, und eine Abschrift der als Grundlage der Intabulation dienenden Urschrift wurde im Archiv aufbewahrt. Geführt wurde das Grund- und das Intabulationsbuch vom Archivar, der jedem eine Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren hatte, bzw. von den Eintragungen gegen Bezahlung eine beglaubigte Abschrift zu erteilen hatte.

⁶⁰ Frank, Ignác: A közigazság törvénye Magyarhonban (Öffentliches Recht in Ungarn) Budán 1845 I. § 336 S. 670 und § 195, S. 364

⁶¹ 1840:21. tc.

EIN LEBEN FÜR DIE RECHTSGESCHICHTE

ZUM LEBENSWERK VON GYÖRGY BÓNIS

(1914–1985)*

Eine Zeitlang galt Professor György Bónis im Ausland – insbesondere das Mittelalter betreffend – als der Rechtshistoriker in Ungarn. Es erfüllt mich immer mit Genugtuung, dass sein Name – wenn auch seine Gestalt langsam in Vergessenheit gerät – anhand seiner Werke unseren Kollegen bekannt blieb. Er war ja der große ungarische Rechtshistoriker des 20. Jahrhunderts. An unserem Lehrstuhl: in Kolozsvár/Klausenburg und Szeged gleichermaßen mit Sicherheit der größte.

Die Familie Bónis war eine kleinadlige Familie mit dem Adelsprädikat *egri*, also von und zu Egri (Komitat Szatmár) – das an ein kleines Dorf erinnert, das heute zu Rumänien gehört; aus dem vortreffliche komitatliche, sogar landesweit agierende öffentliche Amtsträger herauskamen. György Bónis war aber in Budapest geboren in einer Intellektuellen-Familie am 5. Januar 1914. Der Vater war Rechtsanwalt, die Mutter Sprachlehrerin und Kunsthistorikerin. Er maturierte bei den Piaristen.

Während des Jurastudiums fühlte er sich am meisten an Ferenc Eckhart gebunden. Er, den man auch als Rechtshistoriker-Quellenforscher zu der geistesgeschichtlichen Richtung rechnete, hatte entschieden mit der, die eigenartige ungarische Verfassungs- und Rechtsentwicklung durch die Unikalität des „ungarischen Genius“ begründender, historisierender Auffassung gebrochen. Er betrachtete die Problematik zusammen mit der Gesellschafts- und Institutionsgeschichte West- und Mitteleuropas, mit besonderem Hinblick auf die mit der Parallelentwicklung der mit uns zeitgleich auf den Weg der Staatsgründung getretenen slawischen Völker – darunter der Polen.

György Bónis, der bis zum Ende seines Studiums ständig ausgezeichnete Leistungen aufwies, wurde 1936 in der Budapester Universität der Titel Doktor *sub auspiciis gubernatoris* verliehen. Das akademische Jahr 1936/37 verbrachte er als Stipendiat in England. Über sein Studium berichtete er in einem Aufsatz *Az angol alkotmánytörténetírás tegnap és ma* [Die Verfassungsgeschichtsschreibung in England gestern und heute] auf den Seiten der führenden ungarischen Historiker-Zeitschrift (*Századok*, 1940).

* Vortrag in Kurzfassung für die Konferenz zur Schwabenspiegel-Forschung, Szeged, 29. Februar 2008. – In einer längeren Fassung mit Fußnoten. In: József Ruszoly: Beiträge zur neueren Verfassungsgeschichte (Ungarn und Europa). Budapest 2008, Gondolat Verlag, /Ungarische Rechtshistoriker. Red. Barna Mezey/ (In Vorbereitung)

In der Studie *Szent István törvényeinek önállósága* [Eigenständigkeit der Gesetze des König Stephan des Heiligen] (Századok, 1938) kann man ein Miniaturbild all das vorfinden, was sein späteres Wirken charakterisiert: Aus den Quellen herausanalysierbar und im Maße festzustellen, was in den einzelnen mittelalterlichen ungarischen Rechtsinstituten als einheimische Entwicklung und was als Einwirkung von aussen zu bewerten ist. Ich zitiere seine Schlussfolgerung: „Das Gesetz König Stephan des Heiligen ist eine Schöpfung aus ungarischem Stoff, durchwoben mit kirchenrechtlichen Elementen, ein im wesentlichen eigenständiges Werk“ (486.).

Nach dem II. Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 konnte die Franz-Joseph-Universität (Ferenc József Tudományegyetem), die 1921 in Szeged ein Zuhause fand, in ihren Gründungsstandort von 1872, nach Kolozsvár heimkehren. In der Tat wurden die Universitäten gesetzlich rasch umorganisiert und revitalisiert; Von Szeged aus kehrte als Ganzheit nur die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät zurück. Im übrigen waren unter 20 Jahren ihre Professoren ausgetauscht. Und der Lehrstuhl für Rechtsgeschichte war gerade vakant. Zum Lehrstuhlleiter berufen, erhielt György Bónis diesen Posten als öffentlicher ausserordentlicher Jung-Professor, der noch kurz vor der Habilitation stand.

Professor Bónis, der in Kolozsvár eine Familie gründete, hat sich in den Kriegsjahren mit großer Energie in die Arbeit hineingestürzt. Zu beträchtlichem Anteil hat er gerade die eigenartige Rechtsentwicklung in Siebenbürgen erforscht. Seine Monographie unter dem Titel *Magyar jog – székely jog* (1942) gilt bis heute als ein grundlegendes Werk, sie war mit einem deutschsprachigen Auszug erschienen (*Ungarisches Recht – Székler Recht*, 99–104.). Aus Letzterem zitiere ich: „Die Ungarn nahmen früher die abendländischen Einflüsse in sich auf und vermittelten diese an die entlang der östlichen Grenze angesiedelten Stämme. Das alte Székler Recht ist folglich die Legierung aus uralten Institutionen und den westlich-ungarischen Einflüssen“ (104.).

György Bónis, wie dies sich aus seiner Studie *Magyar jogi néphagyomány* [Ungarische Volksrechtstradition] (1939) ergibt, geriet er unter den Einfluss des jung verstorbenen Ethnographie-Professors István Györffy. Zusammen mit den Mitgliedern seines Seminars in Kolozsvár leistete er 1942 in einer bis heute einzigartig erhalten gebliebenen ungarischen Kleinlandschaft – in dem zwischen Kolozsvár und Nagyvárad/Großwardein gelegenen Kalotaszeg – Sammelarbeit. Aus einer geplanten Reihe von Veröffentlichungen konnte nur eine Folge erscheinen, den Rest hat der Weltkrieg dahingerafft.

Er selbst beteiligte sich an der Evakuierung der Universität im Oktober 1944 nach Budapest. Obwohl er Befreiung vom Militärdienst besaß, wurde er in der Hauptstadt zu einer militärischen Sonderabteilung zugeteilt. Möglicherweise könnte er sein Überleben einer mittelschweren Verwundung am Bein verdanken, die ihn in der Nähe des Hotel Gellért traf. Seine Einheit wurde nämlich später aufgerieben.

Die Kontinuität der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kolozsvár wurde allein über die Person des Völkerrechtlers László Buza gewährleistet; genauso wie zum Teil die Nachfolge der gesamten Universität auch. György Bónis kehrte im März 1945 zusammen mit mehreren Professoren-Kollegen in die Hauptstadt Siebenbürgens zurück. Hier lehrte er ab dem akademischen Jahr 1945/46 als ungarischer „Gastprofessor“ (*professor titular*) an der Bolyai-Universität [Bolyai Tudományegyetem], zunehmenden Angriffen gegen seine Person ausgesetzt. Er, der sich mit Tagespolitik nie befasste, hat man als ungarischer Faschist gebrandmarkt. Nach weiteren Angriffen in der Presse geriet er 1947 ins Gefängnis der *siguranța*. Ein Militärgerichtsverfahren lief gegen ihn. Aus dieser äußerst gefährlichen Lage hat ihn sein ehemaliger Assistent Domokos Gyallay-Pap herausgerettet, der ein Mitarbeiter der ungarischen Botschaft in Bukarest war.

Da er gerade in Haft saß, erschien eines seiner Hauptwerke ohne Angabe des Erscheinungsjahres, *Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban* [Feudalismus und Ständewesen im mittelalterlichen ungarischen Recht] (1947). Vor dem sofortigen Einstampfen wurde es zwar von einem Typographen aus Nagyenyed gerettet, aber es durfte nicht mehr in Umlauf gebracht werden. Ein paar Exemplare davon konnte man vermittels befreundeter Reisender als wissenschaftliche Schmuggelware nach Ungarn herholen. Der Rest soll, nach Gerüchten, auch heute noch in einem Keller der Universität vor sich hinmodern. Sehr schade um sie, denn das auf der Soziologie von Max Weber beruhende und die neuere – aus der Vorkriegszeit stammende – ausländische und ungarische rechtsgeschichtliche Literatur aufarbeitende, doch entscheidend auf eigene Forschungen aufbauende Werk blieb in der ungarischen Wissenschaftlichkeit ohne Wirkung. Elemér Balogh gebührt das Verdienst, dass er es vor fünf Jahren bei einem Budapester Verlag erneut herausbringen ließ (2003).

In der 1945/46 neu organisierten Juristischen Fakultät in Szeged wurde für György Bónis der Lehrstuhl für Rechtsgeschichte aufrechterhalten. Dorthin wurde er 1947 – zu nunmehr öffentlichen ordentlichen Universitätsprofessor – berufen. Er betreute zwei Fächer: die ungarische Staats- und Rechtsgeschichte, sowie – sowjetischem Vorbild folgend, jedoch nach ungarischer Vorgeschichte auch eingeführte – allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte.

Unsere Fakultät ist ohnehin zu Beginn der 1950-er Jahre grundlegend umgestaltet worden. Das Verhältnis zwischen belassenen alten und den neuen Professoren war nicht problemlos.

Seine Mittelalterforschung hatte er zwar weitergeführt, jedoch war er auch an der damals forsierten modischen Erschließung der „fortschrittlichen Traditionen“ beteiligt. Ein bleibendes Werk von ihm aus dieser Zeit stellt seine Monographie über den Juristen und Anführer der ungarischen Jakobiner-Bewegung dar (*Hajnóczy József*, 1954).

Zwar erhielt er bereits während seines Wirkens in Kolozsvár von Kultusminister Gyula Ortutay die Möglichkeit die Erforschung der ungarischen Kirchengengerichtsbarkeit im Rahmen der Ungarischen Akademie in Rom [Római Magyar Akadémia] fortzusetzen, konnte er hievon nicht mehr Gebrauch machen. In den Westen durfte er zum ersten Mal zu einer Konferenz der antiken Rechtsgeschichte (Geschichte der Antike) nach Leyden ausreisen erst im Frühherbst 1956. Kennzeichnend, dass er am 23. Oktober 1956 gerade an einem Bericht über die Auslandsbeziehungen der Fakultät arbeitete, als aus dem Radio über den Ausbruch der Revolution erfuhr.

Er wurde Mitglied des Revolutionskomitees der Universität, sowie des durch dieses gewählten neuen Universitätssenats. Nach der sowjetischen Intervention am 17. November 1956 war er Mitglied einer Delegation der Universität, die zum János Kádár hinreiste, welche jedoch nur von den Kulturkommissaren: Gyula Kállai und Ferenc Hont – dem Abkömmling einer Szegeder Großbürgerfamilie – empfangen wurde. Sie waren unverrichteterdinge heimgekehrt; auch das Revolutionskomitee der Universität hat sich aufgelöst.

Tage zuvor am 2. November 1956 machte er einen Initiativvorschlag auf der Professorensitzung der Fakultät, die mit den eventuellen Entlassungen befasst war, was später ihm zum Verhängnis wurde. Diesen Schritt nannte er im nachhinein als zweite große Fehleinschätzung in seinem Leben. In der Disziplinarverhandlung im Juni 1957 hat man ausserdem natürlich alle möglichen Anschuldigungen gegen ihn vorgeworfen: beginnend von seinem angeblich antisemitischen Verhalten in Kolozsvár bis hin zu seiner fachlich-ideologischen Diskussion, die er mit seinem Budapester Koautoren des Lehrbuches *Egyetemes állam- és jogtörténet* [Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte] (1957) geführt hatte. Er selbst war sein eigener Belastungszeuge! Eben erst die Rigorosa konnte er noch abnehmen; er wurde am 28. Juni 1957 disziplinarisch entlassen.

Sein schwerkranker Lehrmeister, Ferenc Eckhart, dem ebenfalls ein Disziplinarverfahren drohte, und etwas später auch verstarb, reagierte auf die Absetzung seines Schülers mit diesen Worten: „Alles, wofür ich gelebt habe, ist zusammengebrochen!“ Bónis selbst hat sich in seinen Memoiren von 1983 – alles hinter sich wissend – schon stolz dazu bekannt: „Zweifelloso habe ich für die Revolution teuer bezahlt, aber ich bin stolz, am Freiheitskampf des ungarischen Volkes beteiligt gewesen zu sein!“

Seine Professorenlaufbahn war entzweit, nicht aber zum Glück sein wissenschaftliches Wirken. Er fand Anstellung am Hauptstädtischen Archiv, wo er bis auf Abteilungsleiterebene aufsteigen konnte. Fortgesetzt, sogar ausgeweitet hatte er seine Forschungs- und Publikationstätigkeit. Er hatte mehr Freunde und Unterstützer, wie Feinde und Querbeinsteller, doch diese Letzteren haben so oft sein Leben vergällt. Besonders gilt dies für seine Beziehungen zum Ausland, und seine Reisen ins Ausland. Und all dies, obwohl seine Auslandsbeziehungen immer breiter wurden!

Auf Vorschlag von Géza Marton und im Auftrag des Redakteurs Erich Genzmer veröffentlicht er in der Reihe *Ius Romanum Medii Aevi* (IRMA) seine bahnbrechende Studie *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn* (1964). Eine späte Rezeption des römischen Rechts in den ungarischen Städten belegt auch seine Monographie *Buda és Pest bírósági gyakorlat a török kiűzése után. 1686–1708* [Gerichtspraxis in Ofen und Pest nach der Verjagung der Türken] (1962). Weil diese nicht als Grundlage für den Grad des Doktor der Akademie der Wissenschaften (DSc) akzeptiert war, schrieb er eine Dissertation in einem anderen Thema 1969, die nun von niemandem mehr beanstandet wurde. Die Dissertation hat er in zwei Büchern veröffentlicht; diese sind: *A jogtudó értelmiség a középkori Nyugat- és Közép-Európában* [Die rechtskundige Intelligenz in West- und Mitteleuropa des Mittelalters] (1972); *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon* [Die rechtskundige Intelligenz im Ungarn vor der Schlacht zu Mohács] [Inhalt: *Les gens de loi en Hongrie d'avant Mohács (1526)*] (1971).

Als Drittes ist mit diesen eng verbunden das kleine dicke „Dreierbuch“ von György Bónis mit dem Titel *Középkori jogunk elemei. Római jog, kánonjog, szokásjog* [Zusammenfassung: *Die Elemente des mittelalterlichen ungarischen Rechts (Römisches Recht, Kanonisches Recht, Gewohnheitsrecht)*] (1972). Obwohl er sein Buch als "von experimentellem Charakter" vorgesehen hatte, kann man seine Feststellungen noch eine Zeitlang als endgültige Formulierungen betrachten, angesichts des Ausbleibens der von ihm erhofften weiteren vertieften (und ausgedehnten) Forschungsarbeit, und besonders in Anbetracht der Ärmlichkeit der Quellen.

Eine gesonderte Strömung in seinem Gesamtwerk bilden seine Gesetzes-Editionen, über die Millenniums-Ausgabe des *Corpus Juris Hungarici* (1896) hinausgehend – mit den Kollegen gemeinschaftlich herausgebracht, zum Teil *postum* erschienen –: *The Laws of Medieval Kingdom of Hungary. 1000–1301* (1989); *Decreta Regni Hungariae [...] 1301–1457* (1976); [...] *1458–1490* (1989), nicht weniger bedeutsam die einleitenden Studien zu den *Tripartitum*-Ausgaben (1971, 1990).

In den Publikationsreihen internationaler wissenschaftlicher Korporationen (*Commission Internationale d'Histoire des Assemblées d'Etats* etc.) wurden seine Aufsätze fortlaufend veröffentlicht, aus denen sich ein Bild der ständischen Vertretung in Ungarn erstellen lässt, insbesondere die Entwicklungsgeschichte des ungarischen Reichstages (*országgyűlés*) einschließlich seiner Umgestaltung im Jahr 1848.

György Bónis reiches Wirken skizzenhaft, mit vielen Übersprüngen dargestellt will ich zum Schluss darüber einige Gedanken ausführen, dass Bónis neben alledem noch – aus Ansporn von seinem Lehrmeister, Ferenc Eckhart noch in seinem Seminar – bis zum Ende seines

Lebens Forschungen betrieb, um die mittelalterliche ungarische Kirchengengerichtsbarkeit zu erschließen. Zu diesem Thema erschienen mehrere inhaltreiche Vorstudien von ihm – darunter *Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn* (1963) –, dennoch war der große Fazit ausgeblieben. Noch er selbst hat aus den Forschungszetteln an der letzten Arbeitsstätte, im Institut für Literaturwissenschaft der Ungarischen Akademie der Wissenschaften die eigenartige Sammlung *Szentszéki regeszták* [Inhalt: *Regesten der Konsistorien*] zusammengetragen, die von meinem Kollegen Elemér Balogh nach langer und mühsamer Arbeit veröffentlicht wurde (1997). Da der fehlende Registerband viele Missverständnisse klären könnte, wäre dessen Zusammenstellung dringend notwendig.

György Bónis kehrte meines Wissens ein einziges Mal nach Szeged zurück. Im Sitz der Szegeder Kommission der Ungarischen Akademie der Wissenschaften SZAB fand Ende September 1969 eine große internationale Konferenz für Rechtsgeschichte und römisches Recht statt, wo all die führenden Wissenschaftler unseres Berufsstandes – unter anderen auch Deutsche, Österreicher und Polen – mit dabei waren. Einen Vortrag hat er nicht gehalten. Mit seinem damals gerade das Amt des Dekans innehabenden Nebenbuhler kam es zu der langersehnten, per Handschlag versiegelten Versöhnung. Es war auch von der Verleihung einer Titularprofessur an ihn die Rede. Dies blieb jedoch aus.

Seine Universitätslaufbahn war entzweigebrochen, die Überwindung der ständig sich auftürmenden Hindernisse und die Arbeit enormen Ausmaßes und von vorzüglicher Qualität hatten seine Kräfte zermürbt. Er ist in einer schweren Krankheit am 5. November 1985 in Budapest gestorben.

Mir war nicht mehr gegönnt, zu seinem Schüler zu werden, dennoch – wenn auch indirekterweise – konnte ich seine Forschungsmethoden auf dem Gebiet der neueren ungarischen Verfassungsgeschichte (1848–1949) auch nutzen. Ein Vermittler war einer seiner Schüler, Ödön Both, der unseren Lehrstuhl zwei Jahrzehnte lang, bis zu seinem Tode leitete (1965–1985).

Aus Miskolc heimgekehrt, habe ich den rechtsgeschichtlichen Lehrstuhl in Szeged für gut anderthalb Jahrzehnte (1988–2005) übernommen und durfte als Mitglied einer universitären Kommission im Jahr der Wende 1989/90 auch selbst an seiner Rehabilitierung mitwirken. Man kann sagen, es war beispiellos, wie der Senat der Universität ihm den Titel *post mortem professor emeritus* verliehen hat. Die Pflege seines Nachlasses erfolgt im Rahmen des *Bónis György Szeminárium*. In dieser Hinsicht gebühren Verdienst und Verpflichtung auch Professor Elemér Balogh. Und ich wiederum kann in seinem ehemaligen Arbeitszimmer innerhalb einer institutionalisierten Klein-Einrichtung tätig sein in den Jahren nach dem Erlöschen meiner Lehrstuhlleitung weiterhin im öffentlichen Dienst, und vielleicht auch noch später.

**DISKUSSIONEN ÜBER DEN INHALT DES
VERWALTUNGSRECHTSSCHUTZ IN UNGARN
(1848–1896)**

Der Beginn der prinzipiellen Diskussion: 1848

Die Idee der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte auch in Ungarn erst auftauchen, als Exekutive und Rechtspflege im organisatorischen Sinne voneinander getrennt wurden. Weitere Voraussetzung der Kontrolle der Gerichte über die Verwaltung war, dass das Handeln der Verwaltung nach Gewohnheitsrecht beendet und durch Gesetze oder mindestens Verordnungen, die den Rahmen der staatlichen Tätigkeit regelten, festgelegt wurde. Erforderlich war zudem eine Herausbildung des gesellschaftlichen Anspruchs auf den Schutz der Bürgerrechte und das Zurücktreten der Auffassung der ursprünglichen Staatsinteressen.

In der Ständeepoche unserer Geschichte, die lange Zeit dauerte, fehlte es an allen drei Voraussetzungen. Die Dikasterien, die die zentralen Aufgaben der Verwaltung vornahmen, waren sowohl die Gerichtsinstanzen, als auch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der freien königlichen Städte. Die Staatsverwaltung wurde durch öffentlich-rechtliche Gewohnheiten, Bestimmungen der Regierungssitze und durch Satzungen, Verweisungen und Munizipien geregelt. Die Forderung der gesetzlichen Bestimmtheit des Handelns der Exekutive tauchte auf keiner Ebene auf. Wegen der Ständebeschränkung konnte sich der Freiheitsbedarf der Gesellschaft nicht entfalten. Gegen die Entscheidungen der staatlichen Organe war das Recht der Berufung auf staatsbürgerliche Rechte unbekannt.¹

Die Änderungen durch die Verfügungen des Jahres 1848 schufen die wichtigen Bedingungen des Rechtsschutzes. Mit der Aussage der Rechtsgleichheit konnte nun jedermann, unabhängig von seinem Stand in der früheren Epoche, den gerichtlichen Schutz gegenüber staatlichen Maßnahmen beanspruchen. Das Erfordernis der Gewaltentrennung wurde nur teilweise erfüllt, obwohl die Einrichtung eines verantwortlichen Ministeriums die Schranke des Verfassungsgebietes der Vollzugsgewalt bedeutete. Das Verhältnis der

¹ Vgl.: István Stipta: Die Entstehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn. In: Die vertikale Gewaltentrennung. (Verfassungsrechtliche Studien) Budapest 2005, Gondolat Verlag, S. 148–170.; Dr. Concha, Győző: A közigazgatási bírászkodás az alkotmányosság és az egyéni joghoz való viszonyában [Die Verwaltungsgerechtigkeit im Verhältnis zum Recht der Verfassungsmäßigkeit und der Einzelperson]. Budapest 1877, (Im Weiteren: Concha I.) S. 11–13.; Martonyi, János: A közigazgatási bírászkodás bevezetése, szervezete és hatékonysága Magyarországon [Die Einführung, der Apparat und die Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtes in Ungarn] (1867–1949). Acta Jur. et Pol. Tom. XX. Fasc. 2. (Im Weiteren: Martonyi) S. 3–5.

Verwaltung und der Gerichtsbarkeit zueinander wurde allerdings nicht geklärt, denn es kam zu keinem Versuch der Trennung der Funktionsbereiche der Staatsgewalt. Mit Hinsicht auf die zeitgenössischen Verhältnisse konnte es natürlich auch zur Vollziehung dieser Verfassungsregelung gar nicht kommen. Einige Bestimmungen der Aprilgesetze enthielten aber schon solche Regeln, die die Gerichtskontrolle über die Exekutive als eine prinzipielle Möglichkeit im allgemeinen Rahmen beinhalteten.

Der GA. 3:1848. § 19. „wegen einer Beratung [...] über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes“ sah die Einrichtung eines „staatlichen Rates“ vor. Über die Zusammensetzung der Körperschaft wurde in dem Gesetz nur so viel Auskunft gegeben, dass „die Ratsherren der ungarischen königlichen Hofkanzlei auch in dieser Körperschaft Platz bekommen.“ (GA. 3:1848. § 22.) Die Verfasser, die die Bedeutung der Reformvorstellungen unterschätzten, meinten, dieser Rat wäre eine neue Aigue gewesen.² Die hohen Beamten des Kanzleramtes, die in der Organisation betroffen waren, waren der Meinung, dem Forum werde neben der Beurteilung der Nichtigkeitssachen, die schon früher zu ihren Aufgaben gehörten, nun teilweise auch eine öffentlich-rechtliche Gerichtsfunktion zugedacht. Nach Ansicht einer anderen Gruppe von Zeitgenossen, dachten die Gesetzgeber im Jahre 1848 daran, dass diese Körperschaft im Falle des Konfliktes von Zuständigkeiten einen entscheidenden Wirkungskreis ausüben sollte. In den ersten Jahren des Dualismus hielten die Politiker, die eine öffentlich-rechtliche Basis in den Aprilgesetzen suchten, dieses Forum für geeignet, die Rechtsverteidigung der Bürger gegen den Staat zu gewährleisten. Anlässlich der Parlamentsdebatte 1870 wurde von Ferenc Pulszky festgelegt, dass nur die Verfügung vom Staatsrat im GA. 3:1848. im Interesse der Verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Rechtsvermutung vollstreckt werden sollte. Diese Körperschaft sollte eine entsprechende Verfassungsgarantie gegenüber der Exekutive bieten und wäre auch zur Begutachtung der Vorschläge, die dem Parlament durch die Regierung unterbreitet würden, berufen.³

Der GA. 5:1848. unter den Aprilgesetzen nahm, indem die Zentralaussschüsse in einzelnen Fällen mit einer Gerichtsbarkeitsbefugnis ausgestattet wurden, die Idee der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf. Nach dem 19. Paragraphen des Gesetzes entschied diese Körperschaft über die Beschwerden gegen eine Reihe von Verwaltungsentscheidungen (z.B. wegen der Nichtberücksichtigung auf der Wählerliste). In den Angelegenheiten vor den Zentralaussschüssen beschlossen diese endgültig ohne eine Möglichkeit der Regierung, die getroffenen Entscheidungen zu verändern. Diese Körperschaft trat nach dem parlamentarischen Prinzip zusammen- im zeitgenössischen Sinne. Sie vertrat die Wahlbezirke, die Sitze hatten die Gemeindevorsitzenden inne. Sie war damit auf dem

² Barna Mezey: Die Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems in Ungarn im Jahr 1848. In: Von den Ständeversammlungen bis zum parlamentarischen Regierungssystem in Ungarn. Studien zur Parlamentarismusgeschichte. Herausgeber: Gábor Máthé, Barna Mezey. Budapest–Graz 2001, S. 49.; Gergely, András: Az 1848-as magyar polgári államszervezet [Die ungarische bürgerliche Staatsorganisation] 1848. In: A magyarországi polgári államrendszerek [Die bürgerlichen Staatssysteme in Ungarn]. (Red.: Ferenc Pölöskei und György Ránki) Budapest 1981, S. 56.

³ Ruszoly, József: „Egy új alkotmány Magyarországnak“. Az 1848:3. tc. létrejötte [„Eine neue Verfassung für Ungarn.“ Die Entstehung des Gesetzartikels 1848:3]. In: Újabb magyar alkotmánytörténet 1848–1849. Ausgewählte Studien. Budapest 2002, Püski, S. 20–21.; Károlyi, Árpád: Az 1848-diki pozsonyi törvénycikk az udvar előtt [Die Gesetzartikel von Preßburg vor dem Hofe im Jahre 1848]. Budapest 1939, (Im Weiteren: Károlyi) S. 230. Der Gesetzartikel wurde wahrscheinlich von Kálmán Ghyczy verfasst. Vgl.: Dr. Sándorffy, Kamill: Törvényalkotásunk hőskora. Az 1825–1848. évi reformkorszak törvényeinek története [Die Heldenzeit unserer Gesetzgebung. Die Geschichte der Gesetze in der Reformepoche 1825–1848]. Budapest 1935, S. 203–205. Nach der Interpretation von András Gergely hätte der Staatsrat mit der Übung der Oberpatronatsrechte, die Fragen des Adelstandes und der Schenkung verhandelt. S. 56.; Die Interpellation von Ferenc Pulszky: Das Tagesbuch des Abgeordnetenhauses der Ständeversammlung am 20. April 1869. Pest 1870, (Im Weiteren: Napló 1870) Band X. S. 245.

wichtigem Verwaltungsrechtsweg die erste tatsächlich funktionierende, einen richterlichen Wirkungskreis ausübende Körperschaft.⁴

Die Epoche der Jahre 1848-1849 schuf nicht bloß den Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch den der grundsätzlichen Anforderungen. In der Grundfrage des bürgerlichen Staatsapparates – das Verhältnis der Machtzweige zueinander – blieb die Regelung unverändert. Vor der ersten parlamentarischen Ständeversammlung gab es keine Vorstellungen, die sich mit der Gerichtsrevision in den Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Ministerialorgane beschäftigt hätten. Bei der Beurteilung privatrechtlicher Angelegenheiten wurde eine körperschaftliche Kontrolle verwendet oder man wollte – an ein gewähltes Gericht denkend – Organisationslösungen einführen. Ein Gesetzesvorschlag für die Aufhebung des kleineren königlichen Nutzungsrechts plante für Streitfälle die Einsetzung einer „Delegation“, die die getroffenen Maßnahmen nachprüfen würde. Nach einem Vertretergesetzvorschlag über die Absonderung der gemeinsamen Weiden, hätten die fünf ernannten „Richter“ mit dem Einverständnis der Interessenten entschieden. Gegen dessen Urteil hätten diese das ordentliche Gericht anrufen können.

Der Magnatenhausantrag, der sich mit der Vollstreckung der Urbarialentschädigung beschäftigte und am 23. Dezember 1848 vorgelegt wurde, wollte einen Ausschuss aus zwei durch das Abgeordnetenhaus und einer weiteren aus den Reihen der Herrenhausmitglieder gewählten Person mit der Vollstreckung der Geldentschädigung beauftragen. Die Körperschaft aus drei Mitgliedern hätte endgültig mit dem Landesgerichtsstand über die Beschlüsse der örtlichen Behörden und Finanzverwaltungsorgane entschieden. Keiner der Vorschläge sah eine prinzipielle Neuordnung vor, doch gab es in allen eine Revisionsbefugnis der von der Exekutive unabhängigen Körperschaft. Unter den Verhältnissen des Selbstverteidigungskampfes konnte das Anfechtungsrecht gegen Entscheidungen der Verwaltung nicht durchgesetzt werden. Die Gesetze über den Militärdienst, in finanziellen Angelegenheiten, in der Steuerveranlagung und die Bestimmungen des Abgeordnetenhauses gingen von dem bedingungslosen Gehorsam der Bürger aus.⁵

Die Lage des Verwaltungsrechtsschutzes nach dem Ausgleich im Jahre 1867

In den folgenden Jahren des Ausgleichs standen zunächst die Durchführung der Gesetze von 1848 und die Konkretisierung der staatsorganisatorischen Vorstellungen an. Die damalige Regierungspartei hatte die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nicht geplant. Auch die stattdessen für wichtiger erachteten Fragen blieben noch unregelt. Ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Gerichtssystem wartete auf den Ausbau, zudem fehlte die zentrale Festsetzung und Einrichtung der Administration auf den unteren staatlichen Ebenen. Auch die gegen den Staat verteidigenden staatsbürgerlichen Grundrechte wurden nicht in Rechtsvorschriften umgeschrieben. Die maßgebenden Personen der Deák-Partei hatten davor Angst, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit den Staatswillen schwächen, die ministeriale Selbstständigkeit einschränken und den Separationsprozess stärken könnte, sollte der Staat in nationalen und politischen Standpunkten geteilt sein.

⁴ Die gesandte Meldung des Komitees des Gesetzesvorschlags 510. über die Verwaltungsgerichte auf Debatte. Országos Levéltár [Landesarchiv] K2. 1892–1896. (Num. 1894–8283.) S. 5.; Csizmadia, Andor: A magyar választási rendszer 1848-1849-ben. (Az első népképviselői választások). [Das ungarische Wahlsystem im Jahre 1848/1849]. (Die ersten parlamentarischen Wahlen). Budapest 1963, S. 69–70.

⁵ Máthé, Gábor: Bíraskodás a közigazgatásban [Gerichtsbarkeit in der Staatsverwaltung]. In: A magyar politikai és jogi gondolkodás történetéből. Jogtörténeti Értekezések 12. sz. Budapest 1982, S. 73–86.; Az 1848/49. évi népképviselői országgyűlés [Die parlamentarische Ständeversammlung des Jahres 1848/49]. (Red: Beér, János) Budapest 1954, S. 628, 650, 654.

Auch die sich selbst „als öffentlich-rechtlich“ definierende Opposition setze sich nicht mit ganzer Überzeugung für die Einführung der mit der Einschränkung der Regierungsgewalt einhergehenden Institution ein. Die Mitglieder konzentrierten sich auf starke Bezirksinstitutionen und verteidigten neben der rücksichtslosen Kritik des Vergleichs hauptsächlich die Komitatsautonomie und das Prinzip der Wahl. Bei dieser Frage war auch die theoretische Unsicherheit groß, da es an einer klärenden wissenschaftlichen Diskussion fehlte. Auch das Beispiel des Partnerlandes regte die Einführung der administrativen Judikatur nicht an. In Österreich wurde im Jahre 1869 das Reichsgericht eingerichtet, das im Fall der Verletzung der in der Verfassung gesicherten staatsbürgerlichen Grundrechte angerufen wurde. Die Überprüfung rechtswidriger Entscheidungen der Verwaltung gehörte jedoch nicht zu seinen Aufgaben.⁶

Mit der Entstehung des Gerichtsorganisationsgesetzes erfüllte sich im Jahre 1869 eine wichtige Voraussetzung zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Regierungspartei entschloß sich zur Einrichtung eines zeitgemäßen, von der Exekutive unabhängigen Gerichtssystems. Trotz des heftigen Angriffs der Opposition unterstützte sie die Ernennung der Richter. Die Opposition, die öffentlich-rechtliche Fragen in den Vordergrund stellte, hatte dagegen die Wahl der Richter gefordert. Die gesetzliche Entscheidung der politisch weniger umstrittenen Zuständigkeitsdiskussion und die Einrichtung des den Schutz der bürgerlichen Rechte sichernden Staatsgerichts wurden nur für sekundär gehalten. Die der Regierung gegenüberstehenden Vertreter dieses letzten Standpunktes waren von der ursprünglichen Vorstellung des Justizministers Boldizsár Horvát nicht weit entfernt, der schon früher in der Sache der Kompetenzkonflikte die Einrichtung eines Staatsgerichts vorgeschlagen hatte. Bereits in der Ausschußdiskussion zum Gesetzesantrag über die richterliche Gewalt war diese Notwendigkeit aufgetaucht. In einem Beitrag zu einem Ausschußantrag, der vorsah, den richterlichen Wirkungskreis auf den Rechtsschutz gegen die Verfassungsmaßnahmen auszudehnen, blieb der Gedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne Unterstützung.

In der Diskussion des Abgeordnetenhauses zum gerichtlichen Gesetzesantrag warf Ferenc Deák den Gedanken eines Staatsgerichtes erneut auf. Sein Antrag war von praktischem Charakter und zielte auf die Auswahl der Richter und die Überbrückung der Meinungsunterschiede, die um seine Verwendung entstanden war. Er hielt die Einrichtung einer Körperschaft für notwendig, die über die Personen der Bewerber auf ein richterliches Amt ihre Meinung äußern, in den Angelegenheiten der politischen Straftaten und Vergehen entscheiden und in der aufgabenbezogenen Diskussionen der Gerichte und der Verwaltungsorganisationen Stellung nehmen würde. Die Hälfte der Körperschaft würde das Parlament wählen, die andere Hälfte würde der Herrscher ernennen. Den Präsidenten würde sie selbst wählen.⁷ Hinsichtlich des Vorschlages entstanden ernste Wirren unter den

⁶ István Kajtár: Deák und die Modernisierungsprozesse des 19. Jahrhundert. In: Nationalstaat-Monarchie-Mitteuropa. Zur Erinnerung an den „Advokaten der Nation“, Ferenc Deák. (Herausgeber: Dr. Gábor Máthé, Dr. Barna Mezey) Budapest 2004, Gondolat Verlag, S. 24–27.; Wilhelm Brauneder–Friedrich Lachmayer: Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien 1980, S. 160.; Oskar Lehner: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Linz 1992, S. 222.

⁷ Az 1869-dik évi ápril 20-dikára hirdetett Országgyűlés Nyomtatványai. Képviselőházi Napló [Die Drucke des auf 20 April 1869 einberufenen Parlaments. Abgeordnetenhausliches Tagesbuch] Band II. Pest 1869, (Im Weiteren: Tagesbuch 1869) S. 381, 442.; Deák Ferenc beszédei [Die Rede von Ferenc Deák]. 1868–1873. Band VI. Sammelte Manó Kónyi zusammen. Budapest 1903, Ausg. II. (Im Weiteren: Kónyi) S. 219–222.; Cszimadia, Andor: A polgári államépítés Deák Ferenc politikai nézeteiben. In: Jogi emlékek és hagyományok. [Bürgerlicher Staatsbau in der politischen Hinsicht von Ferenc Deák. In.: Rechtliche Andenken und Vermächtnisse]. Budapest 1981, S. 345–346.; Sarlós, Béla: Közigazgatás és hatalompolitika a dualizmus rendszereiben [Verwaltung und Machtpolitik im System des Dualismus]. Budapest 1976, S. 23–24.; Máthé, Gábor: A magyar burzsoá

Abgeordneten der Regierungspartei. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmte nicht mit den Parteianhängern und war mit dem die Verwaltungsgrundfrage berührenden Vorschlag, die das Vorsanktionsrecht des Herrschers betraf, nicht einverstanden. Sebő *Vukovics* lehnte diese Vorstellung gerade damit ab, dass solche Körperschaften „in Verwaltungsstaaten nicht existieren.“

Die Einwände von Kálmán *Tisza*, oppositioneller Parteiführer, waren von praktischer Natur und widersprechend. Er wünschte, den Richter einer unsicher zusammengestellten Körperschaft keinen entscheidenden Einfluss zu sichern; er wollte die ministeriale Verantwortung schmälern, und den Regierungsspielraum einschränken. Aber er erklärte, dass „die Hauptbedingung der persönlichen, körperschaftlichen und politischen Freiheit ist, dass sich gegen die Verwaltungsmissbräuche an das Gericht gewandt werden könne.“ Ein ähnliches Schicksal zu Deák erlitt auch der durch Gyula *Győrffy* eingebrachte Antrag vom 6. Juli 1869, der die Sache der Kompetenzkollisionen zwischen den Verwaltungsorganen übertragen wollte. Gegen diesen Vorschlag argumentierte Kálmán *Ghyczy*, der im Hinblick auf die Regierung dieser vorwarf, dass solche Fragen in Russland schon seit 1864 vor das Gericht gehörten. Kálmán *Tisza* hielt diese Lösung für annehmbar, in dem Widerstand der Regierung sah er den Sieg des administrativen Absolutismus über die Freiheit.⁸ Der GA. 4:1869. (gerichtliches Gesetz) war zweifellos fortschrittlich in der Hinsicht, dass er die Rolle der Rechtsprechung gegen die Exekutive stärkte, und er mit § 19 die Verwaltung den Gesetzen unterordnete. Nach dem angeführten Abschnitt war der Richter verpflichtet, „auf dem Grund der Gesetze, des Gesetzes entstandene und verkündete Verordnungen [...] nach Vergehen und Urteilen“ zu entscheiden. Die Frage hat sich also angesichts der Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit nach den europäischen Normen geordnet. Unverändert blieb dagegen das größte praktische Problem, die Frage der diskretionalen Verwaltungshandlung.

Der Paragraph des Gesetzes 1., nach dem „die Verwaltungs- und Justizbehörden in ein anderes Aufgabengebiet nicht eingreifen dürfen“, schloß auf längere Zeit die Ausdehnung der ordentlichen richterlichen Rechtsbehörde auf streitige administrative Angelegenheiten aus. Zusätzlich schuf das Gesetz jedoch eigenartige Widersprüche, weil einzelne Gesetze (GA. 3:1869. § 3; 31:1871. § 15–26; 32:1871. § 2; 33:1874. § 50; 25:1890. § 3; 17:1891. § 12–16.) später den Angriff auf Verwaltungsbeschlüsse vor dem ordentlichen Gericht ermöglichten. Der § 25. dem Gerichtsorganisationsgesetzes, mit dem die zwischen den richterlichen und den Verwaltungsbehörden aufgetauchten Kompetenzkollisionen erledigt werden sollte, wählte die schlechteste der möglichen Lösungen und vertraute auf das Ministerium.

In der Diskussion des Gerichtsorganisationsgesetzes versprach der Justizminister, dass in der Frage des Staatsgerichtshofes „in kurzer Zeit“ ein Gesetzesantrag vorgelegt werden würde. Dies geschah schliesslich im Jahre 1880. Das Schicksal unseres Verwaltungsstaatssystems und der Gemeindeverwaltungen stand lange Zeit in der parlamentarischen Diskussion. Das GA. 42:1870. nahm mit großer Betonung die Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf. Die Regierung nahm die Komitatsautonomie zurück und stärkte durch die Ausdehnung des Hauptgespansrechtskreises ihre Position weiter. Die für den Schutz des ungarischen Munizipalismus eintretende Opposition versuchte erbittert, die Regierungsmacht zurückzudrängen.

Der unseren Gegenstand berührende Resolutionsantrag von Kálmán *Tisza* war in diesem Geist geboren. In einem eigenen Antrag schlug er eine unabhängige, keine Förderung von irgendwelcher Parteiregierung erhaltende, unparteiische, richterliche Behörde vor. Diese

igazságszolgálatási szervezet kialakulása [Die Herausbildung der ungarischen bourgeoisen Justizorganisation] 1867–1875. Budapest 1982, S. 41.

⁸ Kónyi S. 222.; Concha S. 15–16.; Tagesbuch 1869. S. 375, 430.

Körperschaft hätte über die Rechtmäßigkeit der ministerialen Verordnungen und in den zwischen der Regierung und den Behörden aufgetauchten Diskussionen entschieden. Nach der Begründung des Vorliegenden durfte das Parlament über die Gesetzlichkeit der Verordnungen entscheiden, weil die mehrheitliche Partei kein Interesse hat, die Regierung zu stürzen. Auf die vorgebrachten Argumente gegen die Einführung des Gerichtes reagierte er, indem er bestritt, dass diese Körperschaft mit der Stellung über das Parlament die ministeriale Verantwortung schmälern würde. „Es ist in den USA nicht eingetreten, und auch nicht in England, und neu auch nicht in Österreich, wo in den gegebenen Fragen Hauptgerichte entscheiden.“ Das Gesetzerklärungsrecht des Parlaments würde auch nicht verletzt, weil die Erklärung keine individuellen Angelegenheiten, sondern lediglich die Erklärung des allgemeinen Verständnisses des Gesetzes bedeuten würde. Die Vorlage, die die Änderung der Anschauung der außerhalb der Macht stehenden Kräfte widerspiegelte, ging schon davon aus, dass man neben dem Parlamentarismus ein Selbstverwaltungssystem benötigte, das die Machtbestrebungen der Regierung einschränkt und ein die Einzelrechte garantierendes Staatsgericht braucht.

In der über die Teilung der Zweige der Staatsmacht – nebenher – entstandenen Diskussion meinte die Opposition, über die Exekutivmacht müsse kein Parlament, sondern ein unabhängiges Gericht entscheiden. Diese Körperschaft „würde infolge von Beruf und Stellung über dem Parteiringen stehen“ und würde über keine solchen Mittel verfügen, die eine Übermacht herstellen würde. Hinsichtlich der Aufgaben des Gerichtsorgans waren sie anderer Ansicht. Kálmán *Ghyczy* meinte, die Frage der Behebung der von den Komitatskommissionen und Beamten verursachten Schäden und deren Verurteilung und Verantwortung gehöre vor das Staatsgericht. Nach Ernő *Simonyi* würde das zu bildende Gericht über die Rechtmäßigkeit der Regierungsverordnungen entscheiden und damit den alten verfassungssichernden Rollenkreis der Komitate übernehmen.⁸

Die Mehrheit der Regierungspartei war gegen die Einrichtung eines Staatsgerichtes. Der Innenminister Pál *Rajner* bekannte, dass die Einrichtung eines „bestimmten Staatsgerichts“ prinzipiell nötig wäre, aber er würde seine sofortige Einführung für gefährlich halten. Die größte Kraft der Parlamentsregierung meinte, dass „sie sich manchmal zum Zweck der Rettung der Heimat über das Gericht hinwegsetzen könne.“

Das Staatsgericht würde in diesem Fall mit der Regierung und dem Parlament in Konflikt geraten. Vilmos *Tóth* betonte seine Bedenken, dass, wenn eine Behörde die ausgegebene Verordnung durchführen und sich die andere zum Staatsgericht wenden würde, es keine einheitliche Verwaltung mehr gäbe. Aus seinen Worten kann die Angst vor der außerordentlichen Stellung des Gerichts gelesen werden: „Wenn Sie sagen, dass unser Gesetzesvorschlag die Regierung zum Herrn des Gesetzes macht, dann antworte ich Ihnen, dass Ihr Gesetzesvorschlag die Mehrheit des Reichs und dessen die Macht vertretende Regierung zu einer Puppe des Staatsgerichtshofes und der Komitate erniedrigen und die Nation um diese funktionierende Kraft in kritischeren Minuten bringen will, in denen nicht regiert werden könnte und an Actio nicht zu denken wäre und ein wirklicher Unsinn ist.“

Károly *Kerkapolyi* warnte vor der Einführung des Gerichtes, weil „vor dem Staatsgericht viele Prozesse und weniger Verwaltung im Land wäre.“ In den modernen Verhältnissen ist es im Übrigen unvorstellbar, dass der Staat keinen Einfluss auf die Übertragung der Verwaltung

⁸ Tagesbuch 1870. Band X. S. 33, 36–37. Dieser Standpunkt hat Dániel Irányi bekannt: Tagesbuch 1870 Band X. S. 72. Oppositionsbeiträge: Tagesbuch Kálmán Ghyczy 1870 Band X. S. 178.; Tagesbuch Ernő Simonyi Band X S. 230. Kálmán Tisza hat einen modifizierende Antrag in seiner ausführlichen Diskussionen. Demnach solange, bis die Gesetzgebung über das Staatsgericht handelndes Gesetz nicht schafft, würde in der Sache der Gesetzlichkeit der diskutierten Regierungsverordnungen in der [...] Behörde von seiner ältesten fünf Mitglieder stehender Senat entscheiden. Tagesbuch Band XI., S. 135–136.

hat. Nach der eigenartigen Argumentation von Gedeon *Tanárky* ist unser nationaler Charakterzug die Negation und die Sachwalterschaft. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit würde unsere beiden unvorteilhaften Eigenschaften bestärken. Im Fall seiner Einführung würde sich „das Komitat in jedem Fall mit der Regierung vermengen, so wären wir kein Rechtsstaat, sondern eine als Anwalt agierender Staat.“

Ágoston *Trefort* hielt den richterlichen Rechtsschutz prinzipiell für wichtig, aber nur dann, wenn die Administration den gesetzlich gesicherten staatsbürgerlichen Rechten schadet. Wenn die Exekutivkörperschaft solche Rechte bekommt, werde die Verwaltung unmöglich. Die Komitate von Ungarn – gegen die ausländischen Beispiele anreihende Opposition – seien nicht mit den Schweizer Kantonen vergleichbar und auch nicht mit den amerikanischen Mitgliedsstaaten, weil im Fall der Akzeptanz eines Staatsgerichtes „Ungarn aufhört, ein einheitlicher Staat zu sein und zu einer Föderation der Komitate würde.“ Jácint *Rónay* schützte das Parlament, nachdem er das englische Verhältnis als Beispiel besichtigt hatte. Die dortige, bei Verwaltungsbeschwerden auf der obersten Stufe entscheidende, *Queens Bench* sei nämlich eine von dem Herrscher ernannte richterliche Körperschaft, gegen deren Entscheidungen beim *House of Lords* appelliert werden könne. Bei uns sei eine solche Konstruktion bis zur unvermeidlichen Reform des Magnatenhauses unvorstellbar.

Vom Standpunkt der praktischen Verwaltung lehnte Sándor *Nehrebeczky* die Idee des Staatsgerichtes ab. Er wies darauf hin, dass im Großteil der von den Verwaltungsorganen zu entscheidenden Sachen eine gesetzliche Regelung noch nicht bestehe. In diesen Fällen sei das Innenministerium genötigt Verordnungen und einzelne Anweisungen auszugeben. Unter solchen Umständen könnte das Gericht nicht auf dem Grund der Legalität urteilen, sondern es würde gezwungen, Recht zu schaffen.

In der über das Verwaltungsgericht widergespiegelten Diskussion kam auch die Frage der Zuständigkeiten der künftigen Körperschaft zu Wort. Sándor *Nehrebeczky* meinte, die zwischen einigen Parteien und den Organen der Regierung entstandene streitige Angelegenheiten gehörten vor das irgendwann eingerichtete Gericht, ebenso wie die zwischen den politischen und richterlichen Behörden aufgetauchten aufgabenbezogenen Diskussionen. „Aber, dass über die administrative Beschwerde hinaus, Entscheidungen dort zur Überprüfung vorgelegt werden könnten, ist nach meiner Ansicht in der Praxis undurchführbar.“⁹

Die zuvor begonnene Diskussion hatte sich an der allgemeinen Diskussion des Gesetzesvorschlages zu den Gemeinden im Jahre 1871 entzündet. Gyula *Schwarz* warf die Notwendigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Erster auf. Er hielt die Stellung des Innenministers, der in Verwaltungssachen auf letzter Stufe entscheiden konnte, für gefährlich. Er hielt auch nicht für richtig, dass die Verwaltungsgerichte in dem Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte tätig werden konnten. Diese Organe hätten „überhäufte Obliegenheiten, und würden so den Verwaltungsprozessen Zeit rauben.“ Sándor *Nehrebeczky* wies diesmal darauf hin, dass der GA. 4:1869. die Verwaltung und die Gerichte voneinander abtrennte. „Wenn gemäß den administrativen Gesetzen gefasste Beschlüsse zur gerichtlichen Überprüfung kommen würden, würden letztlich die Gerichte das betreffende Gesetz ausführen.“ Der Innenminister Vilmos *Tóth* hatte ein wirksames Gegenargument: „Hat das

⁹ Regierungsparteiliche Beiträge: Pál Rajner Tagesbuch Band X. S. 48.; Vilmos Tóth Tagesbuch Band X. S. 63–64.; Károly Kerkapoly Tagesbuch Band X. S. 132.; Gedeon Tanárky Tagesbuch Band X. S. 156.; Ágoston Trefort Tagesbuch Band X. S. 166.; Jácint Rónay Tagesbuch Band X. S. 183–184.; Sándor Nehrebeczky Tagesbuch Band X. S. 330.; Kálmán Tisza Tagesbuch Band XI. S. 140.; Vgl: Pölöskei, Ferenc: Tisza Kálmán. In: Magyarország miniszterelnökei [Die Ministerpräsidenten von Ungarn] 1848–1990. Budapest 1993, S. 37–42.; Kozári, Monika: Tisza Kálmán és kormányzati rendszere [Kálmán Tisza, und seines Regierungssystem]. Budapest 2003, S. 188–190.

Land Verwaltungsgesetze? Nein. Darf einem niemandem gegenüber verantwortlicher Richter die Rechtsprechung überlassen werden, kommen in ein Zeitalter der richterlichen Entscheidungen hinein, wo der Richter in richterlichen Entscheidungen urteilen soll, obwohl wir keine Verwaltungsgesetze haben.“

Kálmán Tisza brachte anlässlich der Diskussion einen beachtlichen Antrag über den richterlichen Schutz der öffentlichen Rechte ein. Überzeugend erklärte er am 21. März 1871 in der Diskussion im Abgeordnetenhaus die Notwendigkeit und Möglichkeit des richterlichen Schutzes des Verwaltungsrechtes. „Nur dort besteht wirkliche individuelle Freiheit und ein Rechtsstaat, wo jeder Bürger sicher sein kann, dass er für jede von irgendeinem Verwaltungsorgan erlittene Beschwerde vor den Gerichtshöfen des Landes Abhilfe erlangen kann.“ Nach seiner Vorstellung war ein spezielles Verwaltungsgericht nicht nötig, vielmehr könnten in streitigen Verwaltungssachen auch die ordentlichen Gerichte entscheiden.¹⁰ Das Abgeordnetenhaus lehnte den Vorschlag im Verhältnis von 119:116 ab. Das knappe Ergebnis zeigte auch: der große Teil der Abgeordneten hielt die Praxis, dass die Verwaltung in ihren eigenen Sachen urteilt, für mißlich.

Die zwei Grundgesetze (GA. 42:1870. und 18:1871.) über die zivile, zeitgemäße Verwaltung sicherten der Regierung einen breiten Handlungsspielraum. Der Tätigkeitskreis der örtlichen Körperschaften hatte sich verengert, die gesetzlichen Möglichkeiten der territorialstaatlichen Selbstverwaltungen waren auf ein Minimum gesunken. Die die Regierung vertretende Obergespanne gewannen indes einen gesetzlichen Einfluss auf die örtlichen Angelegenheiten. Man konnte nur die Abgeordneten zur Verantwortung ziehen, wenn ihre Versäumnisse oder ihre Maßnahmen zugleich eine Straftat darstellten. In dieser öffentlichrechtlichen Konstruktion wäre die Schaffung eines gegen jede rechtswidrige Maßnahme oder gegen Versäumnisse der vorgehenden Behörde Schutz bietenden Verwaltungsgerichtes besonders wichtig gewesen.

Die das zerbrechliche Gleichgewicht des Vergleiches bewahrende und auch von den Nationalitäten- und Oppositionsbewegungen angegriffene regierende Elite war um ihre Macht besorgt und hielt ein Verwaltungsgericht gegenüber unseren nationalen Überlieferungen für fremd. In der Zeit des früheren Dualismus geschah nur eine wichtige Maßnahme im Raum des öffentlich-rechtlichen Schutzes: der 50. § des GA. 33:1874. ermöglichte im Fall der Verletzung der Wahlrechte zur Curie die Appellation.¹¹

Nationale Traditionen oder Verwaltungsgericht?

Trotz der weitgreifenden Reformvorschläge von Kálmán Tisza stützte er nach seiner die Erinnerung der Idee, die Verwaltung unter richterlicher Kontrolle zu setzen. Der unordentliche Verwaltungsverhältnisse erbende Politiker hielt es für seine vordringliche Aufgabe, Ordnung zwischen den vorhandenen Exekutivorganen zu schaffen. In der Literatur

¹⁰ Az 1869-dik évi ápril 20-dikára hirdetett Országgyűlés Nyomtatványai [Die Drucke des auf 20 April 1869 einberufenen Parlaments]. Képviselőházi Napló [Abgeordnetenhausliches Tagesbuch] Band XV. S. 116., 121., 148–151., 161.; Concha S. 16.; Gruber, Lajos: A közigazgatási bíráskodás eszméje, kellekei, és alakzatai Európában [Die Idee der Verwaltungsrechtsprechung, ihre Zubehöre und ihre Formationen in Europa]. Budapest 1877. (Im Weiteren: Gruber) S. 464., 471.

¹¹ Ruszoly, József: A választási bíráskodás szabályozásának története hazánkban a reformkortól az 1945. évi VIII. tc. megalkotásáig [Die Geschichte der Regelungen der Wahlrechtsprechung von der Reformzeit bis der Erschaffung des GA. VIII:1945. in unserer Heimat]. Acta Jur. et Pol. Tom. XXVI. Fasc. 7. Szeged 1979, S. 57.; Kovács, Kálmán: Az esküdtzék és az „articuláris bíróság“ ügye az 1843–44. évi büntetőeljárás törvényjavaslatok előkészítésének vitáiban [Die Sache des Schwurgerichtes und „des articularen Gerichtes“ in den Diskussionen der Vorbereitung der Strafvorfahrgesetzvorschläge im Jahre 1843–44]. Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftes Amtsblatt] XXIX. Nr. 5. S. 220–224.

wurde der GA. 6:1876., der die Verwaltungskommissionen regelte, ernsthaft kritisiert, zum einen, weil die Reform die Anschauung der früheren Regierungsparteien widerspiegelte, zum anderen hatte er zwar praktische Lösungen und Kompromisse gefunden, blieb aber insgesamt unter den Ansprüchen des Zeitalters.

Die erste kardinale Reform von Kálmán Tisza war aber unvermeidlich. Ihre Wirkung können wir nicht verneinen: im Raum der territorialstaatlichen Koordination war ein wichtiges Mittel für die Praxis geboten. Die Absicht ist nur kaum verwehrbar mit der der Ministerpräsident - mit großer Gewalt - die anderen zwei wichtigen öffentlich- rechtlichen Probleme des Innenministers mit diesem Gesetz ordnen wollte. Mit der Einrichtung der Verwaltungskommissionen löste er nämlich vorübergehend das Problem der örtlichen Abstimmung der Staats- und Selbstverwaltungsinteressen jedoch - und das war sein großer Irrtum - nicht das Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die die Koordination zwischen dem Staat und den Selbstverwaltungsorganen vornehmende Körperschaft verfügte im Gebiet der jeweiligen Behörde über die ganze Verwaltung, übte die Aufsicht aus und hatte über sie das Koordinationsrecht. In der Diskussion im Abgeordnetenhaus über den Gesetzesvorschlag stellte sich klar heraus, dass die Regierung der Körperschaft eine administrative Rechtsprechungsfunktion zugestehen wollte. So kam es, dass der große Teil der disziplinarischen Angelegenheiten über die Verwaltungsbeamten zu den Verwaltungsgerichten kam. Außerdem wurde hier auch über die Kompetenzkollisionen zwischen die örtliche Exekutivorganen entschieden (§ 13.).

Die neue Körperschaft versah die traditionellen Aufgaben der Verwaltungsrechtsprechung und übte bei einer Menge von Sachen (Knechtsache, Volksschule, Vormundschaftssache-Wasserrechtsdiskussionen) einen Instanzrechtskreis aus. Überdies besorgte sie mit der Verbindung der ministerialen Verordnungen und mit der Anweisung auch eine eingeschränkte Normenkontrolle: wenn sie hinsichtlich der Durchführung der zentralen Normen Bedenken hatte, konnte sie den Minister warnen. Sie konnte die Durchführung des für ungesetzlich erachteten Vollversammlungsbeschlusses einstellen und konnte um die sachentscheidende Stellungnahme des zuständigen Ministers bitten.

Nach diesem Gesetz konnten die Verwaltungskommission, oder die zu ihrer Unterstützung gebildeten einzelnen Unterausschüsse, auf Grund der staatsbürgerlichen Anträge in Appellations- und Beschwerdensachen entscheiden. Die vormundschaftliche Instanzdelegation (GA. 20:1877. § 216.) das Verfahren des Enteignungsunterausschusses (GA. 41:1881. § 33.), und des disziplinarischen Ausschusses (GA. 6:1876. § 52.) und ihre Entscheidungsordnung enthielt auch kontradiktorische Elemente, die die eingeschränkte gesellschaftliche Kontrolle der Verwaltung vorsahen. Die Verwaltungskommission konnte aber ein Verwaltungsgericht nicht ersetzen. Seine Verfahren waren nicht kontradiktorisch, oft wurden die Appellationen von den Beamten beurteilt, die die Ausgangsentscheidung erlassen hatten. Nach einem zeitgenössischen praktischen Fachmann war eine solche Körperschaft, „die berufen ist, sowohl zu verwalten als auch zu urteilen, infolge der großen Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Zusammenstellung ungeeignet.“¹²

Internationale Erfahrungen, heimatlicher wissenschaftlicher Hintergrund

Die parlamentarischen Diskussionen des früheren Dualismus hatten die bittere Lehre, dass bei dem Erheben der verfassungsrechtlichen Fragen, bei der Vorbereitung der Vorlagen der

¹² Csizmadia, Andor: A „közigazgatási bizottság“ a polgári állam szervezetében [Der „Verwaltungskommission“ in der Organisation des bürgerlichen Staates]. In: Jogtörténeti tanulmányok [Rechtsgeschichtliche Abhandlungen] II. (Red.: Andor Csizmadia) Budapest 1968, S. 122-125.; Gruber S. 441-442.

Regierung und auch bei der Abfassung der Vorschläge der Abgeordneten, wissenschaftliche Erkenntnisse kaum eine Rolle spielten. Der Themenkreis der Verwaltungsgerichtsbarkeit kannte bis 1870 nur wenig wissenschaftliche Literatur. Für den Kreis der Regierung waren die Grundwerke der reformzeitalterlichen Denker richtunggebend, die nach dem Ausgleich zu Politikern wurden.

Die Opposition berief sich hauptsächlich auf die Werke von Kossuth, die er in der Emigration verfasst hatte. József Eötvös führte mit seinen Zeilen, in denen er sich zum Vorrang der richterlichen Gewalt bekannte, das staatliche Leben über die Reform unseres Gegenstandes im Abgeordnetenhaus an. „Den Entscheidungen der richterlichen Gewalt muss man bei Fragen, die zwischen dem Staat und seinen Teilen vorkommen, dieselbe Kraft zuschreiben, wie sie bei jedem richterlichen Urteil je nach Angelegenheit die Sache berührt. Die richterliche Gewalt hat diese Überlegenheit, den heilsamen Einfluss des Richterstuhls kann man an der Erhaltung der nordamerikanischen Union und den großartigen Ergebnissen der nordamerikanischen Verfassung erkennen. Ohne den obersten Gerichtshof hätte die Bindung der Union wegen der vielartigen Gegensätze zwischen den einzelnen Staaten und angesichts der starken Bestrebungen nach Selbstständigkeit aufgelöst, oder ein zentralisierter Staat wäre an die Stelle der verbündeten Staaten getreten.“¹³

Auch Lajos Kossuth warf in seinem berühmten Verfassungsentwurf von *Kútahya* die Notwendigkeit eines Verwaltungsgerichts auf. Diese Körperschaft hätte den autonomen Wirkungsbereich der Gemeinden gegen willkürliche Maßnahmen der Regierung geschützt und hätte bei Diskussionen, die zwischen den Bezirken und dem Minister hinsichtlich der Gesetzlichkeit und Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen entstanden wären, entschieden. „Durch die Öffentlichkeit kontrollierte, unabhängige Richter“ hätten die vorgelegten Beschwerden gegen die Mißbräuche von Personen, Familien, Gemeinden, Bezirken und Staatsbeamten beurteilt. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Körperschaft und das ebenfalls berührte Verhältnis zum Verfassungsgericht kam es zu keinem Entwurf. Es wurde auch nicht klar, ob sich Kossuth eine unabhängige, oder eine in der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelte Rechtsprechung in Verwaltungsangelegenheiten vorstellte. Das war die Ursache, dass dieser Teil der Verfassungskonzeption ohne Widerhall blieb.¹⁴

Eine in diesem Themenkreis entstandene erste fachliche Studie war die Arbeit von Gyöző Concha, die mit dem Titel „Die verwaltungsmäßige Rechtsprechung im Verhältnis zur Rechtsprechung, Verfassungsmäßigkeit und zum Privatrecht“ im Jahre 1877 erschien. Der junge Lehrer der Universität Kolozsvár näherte sich dem richterlichen Schutz des öffentlichen Rechts wissenschaftlich. Er zeigte zutreffend auf, dass der Gedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit in England nach der Einführung des Systems des Parlamentarismus auftauchte und in klassischer Form erstmals hier institutionalisiert wurde. Er hielt das englische Muster für übernehmbar, obwohl hat er meinte, es sei sehr wichtig, dass wir ihre Institutionen aus den heimischen Verhältnissen ausgehend formen. Die entscheidenden Personen des ungarischen staatlichen Lebens unterstützten das französische System, wonach der Rechtsschutzanspruch der Bürger anerkannt war, dessen Beurteilung jedoch nicht mit einem ordentlichen Gericht, sondern mit einer selbständigen Körperschaft

¹³ Eötvös, József: A XIX. század uralkodó eszméinek befolyása az államra [Die Einfluss der herrschenden Ideen im XIX. Jahrhundert für den Staat]. Band II. Budapest 1981. S. 410. Seine Bedeutung betont aus dem Gesichtspunkt unseres Gegenstandes: Szivák, Imre: Az alkotmányi biztosítékokról [Über die verfassungsrechtliche Garantien]. Budapest 1906. 21–22., S. 84.

¹⁴ Spira, György: Kossuth és alkotmányterve [Kossuth und sein Verfassungsplan]. Debrecen 1989. S. 58, 60, 61.; István Kajtár: Die europäische Rechtskultur im ungarischen Parlament des 19. Jahrhundert. In: Von den Ständeversammlungen bis zum parlamentarischen Regierungssystem in Ungarn. (Studien zur Parlamentarismusgeschichte) Herausgeber: Gábor Máthé–Barna Mezey. Budapest/Graz 2001. S. 17–22

betrault war. Angesichts der Regelung in Frankreich zog man in Betracht, die Aspekte der Interessen der Allgemeinheit auch bei der Rechtmäßigkeit des Beschlusses, der die verwaltungsmäßige Entscheidung überprüfte, zu berücksichtigen. Damit kann man erklären, dass die ungarische Gesetzgebung nach langer Vorbereitung und Hinausschiebung endlich zur kontinentalen Lösung Stellung nahm.

Gyöző Concha hielt die verwaltungsmäßige Rechtsprechung im Interesse der Schaffung des harmonischen Zusammenspiels zwischen der Gesetzgebung und der Exekutive für wichtig. Nach seinem Standpunkt war die Gesetzausführung nur im Allgemeinen durch die ministeriale Verantwortung gesichert, die öffentlichrechtliche Aufsicht der zentralen Beamten auf das alltägliche Leben, wo gerade die Verwaltung funktioniert, zeigte jedoch nur geringe Wirkung. Er war der Ansicht, dass der richterliche Schutz des öffentlichen Rechts den Staat „aus einfacher Herrsch- und Machtorganisation selbst mindernd und selbst in dem Individuum lebend mit dem gleichen Wert mit ihm wissend und durch das Gericht eine rechtliche Macht bilden.“¹⁵

Der wirksamste Abschnitt seiner Studie beschäftigte sich mit den damaligen europäischen Lösungen. Er hatte eine besondere Bedeutung, weil ein Teil der Parlamentsmitglieder keine Kenntnis von den ausländischen Beispielen nahm, sich der andere Teil aber oft auf die richtig gemeinten ausländischen Erfahrungen berief, dabei jedoch nicht immer im Besitz der erforderlichen Kenntnissen war. Das war auffällig, weil er nach 1848–1849 in Emigration zugehen gezwungen und deshalb sein Einfluss auf die Politiker, die Autorität hatten, und die die Verfassungsregelungen des empfangenen Landes und deren periodische Veränderungen nicht in der erforderlichen Tiefe kennen konnten, ziemlich groß war. Die Politiker fühlten sich aber dennoch veranlasst, ihre Erfahrungen weiterzugeben und modifizierende Anträge zu stellen.

Wenn die damaligen europäischen Lösungen betrachtet werden, muss an erster Stelle die belgische Verfassung erwähnt werden.¹⁶ Die oft angeführte und dabei häufig überschätzte belgische Lösung hatte eine verfassungsmäßige Grundlage und unterwarf einen Teil der politischen und verfassungsmäßigen Organe der Kontrolle, vergaß dabei aber, auch die administrativen Angelegenheiten dem Kreis der richterlichen Überprüfung zuzuordnen. In Belgien verfügten die administrativen Organe über ähnlichen Aufgaben wie die ungarischen, aber ihre Selbstverwaltungsrechte waren in der Verfassung gesichert und umfassender.

Gegen das belgische System, das keine administrative Justiz kannte, wurde ein administratives Gericht mit selbstständigem Wirkungsbereich in Frankreich begründet. Es hatte aber keine unabhängigen Richter, sondern fungierte innerhalb der administrativen Organisation. Mit der vorläufigen Erlaubnis dieser Körperschaft konnte das Verfahren und die Schadenersatzklage gegen Beamte angestrengt werden. Nach der mehrmals erwähnten englischen Veränderung entschieden amtliche Foren in den administrativen Angelegenheiten

¹⁵ Thomas Henne: Verwaltungsrechtsschutz im 19. Jahrhundert: Von Lokalstudien zur europäischen Perspektive. Zugleich ein Literaturbericht. In: *Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. XXVIII. Frankfurt am Main 2001. S. 313–321.; Concha S. 20. Die Bedeutung der Studie betonen: Ruhmann, Emil: A közigazgatási bíraskodás. In: *Fejezetek a közjog és közigazgatási jog köréből. Emlékkönyv Némethy Károly születésének 70. évfordulójára* [Die verwaltungsmäßige Rechtssprechung. In: Abschnitten aus dem Kreis des öffentlichen und verwaltungsmässigen Rechtes. Erinnerungsbuch auf den 70. Jahrestag der Geburt von Károly Németh]. Red.: Mártonffy, Károly. Budapest 1932. S. 121.

¹⁶ Thomas Olechowski: Europäische Modelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert. In: Martin F. Polaschek/Anita Ziegerhofer (Hrsg) *Recht ohne Grenzen-Grenzen des Rechts*. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/ Paris/Wien 1998, S. 147.; Patyi, András: Közigazgatási bíraskodásunk modelljei. Tanulmány a magyar közigazgatási bíraskodásról. [Die Modelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Studie über die ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeit]. Budapest 2002. S. 24.

auf Unter- und Mittelstufe, auf der obersten Ebene jedoch gehörte jede Streitsache zum allgemeinen Gericht. In den deutschen Gebieten führte zuerst das Bundesland Baden ein zeitgemäßes Rechtsschutzsystem ein. Im Rahmen einer zweistufigen Rechtsprechung urteilte auf erster Ebene ein im Bezirk eingerichteter Selbstverwaltungsrat, auf der zweiten Stufe entschied ein unabhängiger, verwaltungsmäßiger Hauptgerichtshof. Der Wirkungskreis des Gerichts wurde auf taxative Weise bestimmt. Das nach 1848 aufgebaute preußische System hatte drei Ebenen. Auf erster Stufe bestand ein aus Beamten zusammengesetzter Bezirksrat, als Appellationsforum darüber ein Verwaltungsgerichtshof auf Provinzebene, und auf der dritten Stufe schließlich ein aus unabhängigen Richtern bestehender Verwaltungsgerichtshof.

Die Gesetzgebung von Italien ordnete die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Exekutive im Jahre 1865 einem ordentlichen Gericht zu. Ein in diesem Jahr ebenfalls eingerichtetes Verwaltungsgericht nahm nur Stellung zur Gesetzmäßigkeit angegriffener Beschlüsse, seine Meinung war für die entscheidenden Organe jedoch maßgeblich.

Den größten Einfluss auf Ungarn übte der österreichische Verwaltungsgerichtshof aus. Das im Jahre 1876 eingerichtete Gericht verfügte über einen kassatorischen Rechtskreis, und überprüfte die administrativen Entscheidungen bis zur untersten Ebene. Sein Wirkungskreis dehnte sich auch auf solche Fälle aus, in denen natürliche oder juristische Personen die Maßnahmen des Staates oder der Selbstverwaltung für rechtsbeeinträchtigend hielten.¹⁷

Kompromisse: der führende Weg zum GA. 21:1896

Im Jahre 1880 entschied die Fachberatung, die im Innenministerium zusammensaß, um die Verwaltungsreformen zu besprechen, dass man die Institution einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit schaffen müsse. Dies war die erste Gelegenheit, zu der sich die Regierungsorgane ernsthaft mit den Einzelheiten einer künftigen Lösung beschäftigten. Die wichtigste Frage war, ob die die administrativen Beschlüsse überprüfende Körperschaft von den ordentlichen Gerichten abgetrennt werden, oder in deren Organisation verbleiben sollte. Die Mehrheit der geladenen Experten wollte die klassische Justiz schonen, war um die Autonomie der Regierungsgewalt besorgt, fürchtete sich davor, dass die Richter, denen die erforderlichen Fachkenntnisse noch fehlten, zu langsam und gegen die Interessen der Verwaltung entscheiden würden. Für diesen Standpunkt die Arbeit von Ignác Kuncz mit dem Titel „*Die autonome Rechtsprechung*“ von weitreichender Wirkung. Im Gegensatz zu Győző Concha'-schlag er Errichtung selbständiger autonomer Fachgerichte vor. Ein auf den Vorschlag des Finanzausschusses gründender Beschluss des Abgeordnetenhauses verwies die Regierung mit dem Hinweis, dass „falls das Verwaltungsgericht nicht so bald regulierbar wäre, werde auf dem Gebiet der Finanzrechtsprechung dem Haus baldmöglichst ein Vorschlag unterbreitet.“¹⁸

¹⁷ Über die zeitgenössischen ausländischen Lösungen: István Stipta: Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz. Rechtsgeschichtliche Vorträge 45. (Herausgegeben von Barna Mezey) Budapest 2006, S. 3–23; Dr. Kmetty, Károly: A közigazgatási bíróságok hatáskörének szabályozásáról [Über die Regelung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichts]. Budapest 1891, S. 29–37. ders.: A magyar közigazgatási jog kézikönyve [Das Handbuch des ungarischen Verwaltungsrechts]. Fünfte, korrigierte Ausgabe. Budapest 1907, S. 201–209; Dr. Concha, Győző: A közigazgatási bíráskodás [Die Verwaltungsrechtsprechung]. Magyar Igazságügy [Ungarische Justiz]. 1881. XVI. Nr. 5. S. 385–465.; Martonyi, János: A közigazgatási bíráskodás és legújabbkori fejlődése [Die Verwaltungsrechtsprechung und ihre Entwicklung in der Neuzeit]. Budapest 1932, S. 12–13; Falcsik, Dezső: A közigazgatási jog alapkérdései [Die Grundfragen des Verwaltungsrechts]. Eger S. 130–133.

¹⁸ Die Jahresöffnungsrede von Dr. Puky, Endre. Jogállam [Rechtsstaat]. 1937. XXXVI. Jahrg. 1–2. Heft. S. 65; Dr. Boér, Elek: Közigazgatási bíráskodás [Verwaltungsrechtsprechung]. Budapest 1907, S. 158.

Auch in der Thronrede des im Jahre 1881 eröffneten Parlaments kam die Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Die Regierung machte noch in diesem Jahr zwei Pläne. Nach der Version, die am 31. Januar im Jahre 1881 veröffentlicht wurde, hätte das ins Leben gerufene Fachgericht aus Verwaltungsbeamten, Tafelrichtern und Laien bestanden.¹⁹ Dieser Vorschlag stieß auf harten Widerstand der öffentlichen Meinung. Nach dem anderen, am 24. September entstandenen Entwurf, wollte die Regierung zur Entscheidung von Finanzangelegenheiten ein alleinverantwortliches, unabhängiges Gericht organisieren.

Die 1882 zusammengerufene Ungarische Juristenversammlung nahm die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf ihre Tagesordnung. Der Antrag von Győző *Concha* sah erneut vor, dass mit der Verwaltungsrechtsprechung nur die ordentlichen Gerichte befasst werden und die Beurteilung der Angelegenheiten in zwei Phasen geschehen sollte. Zum Aufgabengebiet der so gebildeten Gerichte würde „der Schutz der aus öffentlichen Verhältnissen stammenden privaten Rechten“ gehören. Die Beurteilung der Interessen, die Zweckmäßigkeit und allgemeine rechtliche Ansichten wären danach aus dem organisierten Rechtsschutz herausgefallen.

Die Mehrheit der Juristenversammlung akzeptierte den Standpunkt von Gyula *Lánczy*, nach dessen Meinung die Verwaltungsrechtsprechung eine Tätigkeit *sui generis* sei, zu deren Erfüllung man eine spezifische Organisation brauche. Ihm zufolge sollte auf der unteren Ebene des Zweiphasensystems eine als Verwaltungsbehörde gebildetes Fachgericht eingerichtet und auf der oberen Ebene ein mit allen Attributen der richterlichen Unabhängigkeit ausgestatteter, mit der Curie in allen Hinsichten gleichrangiger autonomer Hauptgerichtshof gebildet werden. Der Wirkungsbereich der Gerichte hätte sich auf die wesentliche Beurteilung der Rechtsdiskussionen ausgedehnt, die im Rahmen der Verwaltung entweder zwischen Privatleuten, oder wegen der Behörde entstanden wären. Das Verfahren wäre obligatorisch öffentlich, fakultativ und mündlich gewesen.²⁰

Der die Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit behandelnde GA. 43:1883. schuf ein einstufiges Gericht, das abweichend von der österreichischen Körperschaft über einen sachentscheidenden Wirkungsbereich verfügte. Das Gericht hatte nur eine Teilzuständigkeit, denn sie dehnte sich nicht auf das gesamte Finanzwesen aus, sondern nur auf Verwaltungsentscheidungen, die direkte Steuern und Gebührensachen behandelten und zwar unabhängig davon, ob sie durch Selbstverwaltungs- oder staatliche Organen getroffen wurden. Das Gericht entschied in der Sache der Appellationen – gegebenenfalls mit reformatorischen Auswirkungen – endgültig. Bei der Zusammenstellung des Gerichts wurde auf die fachliche Qualifikation der Bewerber geachtet: die Hälfte der Richter hatten das Richteramt ausgeübt, die andere Hälfte bestand aus Verwaltungsfachleuten mit entsprechender theoretischer und praktischer Qualifikation. Das Verfahren vor dem Gericht war unter Ausschluss der Mündlichkeit und Direktheit öffentlich obligatorisch.²¹

¹⁹ Die Schriften des Abgeordnetenhauses des Parlaments im Jahre 1881–1884. Band I. Budapest 1881, S. 4.

²⁰ A Magyar Jogászyűlés Évkönyve [Jahrbuch der ungarischen Juristenversammlung]. 1882, Jahrg. VIII. Band I. S. 360–363. Die Vorstellungen von Concha lies im Ungarische Justizwesen Nr. 5. XVI. 1881. mit einem Jahr früher erscheinen. Auf dem Sitz, der am 8. November im Jahre 1946 abgehalten wurde der autonomen, rechtlichen Fachabteilung der Ungarischen Juristenvereinigung ertönte Vorlesungen. Rundschau der Juristenvereinigung, Budapest 1946, S. 3–4; Lánczy, Gyula: A Közigazgatási Bíraskodás szervezéséről Magyarországon. Közjogi tanulmány. Magyar Igazságtűgy [Über die Organisierung der Verwaltungsrechtsprechung in Ungarn. Öffentlichrechtliches Studium, Ungarisches Justizwesen]. 1883; ders.: A Közigazgatási Bíróság törvényjavaslatáról. Magyar Jogászyűleti Értekezések. [Über den Gesetzantrag des Verwaltungsgerichts. Abhandlungen der ungarischen Juristenvereinigung]. Nr. 95., Band X., Heft 6., Budapest 1894, S. 3–4.

²¹ Az 1881. évi szeptember 24-re hirdett Országgyűlés Képviselőházának Naplója [Das Tagesbuch des auf 24. September 1881 einberufenden Abgeordnetenhaus des Parlaments]. Budapest 1883, Band XI. S. 146–147. Die

Es stellte sich kurz darauf heraus, dass das einstufige Gericht die Erledigung der vielen Verfahren nur schwer leisten konnte. Der erste Präsident des Gerichts, Pál *Madarassy* legte indes selbst einen Gesetzesantrag auf die Gründung der einstufigen Finanzverwaltungsgerichte vor.²²

Vor den anstehenden und von der Regierung versprochenen Reformen fassten die Verwaltungsbehörden ihre Ansichten ab. Die auch untereinander mitgeteilten und auch an das Abgeordnetenhaus übermittelten Vorstellungen berührten in vielen Punkten die Frage des Verwaltungsgerichts. In der Denkschrift des Komitats Torontál vom 26. September 1881 wurde das Fehlen dieses Forums als für die unser öffentliches Leben „die brennende Frage“ bezeichnet. Das Abgeordnetenhaus wurde gebeten, ein von der Regierung unabhängiges, aus einem Forum bestehendes, zentrales Gericht mit Verwerfungskompetenz zu schaffen.²³

Das bei zentralen Tendenzen stets traditionell empfindliche Komitat Zólyom kritisierte das ausgedehnte Hauptaufsichtsrecht der Regierung und empfahl zugleich die Einführung eines „auf den Schutz der Rechte der Bürger“ bedachten Verwaltungsgerichts. Komitat Heves verlangte statt „der polizeiartigen Aufsicht“ der Regierung eine unabhängige richterliche Körperschaft die den Schutz der Selbstverwaltungsrechte gewährleistet hätte.²⁴ Das Komitat Arad blieb mit seinem Standpunkt allein, dass die Verwaltung verstaatlicht werde müsse. Dennoch teilte es den Standpunkt seiner Partnerbehörden, dass der Schutz des öffentlichen Rechtes gewährleistet werden müsse. Eine zur Festigung der ungarischen Staatsidee geeignete, gute und schnelle Verwaltung könne nach den Komitaten nur mit solchen ernannten Beamten erreicht werden, die unter entsprechender Selbstverwaltungskontrolle stünden. Gegen eventuelle Übergriffe der Exekutivgewalt könne die Einführung einer Dienstaufsicht und der Verwaltungsgerichtsbarkeit schützen.²⁵

In der zweiten Periode des Dualismus und der Modernisierung des Verwaltungssystems kam wieder das Verhältnis zwischen der territorialen Selbstverwaltung und der Regierung, sowie die Frage deren Umbildung zur Sprache. Kálmán *Tisza* versuchte diesmal keine radikale Reform. Sein Verwaltungssystem hatte eine immer stärkere Kritik hervorgerufen, nun wollte er die Verwaltungskompetenzen der aus dem Magnatenhauses im Jahre 1885 ausgeschlossenen Hauptgespanen erweitern und den Rechtsstand der Verwaltungsbeamten verändern. Alle Fragen standen mit der unverändert aufgeschobenen Reform der Verwaltungsrechtsprechung in Verbindung.

Während der Diskussion Vorschlags des GA. 21:1886. Gesetzartikels im Unterhaus wies hat der Kommissionsreferent Sándor *Dárday* darauf hin, dass von den in der Verwaltungsenquete im Jahre 1880 auftauchten Reformplänen nur die Angelegenheit der

Drucke des auf 24. September 1881 einberufenden Parlaments, I. Abgeordnetenhausliches Tagesbuch, Band XII., S. 321–322, 355, 488.

²² Martonyi S. 5.

²³ Borsod-Abaúj-Zemplén megyei Levéltár. Zemplén vármegye. Törvényhatósági iratok. [Das Archiv von Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén. Die Gesetzbehördliche Schriften von Komitat Zemplén, Öffentlichversammlungsliche Schriften]. IV. B-1402/b. Nr. 19.

²⁴ Nógrád megyei Levéltár. Nógrád vármegye törvényhatóságának iratai; a. Köz-és kisgyűlési jegyzőkönyvek. [Das Archiv von Komitat Nógrád. Die Schriften der Gesetzbehörden von Komitat Nógrád. Öffentliche- und kleinversammlungsliche Protokolle]. IV. 402. 1872–1923. Band 11, 1885. IV: 402. S. 137.

²⁵ Fejér megyei Levéltár IV.B. 405/a Fejér vármegye Törvényhatósági Bizottságának iratai; a. Közgyűlési jegyzőkönyvek. [Das Archiv des Komitat Fejér. Die Schriften der gesetzbehördlichen Kommission von Komitat Fejér; a. Öffentlichversammlungsliche Protokolle]. IV.B. 405/a. 56/1471, 58/2336. Die Zuschrift des Partnerkomitat hat die gesetzbehördliche Kommission von Komitat Fejér „zur Kenntnis genommen.“

Verwaltungskommission noch nicht vor die Gesetzgebung gekommen sei.²⁶ Kálmán Tisza war während der Diskussion gezwungen sich zu verteidigen: seit langem habe er den richtigen Weg gesucht, aber eine Lösung, die der Freiheit die größte Garantie geben kann und die „die Geltung der Administration nicht lähmt“ habe er nicht gefunden. Der Standpunkt von Tisza war außerordentlich von negativ eingeschätzter österreichischer Verwaltungsgerichtsbarkeit beeinflusst.

Der große Teil der Oppositionsabgeordneten sah in der Verwaltungsrechtsprechung eine grundlegende Bedingung für die Rechtsstaatlichkeit. In der Stellungnahme von Béla Grünwald erschien zuerst der Anspruch der Verwaltungsbehörden der Selbstverwaltung, dass diese gegen die zentrale Maßnahme, die ihre Kompetenzen verletze, sie richterlichen Schutz bekommen müssten. Der Einspruch von Dezső Szilágyi spiegelte eine Veränderung in der Anschauung wider. Mit der Berufung auf internationale Erfahrungen machte er klar, dass ein Verwaltungsgericht gegen die Selbstherrlichkeit der Regierung nie absolute Sicherheit bieten könne. Die Verwaltung habe Aufgaben, die diskretionalen Charakter hätten und deren Einzelheiten nicht mit Rechtsvorschriften umschrieben werden könnten. Nach Dezső Szilágyi könne das Gericht in drei Sachbereichen urteilen. Zum ersten Kreis gehörten die Fälle, „in denen im Gebiet der Verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse persönliche Berechtigungen sind.“ Die andere Sachgruppe würden Fälle bilden, in denen „die rechtliche Ordnung, ohne dass Einzelrechte verletzt wären, zu schützen ist.“ Das Gericht hätte insoweit eine den Schutz der Kompetenzen der Selbstverwaltungskörperschaften dienende Funktion.

Der dritte Bereich seien „die unter dem gesetzlichen Stand *popularis actio* liegenden Angelegenheiten, z.B. die Gesetzlichkeit der Wahl.“ Szilágyi sah deutlich, dass das Gericht stufenweise aufgebaut werden, und so korrigiert werden müsse, dass seine Kompetenzen, seine Handlungsordnung und seine Erfahrungen bekannt sind. Lajos Horváth bemängelte in seiner Rede mit großer Wirkung die Gesetzlichkeit der ungarischen Verwaltung. Von der Regierungsabgeordneten war allein er es, der die Ernennung der Beamten forderte, aber er hat deren Gegengewicht für wichtig, nämlich die Schaffung eines Verwaltungsgerichts, das „mit allen Attributen der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet ist.“ Nach seiner Vorstellung sollte sich der Wirkungskreis der als Komitat organisierten Gerichte auf streitige Sachen und auf disziplinarische Fälle erstrecken.

Von oppositioneller Seite warnte Ignác Helfy davor, dem Verwaltungsgericht im Hinblick auf den Freiheitsschutz zu große Bedeutung zuzuschreiben. Im französischen System sei neben dem Verwaltungsgericht mit weiter Zuständigkeit die größte Zentralisation entstanden. Während der Diskussion warf Adolf Zay mit einer neuen Idee auf. Er empfahl über die Komitate regionale Verwaltungsbezirke im ganzen Land zu organisieren.

Die in den Bezirken organisierten Verwaltungsgerichte würden in solchen streitigen Sachen entscheiden, „wo den Vermögens- oder Verwaltungsinteressen der Bürger ein Rechtsschaden entstanden ist.“ Diese Fälle würden auf der ersten Stufe zu den Komitatsausschüssen gehören, auf zweiter Stufe würden dann die Verwaltungsgerichte endgültig entscheiden. Ein richterliches Mitglied der Körperschaft und einen höheren Verwaltungsbeamten würde der Staat ernennen, „aber beide mit allen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und mit dem ganzen Maß der richterlichen Verantwortung“ ausstatten. Diesen würden drei in den Bezirken gewählte Mitglieder beigelegt. So würden sich sowohl die Aspekte des Rechtsschutzes als auch der Autonomie durchsetzen. Das Ergebnis der Diskussion der maßgebenden Personen der Opposition im Jahre 1886 war, dass die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts sich nicht

²⁶ Az 1884. évi szeptember hó 27-ére hirdetett Országgyűlés Képviselőházának Naplója [Das Tagesbuch des Abgeordnetenhauses des Parlaments, das am 27. September 1884 einberufen wurde]. Budapest 1886, (Im Weiteren: KN 1886) Bd. IX. S. 279.

auf die Überprüfung der diskretionalen Verwaltungsentscheidungen ausdehnen dürfe, sondern es nur Einzelsachen entscheiden und die Rechtmäßigkeit von Verordnungen überprüfen dürfe. Kálmán Tisza versprach die Schaffung eines solchen Gerichtes verbindlich.²⁷

Schon während der Schaffung der GA. 21. und 22:1886. zeigten sich der Mangel und die Erforderlichkeit einer autonomen, richterlichen Aufsicht über die Selbstverwaltungsbehörden deutlich. Zu wesentlichen Veränderungen kam es jedoch nicht: das öffentlich-rechtliche Verhältnis der Gemeinden zu den Komitaten blieb ungeklärt, die Entschließungs- und Durchführungsfreiheit war nicht gesichert. Die Gemeindegesetze konnten die Komitate nicht nur aus rechtlicher, sondern auch im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit überprüfen. Im Verhältnis der Komitate zur Regierung war die Situation ähnlich. Der GA. 21:1886. ermächtigte den Minister, der über diskretionales Recht verfügte, die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu kontrollieren und zu verwerfen. Zwar gab es das Recht der Verwaltungsbehörden, zur Frage der Rechtmäßigkeit der Regierungs- oder Ministerverordnungen Stellung zu nehmen, aber über die streitige Frage entschied der insoweit zuständige Minister.²⁸

In den wenigen verbleibenden Jahren der Periode von Kálmán Tisza, konnten den zukunftsweisenden europäischen Tendenzen nur schwer gefolgt werden, zu wesentlichen Veränderungen kam es nicht mehr. In den Fragen der Vormundschaftsberufung, Forst-Übertretung und Disziplinarangelegenheiten setzte sich die Gesellschaftskontrolle über die Exekutive weiter durch. Die nach dem GA. 36:1888. geformte Unterausschüsse besaßen eine spezielle Sachentscheidungskompetenz. Dies waren einstufige oder zweistufige Organe, deren Entscheidungen im Wege der Appellation zum Minister kamen.

Die Vorlage des GA. 33:1891., der die Verallgemeinerung der administrativen Judikatur vorsah, schuf die letzte Vorstufe vor den Verwaltungsgerichten. Die „Lex Szapariana“ verpflichtete die Regierung, dass sie gleichzeitig mit den Gesetzesvorschlägen zu den Verwaltungsgerichten, ebenfalls hierzu vortrug. Innenminister Károly Hieronymi brachte seinen Vorschlag am 28. Oktober 1893 ein. Darin empfahl er dem Abgeordnetenhaus ein System von zweistufigen Fachgerichten. Die Regierung wollte die ordentlichen Gerichte nicht mit Verwaltungsverfahren belasten, so meinte er, dass es zwischen Verwaltungs- und Zivilverfahren wesentlichen Unterschied gäbe. Nach dieser Vorstellung wäre bei jeder Komitats- und Stadtverwaltungsbehörde ein einstufiges Verwaltungsgericht entstanden, von wo aus es die Möglichkeit der Appellation zum hauptstädtischen zentralen Verwaltungsgericht gegeben hätte. Aus den langen Diskussionen und den unserer öffentlichrechtlichen Gesetzgebung immer charakteristischen Kompromissen entstand auf der Basis dieses Vorschlags der GA. 26:1896. über die ungarische Verwaltungsrechtsprechung.²⁹

²⁷ Kálmán Tisza KN: 1886 Band IX. S. 315, 380, Band X. S. 139.; Béla Grünwald Band IX: S. 286; Dezső Szilágyi Band IX. S. 53.; Lajos Horváth Band IX. S. 376.; Ignác Helfy Band X. S. 45.; Adolf Zay Band X. S. 74.

²⁸ Dr. Boér, Elek: Törvényhatósági önkormányzatunk és Közigazgatási Bíróságunk hatáskörének kiterjesztése. [Die Ausdehnung des Wirkungsbereiches unserer gesetzbehördlichen Selbstverwaltung und unseres Verwaltungsgerichts]. Magyar Jogászegyleti Értekezések. [Ungarische Juristenversammlungsabhandlungen]. Nr. 202. Band XXXVI. Heft 6. Budapest 1908, S. 253–255. Über die Vorlage der Verwaltungsrechtsprechung: ders.: Közigazgatási bíráskodás. [Verwaltungsrechtsprechung]. Budapest 1907, S. 157–166.

²⁹ Az 1892. évi február 18-ra hirdetett Országgyűlés Nyomtatványai. Képviselőház. Irományok. [Die Drucke des auf 18. Oktober 1892 Parlaments. Abgeordnetenhaus. Schriften]. Band XIII. Nr. 734. Band XIV. Nr. 510. Band XV. Nr. 226., Band XXIII: Nr. 734., Band XXXIV., Nr. 1178.

Die Verfasser

Prof. Dr. MÁRIA HOMOKI-NAGY

Universität-Szeged, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte

Prof. Dr. GÁBOR MÁTHÉ

Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche Budapest, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

Prof. Dr. BARNA MEZEY

Eötvös-Loránd-Universität Budapest, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte

Prof. Dr. JÓZSEF RUSZOLY

Universität-Szeged, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Bónis-Seminar

Prof. Dr. ISTVÁN STIPTA

Universität-Miskolc, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

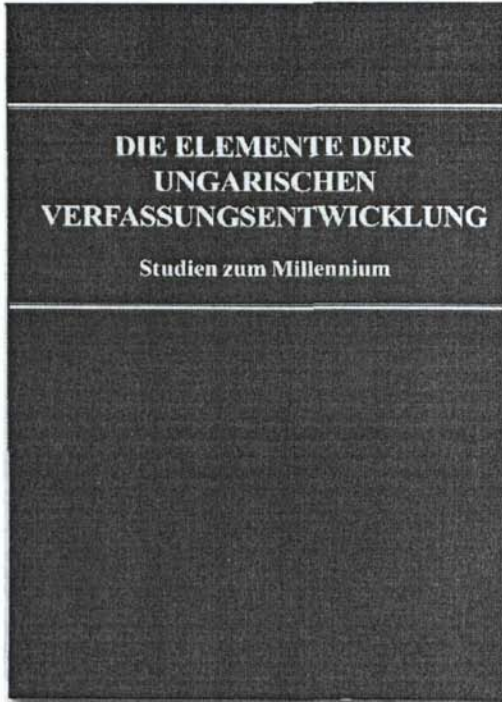
DIE ELEMENTE DER UNGARISCHEN VERFASSUNGSENTWICKLUNG

Studien zum Millennium

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey

33. Deutscher Rechtshistorikertag, Jena

Budapest–Jena 2000



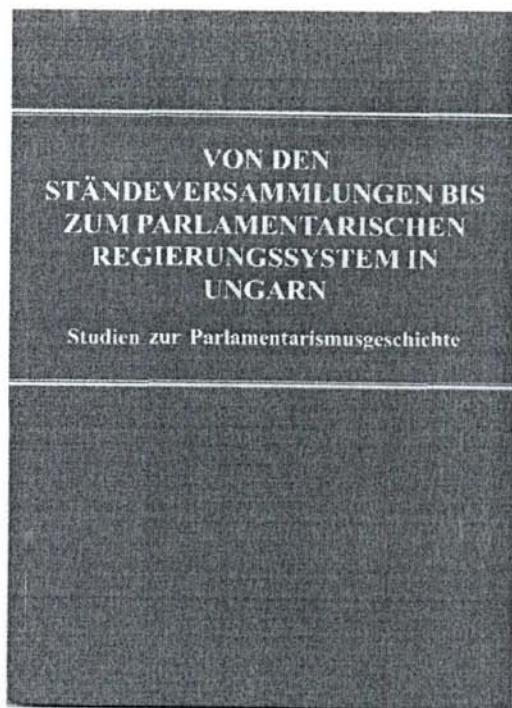
MÁTHÉ, G.: *Die Lehre der Ungarischen heiligen Krone – Paraphrase*; MEZEY, B.: *Vom consuetudo zum Gesetzesrecht*; RÁCZ, L.: *Beiträge zur Entwicklung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn*; RUSZOLY, J.: *„Eine neue Verfassung für Ungarn“ Zur Einfügung der Institutionen Parlamentarismus und Volksrepräsentation In Ungarn und in dem mit ihm wiedervereinigten Siebenbürgen im Jahr 1848.*; RÉVÉSZ, T.: *Pressevergehen im ungarischen Recht der dualistischen Zeit*; NAGY SZEGVÁRI, K.: *Die Gesetzgebung bezüglich der Lage der stellunglosen Akademiker in Ungarn während der großen Wirtschaftskrise*

VON DEN STÄNDEVERSAMMLUNGEN BIS ZUM PARLAMENTARISCHEN REGIERUNGSSYSTEM IN UNGARN

Studien zur Parlamentarismusgeschichte

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey

Budapest–Graz 2001

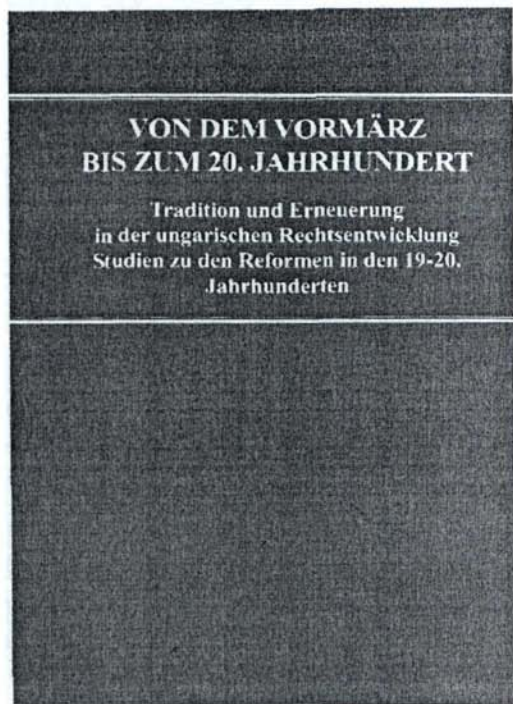


BRAUNEDER, W. Vorwort; BÉLI, G.: *Die Versammlung zu Gran 1267 und die Vorereignisse deren*; KAJTÁR, I.: *Europäische Rechtskultur im ungarischen Parlament des 19. Jahrhunderts*; MÁTHÉ, G.: *Problems of codification during the Austro-Hungarian dual Monarchy*; MEZEY, B.: *Die Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems in Ungarn im Jahr 1848*; RÁCZ, L.: *Public-law pact: limitation of the supreme authority at the national assemblies of the principality of Transylvania*; RÉVÉSZ, T. M.: *Der liberalen Presserechtssetzung*; RUSZOLY, J.: *Es war das erste seiner Art in Europa*; STIPTA, I.: *Vertikale Gewaltentrennung: Die Rolle zum Verfassungsschutz der ungarischen Komitate*; SZALMA, J.: *Parlament und Zivilgesetzgebung in Ungarn*; SZIGETI, M.: *Das duale Mediensystem in Ungarn und dessen rechtliche Hintergründe*

VON DEM VORMÄRZ BIS ZUM 20. JAHRHUNDERT

Tradition und Erneuerung in der ungarischen Rechtsentwicklung
Studien zu den Reformen in den 19-20. Jahrhunderten

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
34. Deutscher Rechtshistorikertag, Würzburg
Würzburg–Budapest 2002



BALOGH, E.: *Ein wenig bekannter Strafgesetzentwurf von 1829/30*; KAJTÁR, I.: *Tradition und Reform (Politische Argumentation in den Jahrzehnten des ungarischen Reformzeitalters)*; MÁTHÉ, G.: *Die Fragen der Kompetenzregelung zwischen der Verwaltung und dem Justizwesen in den ersten Jahren des Dualismus*; MEZEY, B.: *Eine spezielle Regierungsform in der ungarischen Rechtsgeschichte*; NAGY SZEGVÁRI, K.: *Feministische und Antifeministische Traditionen in Ungarn. Der Kampf um das Wahlrecht der Frauen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert*; RÉVÉSZ, T. M.: *Erläuterungen zur ungarischen Geschichte der Preßpolizei*; RUSZOLY, J.: *Verfassung und Volksvertretung Lajos Kossuth über die öffentlich-rechtlichen Reformen auf den Kolumnen der Pesti Hirlap (1841–1843)*; STIPTA, I.: *Der Kampf von Lajos Kossuth für das Selbstverwaltungssystem Im Jahre 1848*

VON DEN STÄNDEVERSAMMLUNGEN BIS ZU DEN MODERNEN PARLAMENTEN

Studien über die Geschichte des ungarischen Parlaments

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
Barcelona–Budapest 2003

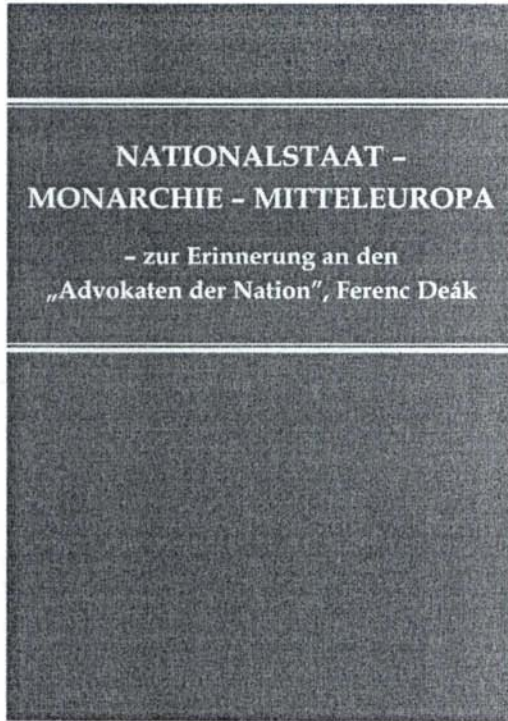


RÉVÉSZ, T. MIHÁLY: *Vorwort*; BALOGH, ELEMÉR: *Strafgesetzentwürfe als Ergebnisse der Kodifikationstätigkeit deputationum regnicolarum (1790–1830)*; MÁRIA, HOMOKI-NAGY: *Das Schicksal der zivilrechtlichen Gesetzesentwürfe der Landtage während des Reformzeitalters*; MÁTHÉ, GÁBOR: *Nationalversammlung und Rechtsgebung (1944–1949)*; MEZEY, BARNA: *Die Ständeversammlungen von Ferenc Rákóczi II. in Siebenbürgen*; RÁCZ, LAJOS: *Instruments of Governments: Royal Council and National Assembly during Middle Ages in Hungary*; RÉVÉSZ, T. MIHÁLY: *Das Parlament und die Finanzielle Kontrolle nach dem Ausgleich In Ungarn*; RUSZOLY, JÓZSEF: *Zensus und Gesellschaft Zur Frage qualificatio in den ungarischen parlamentarischen Wahlgesetzen von 1848*; STIPTA, ISTVÁN: *Die Verfassungskonzeption von Lajos Kossuth aus dem Jahre 1859, mit besonderer Hinsicht auf den Parlamentarismus*; SZABÓ, ISTVÁN: *Die Auflösung des Parlaments in der Verfassungsentwicklung Ungarns in der Zeit nach 1848*; SZENTE, ZOLTÁN: *Ständige (oder Fach-) Ausschüsse im ungarischen Öffentlichen Recht von den Anfängen bis 1990*; VÖLGYESI, LEVENTE: *Historische Hintergründe der Arbeit des ungarischen Landtags außerhalb der Plenarsitzungen*

NATIONALSTAAT – MONARCHIE – MITTELEUROPA

– zur Erinnerung an den „Advokaten der Nation“, Ferenc Deák

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
Budapest 2004

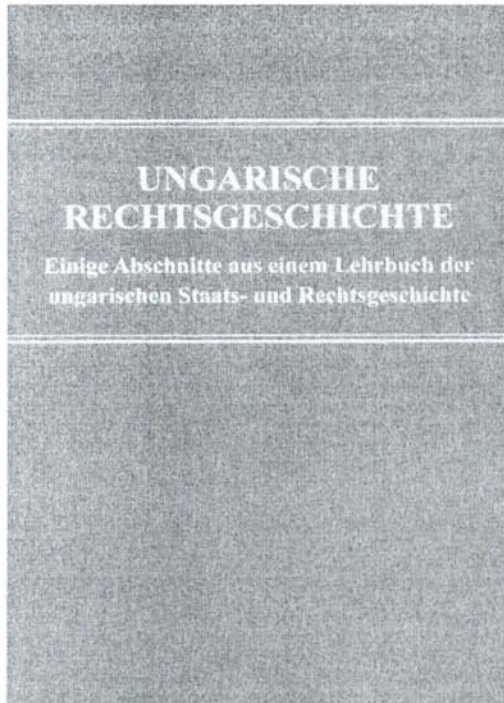


KIRÁLY, T.: *Ferenc Deák*; BÁRÁNDY, P.: *Ferenc Deák, der Justizminister*; KAJTÁR, I.: *Deák und die Modernisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts*; MEZEY, B.: *Ferenc Deák und das ungarische Gefängniswesen gegen Mitte des 19. Jahrhunderts*; RÁCZ, L.: *Staat und Kirche zur Zeit von Ferenc Deák*; RÉVÉSZ, T. M.: *Deák und die freie Presse*; RUSZOLY, J.: „Vom Standpunkte der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts“; STIPTA, I.: *Die strafrechtlichen Ansichten von Deák*; SZABÓ, B.: *Deák und das Privatrecht*; SZABÓ, I.: *Die Vorstellungen von Ferenc Deák von der Regelung der Nationalitäten*; MÁTHÉ, G.: *Beurteilung des öffentlichrechtlichen Meisterwerks*

UNGARISCHE RECHTSGESCHICHTE

Einige Abschnitte aus einem Lehrbuch der ungarischen Staats- und
Rechtsgeschichte

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
Halle–Budapest 2006



HOMOKI-NAGY, M.: *Das Pfand als Vertragssicherung und als selbständiger Vertragstyp*; MÁTHÉ, G.: *Die gesetzgebung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Ungarn*; MEZEY, B.: *Die ersten schritte zu einer Rechtsordnung in Ungarn*; RÉVÉSZ, T. M.: *Freiheitsrechte in Ungarn (1848–1914)*; STIPTA, I.: *Die Entwicklung des Verfahrensrechts in Ungarn bis 1526*